Die Grundzüge des privaten Schiedsgerichtsverfahrens nach dem Arbitration Act 1889 und dem X. Buch der Zivilprozeßordnung

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Erlangen

Vorgelegt von
Fritz Kartini
Referendar aus München

München 1931

31:178

Referent:
Univ.-Professor Dr. Lent

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gliederung.

I. Abschnitt.

Einleitung.

§ 1. Begriff.

§ 2. Erscheinungsformen und rechtspolitische Bedeutung der privaten Schiedsgerichtsbarkeit.

II. Abschnitt.

Das schiedsgerichtliche Verfahren.

A. Das Vorverfahren.

§ 3. Die rechtliche Natur, die Form und die Wirkung des Schiedsvertrages.
I. Die rechtliche Natur des Schiedsvertrages.
II. Die Form des Schiedsvertrages.
III. Die Wirkung des Schiedsvertrages.

§ 4. Die Bildung des Schiedsgerichtes und die Mitwirkung des ordentlichen Gerichtes hiezu.

B. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§ 5. Das eigentliche Verfahren vor dem Schiedsgericht und die Stellung der Schiedsrichter.
I. Die Bindung des Schiedsrichters an das geltende Recht.
II. Das eigentliche Verfahren.

§ 6. Das Zwischenverfahren vor dem ordentlichen Gericht.

§ 7. Der Schiedsspruch.
I. Wesen und Wirkung des Schiedsspruches.
II. Die formellen Erfordernisse des Schiedsspruches.

C. Das Nachverfahren.

§ 8. Vollstreckung und Aufhebung des Schiedsspruches.
I. Das Vollstreckungsverfahren.
II. Das Aufhebungsverfahren.

Abkürzungen.

A.C.	Appeal Cases.
(C.A.)	In the Court of Appeal.
Com.Ca.	The Times Reports of Commercial Cases.
Gruch.	Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
H.L.	House of Lords.
J.P.	Justice of the Peace Reports.
J.W.	Juristische Wochenschrift.
L.J.	Law Journal.
L.T.	Law Times Reports.
O.L.G.	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
R.G.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
T.L.R.	Times Law Reports.
Z.Z.P.	Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß. (Begründet v. H. Busch.)
Z. f. inter. R.	Zeitschrift für internationales Recht. (Herausgegeb. v. Niemeyer.)

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543503_0121

Literatur-Verzeichnis.

Altenrath, Grundlage und Wirkung des Schiedsspruches (Diss. Jena 1907).

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs. 11. Auflage.

Bacon, Commercial Arbitrations As Governed By The Law Of England. (Herbert Jenkins Ltd. 1925.)

Baumbach, Kommentar zur ZivilprozeBordnung (5. Auflage 1930).

Breit, Schiedsrichter (in Recht 1923).

Bornhack, Schiedsvertrag und Schiedsgericht nach geschichtlicher Entwicklung und geltendem Recht (in Z.Z.P. Bd. 30).

Cosak, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. (6. Auflage.)

Creswell, Handbook Of Procedure And Evidence In Arbitrations. (William Pile Ltd.)

Curti, Der englische Zivilprozeß 1929.

Deutsche Juristenzeitung.

Fehr, Das Schiedsgericht in der Schweizer ZivilprozeBordnung. (Diss. Zürich 1903.)

Fletcher, Arbitrations. (B. D. Bratsford Ltd. 1925.)

Förster-Kann, Kommentar zur ZivilprozeBordnung (3. Auflage).

Gerland, Die englische Gerichtsverfassung. Bd. 1 u. 2. 1910.

Gruchots, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Haffner, Das ständige kaufmännische Schiedsgericht. 1911.

Hayum, Der Schiedsvertrag. (Diss. Tübingen 1892).

Hellwig, System des deutschen ZivilprozeBrechts.

Journal Du Droit International. (Begründet von Clunet, fortgeführt von André-Prudhomme.)

Internationales Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen. Bd. 1 und 2, 1926 und 1928. (Herausgeg. v. Nussbaum.)

Juristische Rundschau.

Juristische Wochenschrift.

Kisch, Die Unterwerfung unter das Börsenschiedsgericht (in Rhein. Z. Bd. 1).

—, Einige Bemerkungen zum Wesen des Schiedsvertrages (in Z.Z.P. Bd. 51).

Kohler, Ueber ProzeBverträge (in Gruchots Beiträge Bd. 31).

Leipziger Zeitschrift.

Mathies, Die ständigen Schiedsgerichte des Hamburger Großhandels 1911.

Nussbaum, Die gesetzliche Neuordnung des Schiedsgerichtswesens. (Denkschrift 1918.)

—, Schiedsgericht und Rechtsordnung (in J.W. 1926).

Oertmann, Schiedsrichter und staatliches Recht (in Z.Z.P. Bd. 47).

Oppenheimer, Schiedsgerichtsbarkeit in England (in Z.Z.P., Bd. 50).

Petersen-Anger, Kommentar zur ZivilprozeBordnung.

F. Poetsch-Heffter, Handkommentar der Reichsverfassung, 3. Auflage.

Puchta, Das Institut der Schiedsrichter. 1823.

Das Recht.

Rivista Di Diritto Processuale Civile. (Herausgegeb. von Calamandrei.)

Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 1927.
Russell, On The Power And Duty Of An Arbitrator And The Law Of Submission And Awards. (Stevens And Sons Ltd. — Sweet And Maxwell Ltd. 1923.)
Sarfatti, L'Arbitrato in Inghliterra (in Rivista Di Diritto Processuale Civile. 1926).
Schuster, Die bürgerliche Rechtspflege in England. 1887.
v. Staff, Das Schiedsgerichtsverfahren nach heutigem deutschem Recht. 1926.
—, Isolierte und institutionelle Schiedsgerichte (in Deutsch. Jur. Ztg. 1925).
Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. (14. Auflage.)
Sutton, Arbitration in English Law (in International. Jahrbuch f. Schiedsgerichtswesen Bd. 1, 1926).
Trops, Grenzen der Schiedsgerichtsbarkeit (in Z.Z.P. Bd. 52).
Volkmar, Neu-Regelung des schiedsgerichtlichen Verfahrens (in J.W. 1926).
Weiss, Das englische Schiedsgerichtsverfahren (in Deutsch.Jur.Ztg. 1927).
Wilke, Das englische Schiedsverfahren (in Zeitschr. f. intern. Recht Bd. 35).
Wolf, Die Gültigkeit der Schiedsklauseln im internationalen Privatverkehr (in J.W. 1925).
Zeitschrift für internationales Recht. (Herausgegeb. v. Niemeyer.)
Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß. (Begr. v. H. Busch.)

I. ABSCHNITT.

Einleitung.

Gegenstand dieser Arbeit ist der Versuch einer vergleichenden Betrachtung der gesetzlichen Regelung des privaten Schiedsgerichtsverfahrens durch den deutschen und den englischen Gesetzgeber.

Aus der obigen Formulierung ergibt sich die Begrenzung des Gebietes, das in Folgendem behandelt werden soll. Es sollen nur diejenigen gesetzlichen Bestimmungen im Deutschen und Englischen Recht der Gegenwart einer rechtsvergleichenden Untersuchung unterzogen werden, die das schiedsgerichtliche Verfahren vor Privatgerichten, die durch Parteivereinbarung begründet werden, regeln. Das sind fast ausschließlich die Bestimmungen, die, was das deutsche Recht betrifft, im X. Buch der deutschen Zivilprozeßordnung und, was das Englische Recht betrifft, in den dem X. Buch der deutschen Zivilprozeßordnung entsprechenden englischen Gesetzen, nämlich dem Arbitration Act von 1889 (im folgenden: Arb.A.), dem Administration of Justice Act von 1920 und dem Arbitration Clauses (Protocol) Act von 1924 enthalten sind, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen des Arb.A., die sich auf „References under Order of Court" (sect. 13 — sect. 17), auf Verweisungen an einen official oder special referee beziehen[1].

Die äußere Gliederung des Stoffes folgt den einzelnen Verfahrensabschnitten, die sich durch den zeitlichen Ablauf des regelmäßigen schiedsgerichtlichen Verfahrens von selbst ergeben. Das Schiedsgerichtsverfahren soll dementsprechend gegliedert werden in ein Vorverfahren bis zur Bildung des Schiedsgerichtes, in das Verfahren vor dem Schiedsgericht selbst und in das (eventuelle) Nachverfahren nach Fällung des Schiedsspruches.

Die innere Einteilung richtet sich vornehmlich nach zwei Gesichtspunkten, die durch den Charakter dieser Arbeit als einer rechtsvergleichenden bedingt sind. Aus diesem rechtsvergleichenden Charakter ergibt sich notwendigerweise eine Zweiteilung insoferne, als zuerst als Voraussetzung einer Rechtsvergleichung die Frage nach

[1] „An official referee is a permanent officer of the High Court. — A special referee is a private individual (who may be incidentally an officer of the Court), who by accepting the Court's delegation of an enquiry, becomes, for the purpose of that enquiry, an official of the Court." — Bacon, Commercial Arbitrations as governed by the Law of England, S. 3, Anmerkung d) und e).

dem tatsächlichen, geltenden Recht, eine Frage dogmatischer Natur, die allein auf Rechtserkenntnis abzielt, zu behandeln ist, woran sich sekundär die Behandlung der vorwiegend rechtspolitisch orientierten Frage nach der Zweckmäßigkeit und dem Werte dieses geltenden Rechtes, also eine wertrelative Betrachtung, anschließt.

Wohl kaum ein Abschnitt der geltenden deutschen Zivilprozeßordnung wurde von Wissenschaft und Praxis so scharf und abfällig kritisiert wie das X. Buch, in dem die gesetzliche Regelung des „schiedsrichterlichen Verfahrens" enthalten ist. Bezeichnend für diese abfällige Beurteilung ist die vielleicht zu weitgehende Kritik eines bekannten Kommentators unserer Zivilprozeßordnung, der in seinem Kommentar zur Z.P.O. bezüglich der Regelung des schiedsrichterlichen Verfahrens sagt: „Die Vorschriften der Z.P.O. sind unzureichend und mangelhaft; die Nov. 24 hat sie, in der Absicht das Schiedsgerichtsverfahren zu fördern, meist verschlechtert, ein trauriges Denkmal gesetzgeberischer Unfähigkeit"[2].

Die geringe Einschätzung, die die Arbeit des deutschen Gesetzgebers auf diesem Gebiet gefunden hat, legt es nahe die einschlägige ausländische Gesetzgebung zum Vergleich heranzuziehen. Die englische Gesetzgebung erscheint hiezu deshalb vorzugsweise geeignet, weil gerade im praktischen englischen Rechtsleben dem privaten Schiedsgerichtsverfahren eine ungleich größere Bedeutung zukommt als in irgend einem anderen Kulturstaate, da, im Gegensatz zu anderen Ländern, das schiedsgerichtliche Verfahren, besonders in Handelssachen, in England fast als die Regel und das Verfahren vor den ordentlichen (staatlichen) Gerichten als Ausnahme anzusehen ist[3]. — Arbitration is a blessed word like Mesopotamia[4].

Ziel dieser Arbeit kann es nicht sein, eine vollkommene und umfassende systematische Darstellung des privaten Schiedsgerichtsverfahrens nach deutschem und englischem Recht zu geben, sondern vorzugsweise sollen die bemerkenswerten Unterschiede zwischen den beiden Verfahrensregelungen hervorgehoben werden, wogegen den Gemeinsamkeiten, die den beiden Gesetzgebungen eigen sind, eine geringere Bedeutung zugemessen werden muß.

§ 1. Begriffe.

Rein begrifflich kann das private Schiedsgerichtsverfahren als ein auf Grund eines Schiedsvertrages vor einem Privatgericht zwecks Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten stattfindendes Verfahren bezeichnet werden. Der Begriff des privaten Schiedsgerichtsverfahrens kann somit nicht vollständig erfaßt werden, ohne daß auf den Begriff des Schiedsvertrages eingegangen wird; denn Grundlage des

[2] Baumbach, Kommentar zur Z.P.O. Vorbemerkung vor § 1025 Z.P.O. S. 1251 (5. [neueste] Auflage).

[3] Vergl. u. a. Gerland, Die englische Gerichtsverfassung, 2. Halbband, S. 737 ff.

[4] Bacon, a. a. O. Introduction.

privaten Schiedsgerichtsverfahrens ist eben ein Schiedsvertrag[1]. Der Begriff des Schiedsvertrages, dessen Grenzen, wie auszuführen sein wird, im englischen Recht weiter gezogen sind als im deutschen Recht, muß aus den folgenden Gesetzesstellen entnommen werden.

„Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen soll, hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen." (§ 1025 Z.P.O.)

Ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht. (§ 1026 Z.P.O.)

„Submission" means a written agreement to submit present or future differences to arbitration, whether an arbitrator is named therein or not (Arb.A., sect. 27).

Nach dem Wortlaut des deutschen Gesetzes ist unter einem rechtsgültigen Schiedsvertrage eine Vereinbarung zu verstehen, der zufolge die Entscheidung einer gegenwärtigen oder einer auf einem bestimmten Rechtsverhältnis beruhenden zukünftigen Rechtsstreitigkeit, deren Gegenstand der materiell-rechtlichen Vergleichsmacht der Parteien unterliegt, durch private von den Parteien bestellte Schiedsrichter erfolgen soll. —

Das deutsche Gesetz ist bestrebt einen Rahmen in sachlicher und, was die beschränkte Zulassung künftiger Rechtsstreitigkeiten betrifft, auch in zeitlicher Beziehung zu schaffen, innerhalb dessen den Parteien die Möglichkeit eine Rechtsstreitigkeit im Wege des privaten Schiedsgerichtsverfahrens zu erledigen gegeben wird. Im Gegensatz zum Arb.A. versucht die deutsche Zivilprozeßordnung den Kreis der Streitgegenstände, die im Wege des schiedsgerichtlichen Verfahrens entschieden werden können, ihrer juristisch systematischen Natur nach ausdrücklich zu fixieren, indem sie die Anwendung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens nur in soweit zuläßt, „als die Parteien berechtigt sind über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen". Eine klare zweifelsfreie Abgrenzung ist durch diese Formulierung, die auf das bürgerliche Recht verweist, nicht gegeben, da der das Institut des Vergleiches behandelnde § 779 des B.G.B. nur eine Begriffsbestimmung des Vergleiches als eines streitbeseitigenden Vertrages und den Fall der Unwirksamkeit eines solchen Vertrages enthält, ohne diejenigen Rechtsstreitigkeiten, die der Vergleichsfreiheit der Parteien unterstehen oder derselben entzogen sind, zu bestimmen. Dies muß vielmehr im Wege der Auslegung ermittelt werden[2]. Eine sichere Ab-

[1] Auf nichtvertragliche Schiedsgerichte im Sinne des § 1048 Z.P.O. erübrigt es sich besonders einzugehen, da die Bestimmungen für das auf Vertrag beruhende Schiedsgericht auch hiefür in Anwendung kommen.

[2] Vergl. v. Staff, Das Schiedsgerichtsverfahren nach heutigem deutschen Recht, S. 10 und 11; Hayum, Der Schiedsvertrag, S. 21 ff. Staudinger,

grenzung ist somit durch jene Bestimmung der deutschen Z.P.O. nicht erreicht worden, was durch die voneinander abweichende Stellungnahme verschiedener Kommentatoren ersichtlich ist[3].

Der englische Gesetzgeber verzichtete darauf, diejenigen Streitgegenstände, die auf dem Wege des privaten Schiedsgerichtsverfahrens entschieden werden können, ausdrücklich zu begrenzen, sondern überließ diese Aufgabe von vornherein der Rechtssprechung und Wissenschaft. Grundsätzlich kann hienach gesagt werden, daß nach englischem Recht jeder Streitfall „affecting the Civil Interests of the parties"[4] dann schiedsgerichtlich erledigt werden kann, wenn sein Gegenstand innerhalb des Bereiches der privaten Dispositive der Parteien liegt[5].

Das praktische Ergebnis ist das gleiche; sowohl nach deutschem als auch nach englischem Recht ist es Aufgabe der Auslegung den Kreis derjenigen Streitigkeiten, die einem privaten Schiedsgericht zur Entscheidung überwiesen werden können, zu ziehen, nur verzichtet der englische Gesetzgeber auf den Versuch eine solche Bestimmung expressis verbis in das Gesetz aufzunehmen.

Gegenstand eines privaten Schiedsgerichtsverfahrens ist nur die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit, nicht die die Parteien bindende Feststellung einer bloßen Tatsache, die für die Ausgestaltung des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses von Bedeutung ist. Die Unterscheidung zwischen Schiedsgutachter[6] (valuer[7]) und Schiedsrichter (arbitrator, lay judge) ist nach deutschem und englischem Recht im Prinzip die gleiche.

Die deutsche Zivilprozeßordnung begrenzt den Kreis der Rechtsstreitigkeiten, die an ein privates Schiedsgericht verwiesen werden

---

Kommentar zum B.G.B., 9. Aufl., Anmerkung zu § 779 S. 1531 und Vorbemerkung zu § 779, III, S. 1527; ferner Anmerkung IV zu § 779. — Jurist. Wochenschrift 10, S. 207, Nr. 7.

[3] Vergl. die voneinander abweichenden Meinungen in den Kommentaren zur Z.P.O. von Stein-Jonas (14. Aufl., Anmerkung III zu § 1025) von Förster-Kann (3. Aufl., Anmerkung 2d) und v. Baumbach (5. Aufl., Anmerkung 4, zu § 1025).

[4] Russell a. a. O. S. 1 ff. z. B. Matters Concerning: Personal Chattels, — Personal Wrong — Real Property — Questions of Law — Charges of Fraud (mit Einschränkungen) — Construction of Wills — Questions Affecting Charities (mit Einschränkungen, nur mit Einwilligung des Attorney General oder Erklärung des Masters, daß eine Verweisung zugunsten der Stiftung sei) — Illegal Transactions (mit Einschränkungen) — Matrimonial Causes (mit Einschränkungen, Terms of deeds of Separation) — Bacon a. a. O. S. 22 ff. Fletcher, Arbitrations S. 15, Table I.

[5] Marie Sarfatti, „L'arbitrato in Inghliterra" in Rivista di Diritto Processuale Civile, Volume III, Parte I, Anno 1926, S. 73.

[6] § 317 f. B.G.B. R.G. Bd. 67, S. 72; Bd. 96, S. 59.

[7] Bacon a. a. O. S. 4: „if a judicial enquiry is intended by the parties to an existing or prospective dispute the result is an arbitration; where a question of values is referred to a third party for his personal opinion on that point alone and in order to prevent a dispute from arising, the result is a valuation".

können in zeitlicher Richtung insoferne, als sie einem Schiedsvertrage über künftige Rechtsstreitigkeiten nur dann rechtliche Wirksamkeit beimißt, wenn der Vertrag sich auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die daraus entspringenden Rechtsstreitigkeiten bezieht. (§ 1026 Z.P.O.) Eine solche Beschränkung ist im Arb.A. nicht enthalten. Sect. 27 des Gesetzes definiert den Schiedsvertrag als eine schriftliche Vereinbarung „gegenwärtige oder zukünftige Rechtsstreitigkeiten" einem privaten Schiedsgericht zu unterbreiten a written agreement to submit, present or future differences to arbitration. Dem Schiedsvertrag sind somit durch das englische Gesetz erheblich weitere Grenzen gesteckt als durch das deutsche Gesetz. Die Parteien können, wie allgemein anerkannt ist, rechtsgültig vereinbaren, daß alle zwischen ihnen entstehenden Rechtsstreitigkeiten durch ein privates Schiedsgericht entschieden werden sollen. Üblich ist folgende, nach der deutschen Zivilprozeßordnung unzulässige Formulierung[8]: We hereby agree, that all matters in difference between us shall be referred to the award of E.F. of (adress) as sole arbitrator (or to two arbitrators, one to be appointed by each of us). Further it is agreed . . .usw.[9] oder die noch kürzere Formulierung: We agree to refer all matters in difference between us to the award of X. Y. . . .[10].

Das englische Gesetz nimmt also, was die Verweisung künftiger Rechtsstreitigkeiten an ein privates Schiedsgericht anlangt, gegenüber dem deutschen Gesetz eine der privaten Schiedsgerichtsbarkeit viel günstigere Stellung ein[11]. Der Grundgedanke der einschränkenden Regelung in § 1026 der deutschen Zivilprozeßordnung dürfte wohl der sein, daß es aus rechtspolitischen Erwägungen heraus einerseits vermieden werden soll, daß die Parteien bindend die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung von ihnen gegenwärtig noch unbekannten zukünftigen Rechtsstreitigkeiten irgendwelcher Art ausschließen können, da sie die eventuelle Gefahr einer solchen Entäußerung des staatlichen Rechtsschutzes im Zeitpunkt der Vereinbarung zumeist nicht würdigen können, anderseits die Konkurrenz der privaten Schiedsgerichte, — gedacht ist hier vornehmlich an ständige, insti-

---

[8] Vergl. J. W. 08, 485 (Entsch. d. R.G. v. 5. V. 08), 12, S. 303 (Entsch. d. R.G. v. 19. XII. 11), ferner R.G. 90, 308; 100, 76. Soelling, Jur. Rundschau 1925, S. 97 ff.

[9] Vergl. W. T. Creswell, Handbook of Procedure and Evidence in Arbitrations. Appendix B.

[10] Vergl. Russell a. a. O. Appendix of forms; ferner a. a. O. S. 79—89 und die dort aufgeführten Entscheidungen.

[11] Im Gegensatz zum französischen Recht, wonach über künftige Rechtsstreitigkeiten grundsätzlich keine Schiedsgerichtsklausel getroffen werden kann, vergl. die Formulierung in Art. 1006 Code de Procedure Civile: „Le compromis désignera les objets en litige et les noms des arbitres à peine de nullité. Ausnahme im Seeversicherungsrecht: Code de Commerce Art. 332: „Le contrat d'assécurance est redigé par écrit . . . Il exprime . . . La soumission des parties à des arbitres en cas de contestation, si elle a été convenue.

tutionelle Schiedsgerichte — aus einem gewissen Mißtrauen heraus eingedämmt werden soll. Es muß zugegeben werden, daß diese Bedenken, wie im folgenden noch auszuführen sein wird, im Hinblick auf eine eventuelle Ausnützung des Instituts der privaten Schiedsgerichtsbarkeit im Wirtschaftskampfe, nicht unbegründet erscheinen.

Für die englischen Verhältnisse spielen diese Bedenken gegenüber einer schrankenlosen Zulassung der Vereinbarung, daß künftige Rechtsstreitigkeiten allgemein auf schiedsgerichtlichem Wege entschieden werden sollen, deshalb keine so bedeutende Rolle, weil der englische Gesetzgeber gegen eventuellen Mißbrauch insoferne ein wirksames Regulativ geschaffen hat, als er es gemäß sect. 4 des Arb.A. in das Ermessen des ordentlichen Gerichtes gestellt hat, ob der Schiedsklausel (d. i. die Bestimmung, daß künftige Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsrichter entschieden werden sollen) im Einzelfall eine prozeßhindernde Wirkung zukommen soll oder nicht (vgl. § 3 dieser Arbeit).

Streng zu scheiden von den privaten Schiedsgerichten, die auf Grund eines Privatrechtsgeschäftes, eines Schiedsvertrages, tätig werden, sind im englischen wie im deutschen Recht diejenigen Schiedsgerichte, deren Grundlage ein Spezialgesetz[12] bildet und die als Sondergerichte zu bezeichnen sind.

Die englische Gesetzgebung hat in zahlreichen Spezialgesetzen[13] von der Form der schiedsgerichtlichen Erledigung von Streitfällen viel häufiger Gebrauch gemacht als dies die deutsche Gesetzgebung bisher getan hat, was vornehmlich mit der besonderen Vorliebe des Engländers für Schiedsgerichte im allgemeinen zu erklären ist.

§ 2. Erscheinungsformen und rechtspolitische Bedeutung der privaten Schiedsgerichtsbarkeit.

Die Bestimmungen der deutschen Zivilprozeßordnung sind vor allem auf die sog. „Gelegenheitsschiedsgerichte", das sind Schiedsgerichte, die für den einzelnen Streitfall von den streitenden Parteien erst ad hoc gebildet werden, zugeschnitten[1]. Zweifellos ist die Bedeutung der Gelegenheitsschiedsgerichte gegenüber den sog. „stän-

---

[12] Vergl. z. B.: Die Schiedsgerichte auf Grund des Gesetzes betreffend Sozialisierung der Elektr. v. 31. 12. 19. Nicht in Betracht gezogen ist im Rahmen dieser Arbeit ferner die Sonderregelung, die der Schiedsvertrag nach dem Arb.Ger.Ges. vom 23. 12. 26 erfahren hat.

[13] Z. B. Public Health Act — Railway Companies Arbitration Act — Railway Clauses Act — Electric Lighting Acts — Conciliation Act — Factory and Workshop Acts — Friendly Society Acts — Metropolis Social Management Act — Telegraph Acts — Tramways Act — Metalliferous Mines Regulation Act — Prison Act — Industrial and Provident Societies Act —; vergl. ferner Ralph Sutton, „Arbitration in English Law" in Nußbaums Internationalem Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen 1926, Bd. 1, S. 53 f.

[1] Vergl. Motive zur Z.P.O. S. 473.

digen Schiedsgerichten" erheblich in den Hintergrund getreten[2]. Diese ständigen Schiedsgerichte sind heute die eigentliche und herrschende Form der privaten Schiedsgerichtsbarkeit überhaupt geworden, eine Entwicklung, die dem Abschnitt der Prozeßgesetzgebung, der sich mit dem Institut der privaten Schiedsgerichtsbarkeit befaßt und der lange Zeit als praktisch bedeutungslos, sozusagen aus einem gewissen Pietätsgefühl vor einem historischen Institut, in die neueren Gesetzgebungen mit aufgenommen wurde, eine praktisch sehr gewichtige Bedeutung gegeben hat.

Die ständigen oder institutionellen Schiedsgerichte sind solche, die von einer Organisation, einem wirtschaftlichen Verband oder Verein, insbesondere von den Handelskammern, für die einzelnen Geschäftszweige als dauernde Einrichtungen geschaffen worden sind[3]. Auch die Börsenschiedsgerichte[4] sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen.

In England treten die ständigen Schiedgerichte noch mehr in den Vordergrund als in Deutschland. Grundsätzlich haben sämtliche Vertretungen der kaufmännischen und industriellen Berufszweige, wie die Rubber-, Korn- und Metall-Corporation und die sonstigen trade-associations ihre eigenen ständigen Schiedsgerichte. Eine besondere Bedeutung[5] kommt vor allem dem London Court of Arbitration zu, der gemeinsam von der Chamber of Commerce und der City geschaffen, von jedermann wegen jeder Streitsache, die auf dem Wege des privaten Schiedsgerichtsverfahrens erledigt werden kann, angerufen werden kann, und außer einer besonderen Verfahrensordnung (rules) Zweigstellen in allen größeren Städten Großbritanniens mit einem eigenen fachmännisch gebildeten Beamtenstab unterhält.

So förderlich einerseits die Einrichtung der ständigen Schiedsgerichte der privaten Schiedsgerichtsbarkeit geworden ist und so zweckmäßig es sein mag, daß durch dieses System neben der Ausnützung besonderer spezieller fachmännischer Erfahrung durch ein ständiges organisiertes Schiedsgericht auch ein geregeltes, ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet werden kann, so bietet andererseits gerade dieses System, wonach die Auswahl der Schiedsrichter durch die Parteien häufig beschränkt wird und als solche Organe des betreffenden Verbandes bestellt werden, auch Gefahren in rechtspoliti-

---

[2] v. Staff in J. W. 1925, S. 775 bezeichnet das Gelegenheitsschiedsgericht als „isoliertes", das „ständige Schiedsgericht" als „institutionelles" Schiedsgericht, eine Formulierung, der nur eine terminologische Bedeutung zukommt. Die deutschen Ausdrücke stammen von Haffner, „Das ständige kaufmännische Schiedsgericht", S. 2.

[3] Vergl. Nußbaum, „Die gesetzliche Neuordnung des Schiedsgerichtswesens", S. 5. — Mathies, „Die ständigen Schiedsgerichte des Hamburger Großhandels".

[4] Vergl. Kisch, „Die Unterwerfung unter das Börsenschiedsgericht" in Rh.Z. 1, 13ff.

[5] Hervorzuheben wären in diesem Zusammenhang auch The Tribunal of Arbitration of the Chamber of Commerce in Manchester.

scher Hinsicht, die insbesondere darin liegen, daß die Möglichkeit gegeben sein kann, daß den Parteien das Schiedsgericht einer mächtigen Wirtschaftsgruppe, besetzt mit Interessenten derselben, aufgezwungen werden kann, welche Möglichkeit durch die deutsche Gesetzgebung, wonach der Schiedsvertrag formlos, sogar auf Grund von Usancen rechtswirksam abgeschlossen werden kann, noch gefördert wird[6].

Grundsätzlich gehört die Gewährung des Rechtsschutzes zu den wichtigsten Aufgaben und Pflichten des Verfassungsstaates. Der Rechtsschutz ist als Pflicht des Staates in der Verfassung des Deutschen Reiches in den Artikeln 102 ff., insbesondere im Artikel 105, der sich, was unbestritten sein dürfte[7], auch auf die Zivilrechtspflege bezieht, garantiert. Es ist dem Staate untersagt, einen Staatsbürger dem ordentlichen Gerichte zu entziehen. Es besteht kein Zweifel, daß der einzelne darauf, was das Privatrecht anlangt, innerhalb des Rahmens des § 1025 Z.P.O., mit der Einschränkung des § 1026 Z.P.O., verzichten kann. Das Institut der privaten Schiedsgerichtsbarkeit, das als Durchbrechung des Prinzipes der staatlichen Rechtsprechung bezeichnet werden kann, läßt sich rechtspolitisch insoferne motivieren, als der Staat zwar verpflichtet ist, seinerseits für Gewährung des Rechtsschutzes zu sorgen, aber kein Interesse daran habe, daß der einzelne die in Erfüllung der staatlichen Rechtsschutzpflicht geschaffenen ordentlichen Gerichte zur Entscheidung seiner Rechtsstreitigkeiten über Gegenstände, die nach geltendem Recht innerhalb seiner Privatautonomie liegen, anrufe, sondern daß es ihm freistehe, die Entscheidung solcher Rechtsstreitigkeiten auf Grund der ihm innerhalb seiner Privatrechtssphäre eingeräumten Autonomie an beliebige von ihm damit betraute dritte Personen zu übertragen.

Aus der Rechtsschutzaufgabe des Staates folgt jedoch nicht nur die Pflicht, die Organe zur Erfüllung dieser Aufgabe zu bestellen, sondern notwendigerweise die weitere im Interesse des Staates gelegene Pflicht für einen ordnungsgemäßen, geregelten Rechtsgang Sorge zu tragen und eine unparteiische Rechtsfindung sicherzustellen. Eine Vernachlässigung und mangelhafte Erfüllung dieser öffentlichrechtlichen Aufgabe würde offensichtlich den Bestand des Staates gefährden.

Auch das private Schiedsgericht ist ein Gericht[8]. Gegenstand des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Entscheidung, Rechtsfindung[9], welcher eine ähnliche, wenn nicht häufig, insbesondere bei den Schiedsgerichten großer kaufmännischer Verbände, eine folgen-

---

[6] Baumbach a. a. O., Vorbemerkung S. 1227.

[7] Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs (11. Auflage), Anmerkung 1 und 4 zu ar. 105; ferner F. Poetzscher-Heffter, Handkommentar zur Reichsverfassung, Anmerkung 2 und 3, zu ar. 105.

[8] A. M. Hayum, „Der Schiedsvertrag" (Tübinger Diss. 1892).

[9] Bezüglich der Frage nach der Rechtsnatur des Schiedsvertrages wird auf § 3 dieser Arbeit verwiesen.

schwerere Bedeutung zukommt als der Rechtsfindung der ordentlichen Gerichte, vor welche Prozesse von sehr großen Streitwerten und großer wirtschaftlicher Tragweite immer seltener gebracht werden. Die Wichtigkeit und einschneidende Bedeutung, die der Rechtsfindung, gleich ob sie seitens des ordentlichen Gerichts oder seitens eines privaten Schiedsgerichtes erfolgt, zukommt, verpflichtet den Staat auch für das schiedsgerichtliche Verfahren Bestimmungen aufzustellen zu dem Zwecke, eine den Grundsätzen von Treu und Glauben entsprechende Rechtsprechung der privaten Schiedsgerichte sicherzustellen. Zwar beruht das schiedsgerichtliche Verfahren auf dem Willen der Parteien, die damit das Risiko, das der Verzicht auf den Schutz der ordentlichen Gerichte mit sich bringen kann, auf sich nehmen, aber dessen ungeachtet würde letzten Endes der Staat die Konsequenzen einer schrankenlosen und willkürlichen Rechtsfindung, die der Einflußsphäre der ordentlichen Gerichte völlig entzogen, unter dem Deckmantel des Rechts für das Interesse von besonders wirtschaftlich mächtigen Einzelindividuen oder — welche Gefahr naheliegender erscheint — von wirtschaftlichen Machtgruppen ausgenützt werden könnte, zu tragen haben.

Die Vorzüge des privaten Schiedsgerichtes, die in der Möglichkeit rascher, fachmännischer und billiger Streitentscheidung liegen und die dazu geführt haben, daß das private Schiedsgerichtsverfahren geradezu zur Prozeßform der Wirtschaft geworden ist, würden sich, falls man die wichtigste Funktion des Schiedsgerichtes, die sich aus dessen Wesen als „Gericht" ergibt, nämlich die ihm, wie dem ordentlichen Gericht, eigene Rechtsschutzfunktion verkennen wollte, in ihr Gegenteil verkehren und das Institut des privaten Schiedsgerichtes würde zum Ausgangspunkt einer bedenklichen Rechtsunsicherheit im Wirtschaftsleben führen.

Als die für den Gesetzgeber de lege ferenda wichtigsten Momente in dem privaten Schiedsgerichtsverfahren erscheinen vornehmlich die Fragen nach der Form und Wirkung des Schiedsvertrages als Voraussetzung und Grundlage des nachfolgenden Verfahrens, die Bildung des Schiedsgerichtes, insbesondere die Art und Weise der Besetzung des Schiedsgerichtes und der Bestimmung der Schiedsrichter; weiterhin die Frage nach Umfang und Grad der Mitwirkung der ordentlichen Gerichte bei dem Verfahren selbst, sodann die in der deutschen Literatur strittige Frage[10] nach der Bindung des Schiedsrichters an das geltende Recht, die Behandlung des Schiedsspruches und die Bestimmung und Regelung der Aufhebungsmöglichkeiten desselben.

Die Ursache für die in dem letzten Jahrzehnt gesteigerte Verbreitung und Zunahme des privaten Schiedsgerichtswesens muß zweifellos in Mängeln des ordentlichen Prozeßverfahrens erblickt werden, dessen Regelung insbesondere den Bedürfnissen des Han-

[10] Vergl. z. B. die sich widersprechenden Auffassungen von Oertmann, „Schiedsrichter und staatliches Recht", Z.f.Z.P. 47, 105 ff. und Breit, Das Recht, 1923, „Schiedsrichter" S. 1 ff., ferner ebenda S. 17 ff., S. 105 ff.

dels in den letzten Jahren nicht genügen konnte. Selbst größeren, kapitalkräftigen Unternehmungen muß es häufig unmöglich sein, heute Prozesse von großen Streitwerten vor das ordentliche Gericht zu bringen, mit der Aussicht eine endgültige Entscheidung in zwei bis drei Jahren zu erlangen und mit der Ungewißheit, ob der Unternehmer selbst oder der Gegner in Ansehung der wechselnden schwierigen Wirtschaftslage der Nachkriegszeit den Prozeß durchhalten kann und ob die endgültige Entscheidung überhaupt noch realisierbar ist oder ob der Gegner vielleicht mittlerweile zahlungsunfähig oder die Entscheidung selbst auf Grund veränderter Wirtschaftslage wertlos geworden ist. Aus diesen Umständen ist es zu erklären, daß größere und wichtige Prozesse nicht mehr vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden, sondern die Schiedsgerichtsklausel bei fast allen größeren Verträgen auch bei uns in Deutschland selbstverständlicher Vertragsbestandteil geworden ist.

Was die diesbezüglichen Verhältnisse in England anlangt, so kommt dort aus ähnlichen Gründen dem Schiedsgerichtswesen eine noch größere Bedeutung zu als in Deutschland. Die Rechtsverfolgung vor dem englischen Zivilgericht[11] ist, besonders aus Gründen, die in der englischen Gerichtsverfassung liegen, noch zeitraubender und vor allem teuerer[12] als vor dem deutschen Gericht. Diese Mängel des englischen Zivilprozesses machten sich in England schon lange vor dem Kriege geltend, während jene oben bezeichneten Mängel sich in Deutschland erst nach dem Kriege durch die besonders schwierige Wirtschaftslage in stärkerem Maße fühlbar machten. In diesem Zusammenhange dürften die Ausführungen, die Gerland in seinem lange vor dem Kriege erschienenen Werke über die englische Gerichtsverfassung schrieb, heute auch für die deutschen Verhältnisse nicht ganz ohne Bedeutung sein: „Wenn irgend etwas, so ist das Verhältnis zwischen Handel und Gericht der Prüfstein für die Güte einer Gerichtsverfassung. Ob der einzelne Private mit einer geringen Klage nicht sofort Recht findet, darauf kommt es schließlich weniger an. Dem Handel den ihm gebührenden Rechtsschutz zu geben, ihm zu ermöglichen, unter diesem Rechtsschutz sich recht eigentlich zu entfalten und zu entwickeln, das ist die eigentlichste Funktion einer Zivilgerichtsverfassung: Die Gerichtsflucht des Handels ist die Bankrotterklärung der englischen Gerichtsverfassung im Hinblick auf die Zivilrechtspflege."

Am geeignetsten die Schiedsgerichtsbewegung einzudämmen würde die Beseitigung der dem ordentlichen Verfahren anhaftenden Mängel sein[13]. Dies erscheint jedoch unter den gegenwärtigen Ver-

[11] Vergl. Schuster, Die bürgerliche Rechtspflege in England, und insbesondere Curti, Der Englische Zivilprozeß.

[12] Vergl. z. B. den Fall einer Kostenfestsetzung in Law Times, Vol. 111, p. 146.

[13] Die Einführung des Schiedsurteilsverfahrens erreichte dieses Ziel nicht.

hältnissen auf längere Sicht hinaus unwahrscheinlich. Bis dahin ist das private Schiedsgerichtsverfahren an sich ein brauchbares Instrument den Bedürfnissen von Wirtschaft und Handel entgegenzukommen. Es kann somit keineswegs Ziel des Gesetzgebers sein, die praktische Brauchbarkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens durch unnötige, komplizierte, formelle und technische Schwierigkeiten zu vermindern, was dem deutschen Gesetzgeber im Gegensatz zu englischen nach mancher Richtung hin vorgeworfen werden kann. Wohl aber müßte es, im Hinblick auf die allgemeine Rechtsschutzaufgabe des Staates, das Bestreben des Gesetzgebers sein, ausreichende Schutzbestimmungen gegen Willkür, Mißbrauch und Entartung des privaten Schiedsgerichtsverfahrens zu schaffen.

II. ABSCHNITT.

Das schiedsgerichtliche Verfahren.

A) Das Vorverfahren.

§ 3. Die rechtliche Natur, die Form und Wirkung des Schiedsvertrages.

I. Die rechtliche Natur des Schiedsvertrages.

Die rechtliche Natur des Schiedsvertrages ist gerade in der deutschen Literatur von jeher strittig. Nach einer Meinung, die besonders in der neueren Zeit hervorgetreten ist, ist der Schiedsvertrag seiner Stellung im Rechtssystem nach als ein prozeßrechtlicher Vertrag aufzufassen[1]. Zweck und Inhalt dieses Vertrages sei keineswegs ein Privatrechtsverhältnis, sondern dieser Vertrag enthalte im Grunde lediglich eine Regelung der Frage, wie das zwischen den Parteien streitige Rechtsverhältnis behandelt werden solle. Gegenstand des Schiedsvertrages sei die Art und Weise der prozessualen Entscheidung des Rechtsstreites. Seiner juristischen Natur nach sei somit der Schiedsvertrag ein prozeßrechtlicher Vertrag.

Nach der privatrechtlichen Theorie ist das durch den Schiedsvertrag zwischen den Parteien geschaffene Rechtsverhältnis seiner Rechtsnatur nach ein rein privatrechtliches[2]. Gegenstand des Vertrages sei grundsätzlich die Regelung rein privatrechtlicher Beziehungen der Vertragsparteien, die diese, ohne daß es hiezu über-

---

[1] Vergl. Hellwig, System des deutschen Z.P., S. 103, Levin, Gruch. Beiträge 60, 534, Stein-Jonas, Kommentar z. Z.P.O. Anmerkung zu § 1025, Förster-Kann, Kommentar zur Z.P.O. Anmerkung zu § 1025. Altenrath, Grundlage und Wirkung des Schiedsspruches, S. 32.

[2] Vergl. R. G. Entsch. vom 30. IV. 1901, Rosenberg, Lehrbuch der Z.P.O., S. 526; Baumbach, Kommentar zur Z.P.O., Anmerkung zu § 1025 Z.P.O.

haupt einer gesetzlichen Norm bedürfe, allein auf Grund ihrer Privatautonomie der Entscheidung eines Dritten unterbreiten könnten. Das auf den Schiedsvertrag und in Erfüllung desselben folgende schiedsgerichtliche Verfahren sei ein auf Grund desselben sich weiterspinnendes Rechtsverhältnis, welches seiner besonderen Rechtsordnung bedürfe[3].

Eine dritte Gruppe nimmt in dem Streit der Meinungen eine vermittelnde Stellung ein[4]. Die Fragestellung könne im Interesse einer klaren Erfassung des Problems nicht die sein, ob dem Schiedsvertrag eine privatrechtliche oder prozeßrechtliche Natur beizumessen sei, sondern zu prüfen sei, inwieweit der Schiedsvertrag Prozeßhandlung, inwieweit er Privatrechtsgeschäft sei[5]. Oertmann kommt somit zu dem Resultat, dem Schiedsvertrag sozusagen eine Zwitternatur beizulegen, indem er ihn dem „Entstehungstatbestand" nach als außerprozessualen, privatrechtlichen Akt, nach Inhalt und Wirkung als prozessualen Akt bezeichnet[6].

Nach Ansicht des Verfassers muß das privatrechtliche Element im Schiedsvertrag als das überwiegende bezeichnet werden. Durch den Schiedsvertrag sollen Privatrechtsverhältnisse, die der Parteidispositive unterstehen, geregelt werden. Sicherlich zeitigt diese Regelung prozeßrechtliche Wirkungen; diese prozeßrechtlichen Wirkungen können aber nicht die Rechtsnatur des Vertrages bestimmen, sondern bestimmend hiefür ist das, was gewollt ist, der Inhalt des Vertrages, dieser dürfte zweifellos wesensverwandt sein mit jenen Verträgen, die ebenfalls darauf abzielen Streit oder Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis zu beseitigen, nämlich mit dem Vergleich und dem Schiedsgutachtervertrag. Selbst wenn man sich der prozeßrechtlichen Auffassung anschließen wollte, müßte man sich notgedrungen dazu verstehen, der Entscheidung der Fragen nach dem Zustandekommen, der Rechtswirksamkeit, dem Erlöschen des Schiedsvertrages die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu Grunde zu legen und das nicht nur deshalb, weil die Z.P.O. den Schiedsvertrag „irrigerweise"[7] als zivilrechtlich behandelt; denn man kann beispielweise Willensmängel, persönliche Legitimation zum Vertragsabschluß und dgl. — Geschäftsfähigkeit, nicht Prozeßfähigkeit — kaum nach Prozeßrecht behandeln. Mit Recht beruhen die Spezialbestimmungen, die die Z.P.O. bezüglich der Voraussetzungen des Schiedsvertrages aufstellt, in der Hauptsache auf Begriffen des bürgerlichen Rechts. Für die hier vertretene Auffassung spricht auch der Umstand, daß für den in Ausführung des Schiedsvertrages ergangenen Schiedsspruch grundsätzlich die sog. „Erfüllungsklage" möglich ist. Dies kann man aber

---

[3] Vergl. Köhler, Gruch. Beiträge 31, S. 488 unten.

[4] Insbesondere Oertmann; auch Kisch.

[5] Oertmann Z.Z.P. 45, S. 405.

[6] Aehnlich Kisch, Z.Z.P. 51, S. 321.

[7] Förster-Kann, Kommentar zur Z.P.O. Anmerkung zu § 1025.

nur dann annehmen, wenn man den Schiedsvertrag als Verpflichtungsgrund für die schiedsrichterlich festgestellte Leistung ansieht[8].

Richtig ist, daß der Schiedsvertrag zweifellos auch prozeßrechtliche Wirkungen hat, die, als über die Privatautonomie der Parteien hinausgehend, nicht ohne besondere prozeßrechtliche Norm von den Parteien im Vertragswege vereinbart werden könnten. Der Gesetzgeber hat in Anerkennung des Instituts der privaten Schiedsgerichtsbarkeit dem in dem Schiedsvertrag enthaltenen Willen der Parteien entsprechend Normen aufgestellt, die ihrerseits zweifellos prozeßrechtlicher Natur sind. Das sind vornehmlich diejenigen Normen, die den Ausschluß des Rechtsweges durch Gewährung einer prozeßhindernden Einrede und die Ausstattung des Schiedsspruches mit der sonst nur einem Urteil eigenen Rechtskraftwirkung, sowie ferner die gewährleistete Vollstreckungswirkung des Schiedsspruches zum Gegenstand haben. Diese Wirkungen sind dem Schiedsspruch durch positive Rechtssätze erst verliehen. Deshalb wird aber der Schiedsvertrag noch nicht zu einem rein prozeßrechtlichen Gebilde. Der Schiedsvertrag hat gerade die Tendenz, eine außergerichtliche, nichtprozessuale Entscheidung statt eine Entscheidung des staatlichen Gerichtes im ordentlichen Zivilprozeß herbeizuführen und gerade diese Tendenz ist das Wesensmerkmal des Schiedsvertrages. Dem widerspricht es keineswegs, daß auch die Tätigkeit des Schiedsrichters eine streitentscheidende Rechtsfindung ist wie die des ordentlichen Richters; aber der Schiedsrichter unterscheidet sich vom ordentlichen Richter grundsätzlich dadurch, daß er nicht wie der staatliche Richter Organ des Staates ist und hinter ihm nicht eo ipso die Staatsgewalt steht, sondern daß seine Legitimation auf den Willen der Parteien zurückgeht und die Verbindlichkeitswirkung seines Schiedsspruches ist im Grunde, obwohl durch positiven Rechtssatz quasi die ursprüngliche Vertragskraft zur Rechtskraft verstärkt ist, auf den Parteiwillen, der auf außergerichtliche Regelung eines Privatrechtsverhältnisses abgestellt ist, zurückzuführen. Es kann nicht angenommen werden, wie es die prozeßrechtliche Theorie tut, daß Gegenstand des Schiedsvertrages lediglich die Art und Weise der prozessualen Entscheidung eines Rechtsstreites sei; denn Zweck des Schiedsvertrages ist ja die nichtprozessuale Entscheidung des vorhandenen Rechtsstreites durch einen Privatmann als Schiedsrichter. Man wird somit die Frage nach der Rechtsnatur des Schiedsvertrages dahin beantworten müssen, daß der Schiedsvertrag ein privatrechtlicher Vertrag mit besonderen prozeßrechtlichen Wirkungen sei. —

Im englischen Rechtsleben spielt dieser rein dogmatische Theorienstreit, dessen praktische Bedeutung gering ist, fast keine Rolle und ist in den Hauptwerken über das englische Schiedsgerichtswesen nicht erwähnt. Nur die amerikanische Rechtsprechung weist das gesamte Schiedsrecht, soweit es auf Gesetz beruht, ausgehend von

[8] Vergl. Westheimer, Z.Z.P. 39, S. 319.

der Erzwingung (enforcement) des Schiedsspruches dem law of procedure und nicht dem substantive law zu[9].

II. Die Form des Schiedsvertrages.

Der allgemeine Grundsatz der Formfreiheit im Vertragrecht gilt nach der deutschen Zivilprozeßordnung auch für den Schiedsvertrag. Maßgebend für die Form des Schiedsvertrages sind gemäß § 1027 Z.P.O. die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Der Schiedsvertrag wird also perfekt, wenn die Parteien sich über alle wesentlichen Punkte des Vertrages geeinigt haben. Es kommt der stillschweigenden Willenserklärung nach allgemeinem Vertragsrecht die gleiche Bedeutung wie einer ausdrücklichen zu. Ein Schiedsvertrag kann somit durch schlüssige Handlungen oder durch bloßes Stillschweigen, z. B. auf einen brieflichen Antrag auf Abschluß eines Schiedsvertrages hin, wenn nach Lage des Falles eine Erklärung auf den Antrag nicht zu erwarten ist oder darauf verzichtet wurde (§ 151 B.G.B.), rechtswirksam abgeschlossen werden. Eine stillschweigende Vereinbarung kann fernerhin bei Verkauf nach handelsüblichen Bedingungen[10] oder bei Unterwerfung unter typische Vertragsbedingungen[11] oder bei Einschlägigkeit von Usancen[12] (Börsenschiedsgerichte) angenommen werden. Das Reichsgericht geht in einer Entscheidung vom 5. Januar 1922[13] sogar soweit, daß es das Vorliegen eines wirksamen Schiedsvertrages nicht verneint, selbst dann, wenn der eine Vertragsteil die in Frage kommende Usance überhaupt nicht kannte. Diese höchstrichterliche Entscheidung wurde scharf kritisiert und als im höchsten Grade bedenklich bezeichnet, da hierdurch die Möglichkeit gegeben sei jemanden unter ein Schiedsgericht zu zwingen, was unhaltbar erscheine[14]. Diese Kritik dürfte auf die Bestimmung des Gesetzes, wonach der Abschluß von Schiedsverträgen formlos erfolgen kann, in erster Linie zutreffen.

Durch den Arbitration Act wird für den Schiedsvertrag im Gegensatz zur deutschen Zivilprozeßordnung grundsätzlich die Schriftform gefordert — „Submission is a written agreement"[15] —. Nicht nötig ist ein formeller einheitlicher Vertrag, ebensowenig, daß die einzelnen Vertragsbedingungen in einer Urkunde enthalten sein müssen. Er-

[9] Vergl. Urteil des Supreme Court New York (Court of Appeals) vom 2. Juni 1914 in Sachen Meacham v. Jamestown: „An agreement that all differences arising under a contract shall be submitted to arbitration relates to the law of remedies, and the law that governs remedies is the law of forum."

[10] Vergl. Rechtspr. O.L.G. 15, 123.

[11] Vergl. Rechtspr. O.L.G. 33, 138.

[12] Vergl. Rechtspr. O.L.G. 35, 137.

[13] In J. W. 22, 706: — „Wenn also ein Handelsgebrauch bestehe, nach dem sich Käufer und Verkäufer auf einem Pferdemarkt dem Schiedsgericht eines landwirtschaftlichen Vereins unterwerfen, so gelte das auch für solche Personen, die von einer solchen Schiedsklausel kein Wissen hatten."

[14] Vergl. Baumbach a. a. O. Anmerkung 3 zu § 1025 Z.P.O.

[15] Arb.A. sect. 27, II.

forderlich[16] ist nur, daß der Vertragswille schriftlich zum Ausdruck gebracht ist, was auch durch einen einfachen Briefwechsel geschehen kann. „All that is necessary is that the parties should agree in writting to submit present or future differences to arbitration and such an agreement may be found in correspondence consisting of a number of letters" (Lobitas Oilfields v. Admirality Commissioners [1917] L. J. K. B. 1444[17]).

Dagegen ist der mündlich geschlossene Schiedsvertrag nicht rechtsunwirksam, sondern nach den Regeln des allgemeinen englischen Vertragsrechtes grundsätzlich gültig. Nur fällt der mündliche Schiedsvertrag nicht unter den Arbitration Act, da dieser den Schiedsvertrag als schriftliche Vereinbarung definiert. Die prozeßrechtlichen Vorteile, die der Arbitration Act dem gemäß sect. 27 dieses Gesetzes abgeschlossenen Schiedsvertrag gewährt, nämlich den möglichen Ausschluß des Rechtsweges und die durch staatliche Machtmittel erzwingbare Vollstreckbarkeit, erstrecken sich nicht auf den mündlichen Schiedsvertrag[18].

Zweifellos dürfte, was die Form des Schiedsvertrages betrifft, die diesbezügliche Regelung durch den Arbitration Act derjenigen der deutschen Zivilprozeßordnung vorzuziehen sein. Für die durch das englische Prozeßgesetz geforderte Schriftform sprechen nach Ansicht des Verfassers vornehmlich zwei Gesichtspunkte. Eine schriftliche Niederlegung des Schiedsvertrages liegt einmal im Interesse der Parteien selbst, die dadurch gezwungen sind, den Streitgegenstand, der im Wege des schiedsgerichtlichen Verfahrens erledigt werden soll, genau zu umgrenzen; denn eine ungenaue Bezeichnung des Streitgegenstandes kann, abgesehen von langwierigen Streitigkeiten, dazu führen, daß die Schiedsrichter nicht in der Lage sind zu entscheiden, inwieweit ein Streitfall ihrer Entscheidung untersteht, und in ihrem Schiedsspruch Streitpunkte mit erledigen, die ihrer Entscheidung dem Schiedsvertrage nach nicht unterstehen, wodurch, nach der in diesem Punkte strengen Auffassung des Reichsgerichtes, der Schiedsspruch rechtsunwirksam werden kann. Der formlose Abschluß eines Schiedsvertrages birgt außerdem die erhöhte Gefahr in sich, daß die Parteien, wie sich nachträglich herausstellt, bei Abschluß des Vertrages über den Vertragsinhalt mißverständlicherweise verschiedener Auffassung waren, also eine Divergenz der beiderseitigen Willenserklärungen vorlag[19]; was häufig zu einer Nichtigkeit des Vertrages führen kann.

Gegen die Formfreiheit spricht weiterhin noch ein anderes gewichtigeres Bedenken. Durch die aus dem Prinzip der Formfreiheit

[16] Der Schiedsvertrag ist fernerhin stempelsteuerpflichtig falls der Streitwert höher als 5 Pfund Sterling ist, Stamp Act 1891, Sched. I.

[17] Russell a. a. O. S. 325.

[18] „in any case sect. 4 of the Act as to staying proceedings and sect. 12 as to enforcing the award, do not apply to verbal submissions." — Fletcher a. a. O. S. 19.

[19] § 155 B.G.B.

sich ergebende Folgerung, daß der Abschluß eines Schiedsvertrages auch durch Konkludenz oder auf Grund des Vorhandenseins von Usancen erfolgen kann, wird ein rechtspolitisch unhaltbarer Zustand geschaffen, da hiedurch die Möglichkeit jemanden unter Ausnützung einer überlegenen wirtschaftlichen Machtstellung unter ein Schiedsgericht zu zwingen erheblich gefördert wird, während es in Ansehung der Wichtigkeit, die dem Schiedsvertrag als einem Verzicht auf den staatlichen Rechtsschutz zukommt, auf Grund der allgemeinen Rechtsschutzpflicht des Staates vordringlichste Aufgabe des Gesetzgebers sein müßte, Sicherungsvorkehrungen gegen die Möglichkeit eines Mißbrauches des Institutes der privaten Schiedsgerichtsbarkeit zu schaffen. Die Abschaffung der Formfreiheit des Schiedsvertragsabschlusses muß als eine begründete, gebieterische Forderung angesehen werden.

III. Wirkung des Schiedsvertrages.

Der Abschluß eines Schiedsvertrages als eines grundsätzlich bürgerlich rechtlichen Vertrages zeitigt vorerst die allgemeine Vertragswirkung der Bindung der Parteien an das vertraglich Vereinbarte. Die eventuelle Aufhebung des Vertrages durch beide Parteien, dessen Anfechtung wegen Willensmängel beim Abschluß, der Fall des Vorliegens eines Dissenses usw. bestimmen sich grundsätzlich nach dem allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vertragsrecht. Die deutsche Zivilprozeßordnung enthält, was die allgemeine vertragsrechtliche Bindung der Parteien anlangt, keine besondere Spezialnorm.

Anders verhält sich zu dieser Frage der Arbitration Act, dessen sec. 1 lautet: „A submission unless a contrary intention is expressed therein, shall be irrevocable, except by leave of the Court or a judge and shall have the same effect in all respects as if it had been made an order of Court." — Diese Bestimmung ist auf den ersten Blick befremdlich und kann, wenn man die in sect. 27 des Arb.A. enthaltene Definition „submission means a written agreement to submit present or future differences to arbitration" in Betracht zieht, unverständlich erscheinen. Die Bestimmung des sect. 1 des Arb.A. hat in der in dürftigem Umfange vorhandenen deutschen Literatur über das englische Schiedsgerichtsverfahren Anlaß zu einer unklaren Auslegung dieser Bestimmung des englischen Gesetzes gegeben. In der Zeitschrift für Internationales Recht, Bd. 35, S. 201 bezeichnet Wilke in einem Aufsatz über das englische Schiedsgerichtsverfahren den Schiedsvertrag schlankweg als unwiderruflich[20]. Weiß erklärt dagegen in einem knappen Aufsatz in der J.Z. (1927, S. 1688) der Schiedsvertrag könne nach englischem Recht grundsätzlich durch beiderseitiges Einverständnis der Parteien aufgehoben werden und

[20] Unklar auch Oppenheimer (in Z.P.O. Bd. 50 S. 276), der die „Submission" als unwiderruflich bezeichnet und ohne Erläuterung fortfahrend unter „Submission" entgegen der Definition des sect. 27 Arb.A. nur einen Schiedsvertrag, in dem die Schiedsrichter bereits ernannt sind, versteht.

bezeichnet die Auffassung Oppenheimers (siehe Fußnote 20) als irrig. Diese von einander abweichenden Auffassungen des sect. 1 Arb.A. finden ihre Erklärung in einer Ungenauigkeit der Arbeit des englischen Gesetzgebers. Der Begriff des in sect. 1 gebrauchten terminus technicus „submission" deckt sich nicht mit der in sect. 27 enthaltenen Definition des Begriffes „submission". Bei richtiger gesetzestechnischer Handhabung müßte dieser Begriff überall, wo er in dem Gesetze verwendet wird, mit der in sect. 27 gegebenen Legaldefinition übereinstimmen, die Legaldefinition müßte überall für das Wort „submission" eingesetzt werden können. Das ist jedoch nicht der Fall. Zur Erklärung dieser Zweideutigkeit des Begriffes „submission" ist es erforderlich auf die Rechtslage vor Inkrafttreten des Arbitration Act zurückzugehen.

Der Common Law Procedure Act von 1854 gab keine Legaldefinition des Begriffes Submission. Unter Submission wurde vor dem Inkrafttreten des Arbitration Act nur eine Vereinbarung verstanden, wonach bestehende Rechtsstreitigkeiten einem in der Vereinbarung bereits bezeichneten Schiedsrichter übertragen wurden, während eine Vereinbarung, wonach allgemein zukünftige Rechtsstreitigkeiten im Wege des schiedsgerichtlichen Verfahrens erledigt werden sollten, als „agreement to refer" bezeichnet wurde. Die Bestimmung in sect. 11 des Common Law Procedure Act, die der Bestimmung des sect. 4 Arb.A. entspricht und die den Fall der Einstellung des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht im Falle des Vorliegens eines Schiedsvertrages enthielt, bezog sich sowohl auf ein agreement to refer (future differences) und einer „Submission" in dem oben angegebenen engeren Sinne. Die beiden Arten von Schiedsverträgen, wie sie vor Inkrafttreten des Arbitration Act unterschieden wurden, wurden durch den Gesetzgeber des Arbitration Act in dessen sect. 27 verbunden, vor allem im Hinblick auf die Bestimmung in sect. 4 des Arb.A., in welchem Fall die in sect. 27 enthaltene Legaldefinition paßt, während sie in anderen Bestimmungen des Arbitration Act, in denen der Begriff „submission" gebraucht wird, z. B. in sect. 1, oder auch offensichtlich in sect. 8[21], nicht anwendbar ist. In diesen letzteren Fällen ist der Begriff „submission" in dem alten Sinn gebraucht, nämlich als Bezeichnung für eine Vereinbarung, gegenwärtige Streitigkeiten einem bereits bezeichneten Schiedsrichter zu übertragen[22]. Die Bestimmung des sect. 1, wonach der Schiedsgerichtsvertrag unwiderruflich ist und nur mit Erlaubnis des Gerichts widerrufen werden kann, bezieht sich somit nur auf Schiedsgerichtsverträge in dem oben angegebenen engeren Sinne. Der Widerruf eines solchen Schiedsvertrages stellt sich in Wirklichkeit als Widerruf der dem Schiedsrichter übertragenen Befugnis dar. Der Widerruf eines solchen

[21] Auch in sect. 8 ist unter „Submission" a agreement to refer existing disputes to a named arbitrator zu verstehen, da ja sonst kein Tribunal vorhanden sein könnte vor dem ein Zeuge aufzutreten hätte.

[22] Vergl. Russell a. a. O. S. 324.

Schiedsvertrages stand früher den Parteien frei, außer dieser Schiedsvertrag hatte auf Antrag der Parteien durch Verfügung des Gerichtes den Charakter einer rule of Court erhalten. Heute hat ein solcher Schiedsvertrag von vorneherein diesen Charakter und ist somit der früheren Rechtslage der Common Law Procedure Act von 1854 entsprechend[23] unwiderruflich, es sei denn das Gericht gestattet den Widerruf. Der Schiedsvertrag ist nach deutschem wie englischem Recht unwiderruflich insoferne, als die Parteien durch ihn nach den Regeln des allgemeinen Vertragsrechts gebunden sind. Die Sonderbestimmung in sect. 1 des Arb.A. bezieht sich allein, wie oben ausgeführt ist, auf den Fall, daß der Streitfall, auf den sich der Schiedsvertrag bezieht, bereits existiert und der oder die Schiedsrichter in diesem Vertrag bezeichnet oder von den Parteien bereits ernannt sind[24]; nur in diesem Falle ist der Schiedsvertrag gemäß sect. 1 unwiderruflich[25], d. h. er kann nur mit Genehmigung des ordentlichen Gerichtes widerrufen werden. Dieser Bestimmung kommt somit im Grunde eine ähnliche Bedeutung zu als der Bestimmung des § 1030 Z.P.O., wonach eine Partei an die durch sie erfolgte Ernennung eines Schiedsrichters dem Gegner gegenüber gebunden ist.

Als die wichtigste dem Schiedsvertrag zukommende Wirkung ist der Ausschluß des Rechtsweges zu bezeichnen. Was diese im Kernpunkt der privaten Schiedsgerichtsbarkeit stehende Frage anlangt, weicht das englische Gesetz erheblich von der diesbezüglichen Regelung der deutschen Zivilprozeßordnung ab. Das deutsche Prozeßgesetz gewährt dem, der sich auf einen Schiedsvertrag beruft, die prozeßhindernde Einrede des § 274, Abs. II, Nr. 3, mit der Folge einer absolutio ab instantia[26] im Falle des Vorliegens eines rechtsgültigen Schiedsvertrages, dessen Rechtswirksamkeit nach den bürgerlich rechtlichen Bestimmungen des allgemeinen Vertragsrechtes und der im X. Buch der Z.P.O. enthaltenen Sonderbestimmungen zu beurteilen ist.

Die dem § 274, Abs. II, Nr. 3 Z.P.O. entsprechende Bestimmung im sect. 4 Arb.A. begründet für den englischen Richter die Befugnis (nicht die Pflicht) das Prozeßverfahren vor dem ordentlichen Gericht im Falle des Vorliegens eines rechtsgültigen Schiedsvertrages zwischen den Prozeßparteien einzustellen (nicht die Klage abzuweisen wie nach deutschem Recht — „to stay proceedings"), wenn die in

[23] sect. 17 Arb.A.

[24] The phrase is used, which had always been used; a submission shall be irrevocabel; that is to say the power of the arbitrator cannot be revoked when he has once been appointed. It does not mean, that the agreement to refer (in dem oben erläuterten Sinn) is irrevocable, because that always was in the true sense of the word.

[25] The language of sect. 1, a submission shall be irrevocable is ambigous, it is applicable not to the agreement to refer but to the authority of the arbitrator.

[26] Vergl. Stein-Jonas, Kommentar zur Z.P.O. Anmerkung zu § 274, Abs. II Nr. 3; Baumbach, Kommentar zur Z.P.O. am gleichen Ort.

sect. 4 aufgezählten Bedingungen gegeben sind. Hiernach ist, teilweise entsprechend den deutschen Rechtssätzen, erforderlich[27], — daß ein rechtsgültiger (valid) Schiedsvertrag (hier ist es gleich ob eine submission oder ein agreement to refer im alten Sinne) vorliegt —, daß der Prozeß bereits begonnen hat, — daß der Prozeß durch eine Schiedsvertragspartei oder einer solchen gleichzuachtenden Partei eingeleitet wurde, — daß der Prozeß sich auf einen Gegenstand des Schiedsvertrages bezieht —, daß der Antrag auf Einstellung des Prozesses von einer Prozeßpartei gestellt wurde —, daß der Einstellungsantrag nach Einlassung und vor Zustellung von Schriftsätzen durch den Antragsteller erfolgte, — daß der Antrag gestellt wurde, bevor der Antragsteller irgendwelche andere Prozeßhandlungen vorgenommen hat, — und endlich, daß der Antragsteller bereit und willens ist und war, das seinerseits Erforderliche zur ordnungsgemäßen Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens zu tun. Sind diese im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt, dann „kann" der englische Richter dem Antrag auf Einstellung stattgeben. Im Gegensatz zum deutschen Recht liegt diese Entscheidung jedoch in seinem richterlichen Ermessen (discretion![28]). Gründe, die nach richterlichem Ermessen zu einer Abweisung des Antrages auf Einstellung führen, können beispielsweise darin gesehen werden, daß die Entscheidung des im Wege des privaten Schiedsgerichtsverfahrens zu behandelnden Streitfalles allein oder hauptsächlich auf der Würdigung wichtiger Rechtsfragen beruht und es deshalb dem Richter zweckmäßiger erscheint, daß diese Rechtsfragen im ordentlichen Prozesse entschieden werden[29]. Fernerhin ist nach der Rechtsprechung der englischen Gerichte nicht einzustellen, wenn gewichtige Anhaltspunkte geltend gemacht werden, daß der Schiedsrichter am Ausgang des Rechtsstreites interessiert oder voreingenommen ist, oder daß der Schiedsrichter unfähig sei zur Durchführung des schiedsgerichtlichen Verfahrens[30]; ein weiterer Grund kann darin gesehen werden, daß erhebliche, persönlich orientierte Vorwürfe gegen den Charakter einer Partei erhoben worden waren, weshalb das Gericht auf Verlangen dieser Partei ihr die Möglichkeit zur Klarstellung dieser Vorwürfe in öffentlicher Gerichtsverhandlung geben will[31]. Die durch sect. 4 Arb.A. be-

[27] Arb.A. sect. 4.

[28] „Section 4 of the Arbitration Act. 1889, gives a discretion, and that in two ways, namely (1) the words are permissive, not imperative, for the verb is ‚may make', not ‚shall make', and (2) the jurisdiction to stay the proceedings arises if the Court is satisfied that there is no sufficient reason why the matter should not be referred in accordance with the submission." (Freeman v. Chester Rural District Council [1911] 1 K.B. 783, Buckley, L. J.) Russell a. a. O. S. 102.

[29] Bristol Corporation v. John Aird & Co. (1913) A. C. 241; vergl. Russell a. a. O. S. 109.

[30] Blackwell v. Derby Corporation (1911) 75 J. P. 129. Russell a. a. O. S. 112.

[31] Minific v. Railway Passengers' Assurance Co. (1881) 44. L. T. 552; Russell a. a. O. S. 107.

gründete Ermessensfreiheit des englischen ordentlichen Gerichts, das private Schiedsgerichtsverfahren dem Vertrage zwischen den Parteien entsprechend zuzulassen oder auszuschließen, muß ohne Zweifel als der schwächste Punkt der englischen Gesetzgebung betreffend das private Schiedsgerichtsverfahren angesehen werden. Sicherlich sprechen, wie bereits ausgeführt wurde, begründete legislatorische Erwägungen dafür, das private Schiedsgerichtsverfahren nicht ganz aus der Sphäre der ordentlichen Gerichte zu rücken, sondern den ordentlichen Gerichten und damit auch den Parteien eine praktisch brauchbare Kontrollmöglichkeit in die Hand zu geben, jedoch durch die englische Regelung, die den Kernpunkt der privaten Schiedsgerichtsbarkeit, nämlich den Ausschluß des Rechtsweges, durch Abschluß eines Schiedsvertrages aus dem Bereich der Parteidispositive nimmt und in das Ermessen des Staatsrichters stellt, wird das private Schiedsgerichtsverfahren, trotz des Umstandes, daß die englische Rechtsprechung dazu neigt, dem Einstellungsantrag auf Grund Vorliegens eines Schiedsvertrages möglichst stattzugeben, in erheblichem Maß nicht nur theoretisch, sondern trotz der Stellungnahme der englischen Rechtsprechung auch praktisch in seinem Werte erheblich gemindert. Es erscheint wenig folgerichtig, einerseits das Institut der privaten Schiedsgerichtsbarkeit zuzulassen, andererseits aber die Erreichung des Hauptzweckes dieses Instituts für die Parteien nicht durch Gewährung einer prozeßhindernden Einrede sicherzustellen, sondern in das Ermessen des ordentlichen Gerichtes zu stellen. Dies kann auch nicht mit der an sich notwendigen Ermöglichung der Einflußnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf das schiedsgerichtliche Verfahren gerechtfertigt werden, da eine solche auch durch andere Bestimmungen, die den praktischen Wert der privaten Schiedsgerichtsbarkeit nicht gefährden, in zureichendem Maße gewährleistet werden kann und gerade durch die englische Gesetzgebung, wie aus dem Folgenden noch ersichtlich sein wird, auch tatsächlich ausreichend gewährleistet wird.

In einem Falle, abgesehen von den Fällen, in denen das schiedsgerichtliche Verfahren nicht auf Parteivereinbarung, sondern auf Gesetz beruht, ist das freie Ermessen des englischen Richters ausgeschlossen, nämlich dann, wenn es sich um einen Schiedsvertrag handelt, der unter die Bestimmung des Art. 1 des von Großbritannien ratifizierten Protokolls über die Schiedsklauseln vom 24. Sept. 1923[32] fällt, also um einen Schiedsvertrag über gegenwärtige oder zukünftige Rechtsstreitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis, der zwischen Angehörigen der dem Genfer Abkommen beigetretenen Staaten[33] geschlossen ist. Für diesen Fall ist gemäß sect. 1 des Arbitration

---

[32] Vergl. Ernst Wolff, Die Gültigkeit der Schiedsklauseln in internationalem Privatverkehr, J. W. 1925, S. 1202 ff.

[33] Deutschland siehe R.G.Bl. 1125, Teil II, S. 47 ff. Bekanntmachung vom 7. Februar 1925.

Clauses (Protocol) Act von 1924 dem englischen Richter zwingend[34] vorgeschrieben, das Verfahren vor dem ordentlichen Gericht einzustellen, und für richterliches Ermessen somit kein Raum.

§ 4

Die Bildung des Schiedsgerichtes und die Mitwirkung des ordentlichen Gerichtes hiezu.

Die Gestaltung des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist in Deutschland wie in England in weitgehendstem Maße den Parteien freigestellt, die im Schiedsvertrage ein von den Bestimmungen der beiderseitigen Prozeßgesetze abweichendes Verfahren vereinbaren oder das Verfahren in das freie Ermessen der Schiedsrichter stellen können. Der Grundsatz der Verfahrensfreiheit geht nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes sogar so weit, daß die Parteien, wenn sie wollen, ein neues Verfahren erfinden und anwenden können[1], daß sie eine ausländische Prozeßordnung ihrem Verfahren zu Grunde legen können, wobei sie nur an einige wenige Bestimmungen der deutschen Zivilprozeßordnung gebunden blieben. Die Parteien können nach der deutschen Rechtsprechung sogar im Schiedsvertrag vereinbaren, daß das Grunderfordernis der Gewährung des rechtlichen Gehörs aufgehoben sein soll[2] oder daß die in § 1041, Nr. 4 und 5 aufgeführten Aufhebungsgründe ausgeschlossen sein sollen[3].

Ähnlich wird in England der Inhalt des Schiedsvertrages und somit die Regelung des Verfahrens durch den Willen der Parteien bestimmt: „The parties to a submission are entirely free to insert, what terms they like before proceeding to execute it. This rule is only a particular application of a general principle, which is, and long has been, jealousy guarded by our legislature and Courts — that of freedom of Contract[4]." Eine Grenze der Freiheit der Parteien das schiedsgerichtliche Verfahren zu bestimmen wurde im englischen Recht entwickelt, nämlich eine Grenze insoferne, als die im Arbitration Act begründeten Befugnisse des Gerichtes grundsätzlich nicht durch Parteivereinbarung ausgeschlossen werden können, da ein solches Vergehen nach englischem Rechtsempfinden gegen „public policy"[5] verstößt. — „The parties to a reference, by consent out of Court, may insert in their submission any clauses they think fit, if

---

[34] Wortlaut — shall (nicht may) make an order staying the proceedings. — Siehe Anhang, Anlage 3.

[1] Vergl. R.G. 85, 117, fernerhin R.G. 100, 121, wonach die Möglichkeit der Fällung von Feststellungsschiedssprüchen ohne Vorhandensein eines gemäß § 256 Z.P.O. in ordentlichem Prozeß erforderlichen rechtlichen Interesses zugestanden wird.

[2] Bay. Ob.L.G. 18, 139.

[3] R.G. 35, 426.

[4] Vergl. Bacon a. a. O. S. 38 ff.

[5] Vergl. Bacon a. a. O. S. 45 f.

they are not illegal and do not finally oust the Court[6]." Zulässig ist allerdings die Vereinbarung, daß die Gerichte erst nach Abschluß des schiedsgerichtlichen Verfahrens angerufen werden dürfen[7].

Den Bestimmungen über das eigentliche schiedsgerichtliche Verfahren, einschließlich des Verfahrens zur Bildung des Schiedsgerichtes in den einschlägigen deutschen und englischen Gesetzen kommt somit größtenteils eine mehr oder weniger subsidiäre Bedeutung zu. Die Formulierung „unless the submission expresses a contrary intention" oder „unless a contrary intention is expressed therein" findet sich im Arbitration Act sehr häufig; trotzdem sind die Verfahrensbestimmungen der beiderseitigen Gesetze von großer Wichtigkeit, da diese Bestimmungen nicht allein im Falle des Fehlens besonderer anderweitiger vertraglicher Abmachungen zur Geltung kommen, sondern auch zur Auslegung lückenhafter Vertragsbestimmungen herangezogen werden müssen und gewissermaßen das Muster eines Normalschiedsgerichtsverfahrens darstellen. Gegenstand dieser Arbeit bildet, wie bereits einleitend hervorgehoben ist, nur diese in den beiderseitigen Gesetzen enthaltene Verfahrensregelung.

Die Besetzung und die Organisation des Schiedsgerichts muß als eines der wichtigsten Momente des privaten Schiedsgerichtsverfahrens bezeichnet werden; denn sie ist für das ganze nachfolgende Verfahren ausschlaggebend. Die Wahlfreiheit der Parteien bezüglich der von ihnen als Schiedsrichter aufzustellenden Personen ist eine Grundforderung, die aus dem Wesen des schiedsgerichtlichen Verfahrens als eines Instituts der Rechtsfindung und unparteiischen Streitentscheidung herzuleiten ist. Sowohl in der deutschen als in der englischen Praxis der Gegenwart ist die Wahrung dieses Grundsatzes der Wahlfreiheit wohl nur noch bei den weniger bedeutungsvollen Gelegenheitsschiedsgerichten zu finden. Bei den Verbandsschiedsgerichten wird das Mitbestimmungrecht der Parteien bei der Bildung des Schiedsgerichtes mehr oder weniger unterdrückt, indem in den meisten Fällen die Schiedsrichter durch einen Ausschuß oder sonst ein Kollegium des betreffenden Verbandes, sei es für den Einzelfall, sei es durch Aufstellung einer Schiedsrichter-Liste im allgemeinen, bestimmt werden. Diese bedenkliche Erscheinung erfährt eine besondere Beleuchtung noch dadurch, daß größere Verbände ihre Mitglieder unter Anwendung von Druckmitteln, wie der Androhung von Vertragsstrafen, Boykotts usw. zwingen können, in ihren Handelsverträgen die Zuständigkeit des betreffenden Verbandsschiedsgerichtes zu vereinbaren und weiterhin dadurch, daß die Möglichkeit besteht, durch die Verfahrensordnungen der Verbandsschiedsgerichte die durch das Gesetz gewährten Rechtsgarantien der Anrufung des

[6] Creswell a. a. O. S. 43, vergl. fernerhin Russell a. a. O. S. 76, Jurisdiction of Court cannot be ousted —, auch Wilke in Z.f.intern.R.B. 35, S. 203.

[7] Decision of the House of Lords, Atlantic Shipping etc. Co., Ltd. v. Louis Dreyfus & Co. (1922). 2 Al. 250 (H.L.).

ordentlichen Gerichtes in ziemlich weitgehendem Maße auszuschließen. Der Umstand, daß sowohl der Arbitration Act als auch die deutsche Zivilprozeßordnung keine zwingenden Normen für die Art und Weise der Bildung des Schiedsgerichtes und für die Sicherstellung der Wahlfreiheit der Parteien enthält, muß zweifellos als schwerer Mangel beider Gesetzgebungen bezeichnet werden.

Was die in der Zivilprozeßordnung und im Arbitration Act enthaltenen dispositiven Bestimmungen über die Bildung und Aufrechterhaltung des Schiedsgerichtes anlangt, so weichen diese in ihrer Tendenz und in ihrer Ausgestaltung erheblich von einander ab.

Der § 1028 Z.P.O. bestimmt, daß, falls im Schiedsvertrage keine besondere Regelung bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter enthalten ist, von jeder Partei ein Schiedsrichter zu ernennen sei. Die Zivilprozeßordnung beschränkt sich auf diese eine Möglichkeit der Bildung des Schiedsgerichtes und enthält sich jeglicher Stellungnahme zu anderen naheliegenden Möglichkeiten der Schiedsgerichtsbildung. Das Schiedsgericht der Zivilprozeßordnung ist also ein zweigliedriges Schiedsgericht. Das Kollegialsystem ist vom deutschen Gesetzgeber bevorzugt und zum Regelfall erhoben worden. Im Gegensatz hiezu entschied sich der englische Gesetzgeber in der einen Normalschiedsvertrag darstellenden Schedule 1, Arb.A., die gemäß sect. 2 Arb.A. dann zur Anwendung kommen soll, wenn eine gegenteilige Absicht im Schiedsvertrag nicht zum Ausdruck gebracht worden ist, für das Einzelrichtersystem, indem im Sched. I a bestimmt ist: If no other mode[8] of reference is provided, the reference shall be to a single arbitrator. Diese Bevorzugung des Einzelschiedsrichters ist damit zu erklären, daß die Richter des ordentlichen Gerichtes als Einzelrichter fungieren[9] und ferner damit, daß es vermieden werden soll, den Schiedsrichter, dadurch, daß er von einer Partei ernannt wird, quasi zum Vertreter dieser Partei zu stempeln[10]. Außerdem ist in der Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens zweifellos ein Vorzug des Einzelrichtersystems zu erblicken. Ohne zu dem allgemeinen Problem, welches System als das bessere zu bezeichnen sei, Stellung zu nehmen, kann doch gesagt werden, daß der Einzelschiedsrichter zumindest bei einfach gelagerten Streitfällen als zweckmäßiger zu erachten ist.

Der Arbitration Act begnügt sich nicht, wie die deutsche Zivilprozeßordnung, mit der Aufstellung einer einzigen Möglichkeit der

[8] Die Worte „if no other mode of reference is provided" sind mit Bezug auf sect. 2 zu betrachten; sie sind nicht allgemein anwendbar, sondern nur wenn Sched. I nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Vergl. Russell a. a. O. S. 336.

[9] Vergl. Schuster, Die bürgerliche Rechtspflege in England, S. 16. Curti, Der englische Zivilprozeß, S. 150.

[10] Vergl. Creswell a. a. O. S. 45: „. . . for where two or more arbitrators are appointed, each one is apt to favour the side appointing him; and omitting to give that judicial impartiality that is necessary to the issue, act rather as an advocate than as a judge."

Bildung des Schiedsgerichtes als Regelfall, sondern befaßt sich auch mit anderen Formen des Schiedsgerichtes, nämlich in sect. 5 und 6, sowie in Sched. Ib mit den Schiedsgerichten, bestehend aus zwei Schiedsrichtern[11] oder bestehend aus zwei Schiedsrichtern und einem Umpire. Es sei zuerst der der deutschen Regelung entsprechende Fall, wonach das Schiedsgericht aus zwei Schiedsrichtern, wovon jede Partei einen ernennt, besteht, behandelt. Das in der Zivilprozeßordnung als Regelfall aufgestellte System, wonach das Schiedsgericht aus zwei Schiedsrichtern gebildet werden soll, ist geeignet, den Erfolg des schiedsgerichtlichen Verfahrens in Frage zu stellen, da das deutsche Gesetz für den naheliegenden Fall, daß die beiden Schiedsrichter unter sich eine Einigung nicht erzielen können, sondern daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergibt, keinen Ausweg vorsieht, sondern in § 1033, Nr. 2 bestimmt, daß der Schiedsvertrag in diesem Fall, wenn die Parteien nicht im Vertrag Vorsorge getroffen haben, außer Kraft tritt, das schiedsgerichtliche Verfahren also grundsätzlich gescheitert ist. Demgegenüber bestimmt das englische Gesetz für einen solchen Fall in Sched. Ib: „If the reference is to two arbitrators, the two arbitrators may appoint an umpire at any time within the period during which they have power to make an award." In Verbindung mit dieser Bestimmung ist die Bestimmung in sect. 5c zu beachten, wonach die Parteien die Möglichkeit haben, die Ernennung des umpire durch die beiden Schiedrichter, die eine Einigung nicht erzielen, zu erzwingen. Der Schiedsvertrag tritt also im Falle der Stimmengleichheit der Schiedsrichter nicht außer Kraft, sondern das Gesetz sieht von sich aus nur für diesen Fall einen Ausweg insoferne vor, als die Schiedsrichter, innerhalb der Zeit in welcher sie zur Abfassung eines Schiedsspruches berechtigt sind, die Befugnis und den Parteien gegenüber auch die Pflicht haben, einen umpire zu ernennen. Es liegt nahe, den im Arbitration Act in diesem Falle vorgesehenen umpire mit dem in der deutschen Praxis zur Vermeidung der Folge des § 1033, Nr. 2 Z.P.O. häufig bereits im Schiedsvertrage bestimmten oder von den beiden Schiedsrichtern erst zu wählenden Obmann auf gleiche Stufe zu stellen. Das wäre unrichtig. Der Obmann ist der deutschen Praxis zufolge ein dritter Schiedsrichter, der im Verein mit den beiden anderen Schiedsrichtern zu entscheiden hat und dem deshalb eine besondere Bedeutung zukommt, weil seine Stimme die ausschlaggebende ist. Diese Form des Schiedsgerichtes, wonach dieses aus drei Schiedsrichtern besteht, ist dem englischen Recht nicht unbekannt, sondern durch den Administration of Justice Act von 1920 den bestehenden Schiedsgerichtsformen des Arbitration Act eingefügt worden. Der umpire im Sinne des Arbitration Act ist jedoch kein dritter Schiedsrichter, sondern er ist alleiniger Schiedsrichter. Dies ergibt sich aus der Bestimmung in Sched. Id: „If the arbitrators have allowed their

[11] Vergl. Administration of Justice Act. 1920, sect. 16 (Anlage 2).

time or extended time to expire without making an award, or have delivered to any party to the submission, or to the umpire a notice in writing stating that they cannot agree, the umpire may forthwith enter on the reference in lieu of the arbitrators." Der umpire tritt somit an Stelle der beiden Schiedsrichter, die eine Einigung unter sich nicht erzielen könnten und fällt allein, ohne Mitwirkung der beiden, den Schiedsspruch. Zu beachten ist allerdings die Formulierung in Sched. Ib: . . . the two arbitrators may appoint an umpire at any time within the period which they have power to make an award. Die Schiedsrichter können somit nur innerhalb des Zeitraumes, der ihnen zur Fällung des Schiedsspruches zur Verfügung steht und der im Gegensatz zum deutschen Recht begrenzt ist[12], einen umpire wählen. Ist diese Zeit verstrichen, ohne daß die Ernennung stattgefunden hat und ohne daß diese durch die Parteien gemäß sect. 5 erzwungen wurde, dann sind die Schiedsrichter dazu nicht mehr legitimiert. Um dieser Eventualität zu entgehen, wird häufig bestimmt, daß die Schiedsrichter bereits vor Eintritt in das Schiedsgerichtsverfahren den umpire zu wählen haben[13].

Eine grundsätzlich abweichende Stellung nimmt das englische Gesetz auch gegenüber den in § 1033, Nr. 2 Z.P.O. aufgeführten Fällen, die zu einem Erlöschen des Schiedsvertrages führen, wenn nicht die Parteien für die Sicherstellung der Bildung des Schiedsgerichts besondere Vorsorge getroffen haben, ein. Die in § 1033, Nr. 2 Z.P.O. aufgeführten Fälle sind in sect. 5b Arb.A, in Verbindung mit sect. 6a behandelt. Charakteristisch für die Verschiedenheit der Einstellung der beiden Gesetze zu diesen Fällen ist die Formulierung desjenigen Teils der gesetzlichen Bestimmungen, der sich auf eine eventuelle abweichende Regelung im Schiedsvertrag bezieht. Die diesbezügliche Wortfassung in § 1033 lautet: Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, „sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorsorge getroffen ist" . . . Die Einstellung des deutschen Gesetzgebers ist also im Grunde eine negative. Das englische Gesetz stellt in sect. 5b und sect. 6a Regeln auf, die ein Scheitern des schiedsgerichtlichen Verfahrens beim Vorliegen der in § 1033 Z.P.O. aufgeführten Fälle vermeiden sollen. Es nimmt Bezug auf eine abweichende Regelung im Schiedsvertrag im umgekehrten Sinne als das deutsche Gesetz insoferne, als es bestimmt, daß die den Mangel heilenden Bestimmungen des Gesetzes grundsätzlich gelten sollen, wenn nicht aus dem Vertrag eine gegenteilige Absicht zu entnehmen ist; während nach der deutschen Wortfassung das Schiedsgerichtsverfahren scheitern soll, wenn nicht im Vertrage Vorsorge getroffen wird, so soll nach dem englischen Gesetz das

---

[12] Arb.A. Sched. I c.

[13] Dies ist z. B. ausdrücklich bestimmt in den Rules des London Court of Arbitration, 9c.: If the reference be to two arbitrators they shall . . . before entering upon it, appoint an umpire . . .

schiedsgerichtliche Verfahren vor diesem Schicksal bewahrt werden, außer wenn aus dem Vertrag hervorgeht, daß die Parteien selbst eine solche Hilfe des Gesetzes nicht wünschen. Die Einstellung des englischen Gesetzes, das es auf möglichste Aufrechterhaltung des gebildeten Schiedsgerichts abstellt, ist also eine positive.

Nach der deutschen Zivilprozeßordnung ist das schiedsgerichtliche Verfahren dann gescheitert, wenn ein im Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Übernahme des Schiedsrichteramtes verweigert oder von dem mit ihm geschlossenen Vertrage zurücktritt oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert (§ 1033, Nr. 1 Z.P.O.). Der Arbitration Act spricht im Gegensatze zur deutschen Regelung in diesen Fällen, abgesehen von dem Falle der ungebührlichen Verzögerung[14], den Parteien eine Ergänzungsbefugnis zu. Die Parteien können in einem solchen Falle die Gegenpartei auffordern die entstandene Lücke zu ergänzen. Weigert sich die Gegenpartei hiezu mitzuwirken oder erfolgt die Ernennung nicht innerhalb einer Frist von sieben Tagen von der Aufforderung an, so kann die Mithilfe der säumigen Partei durch das Gericht ersetzt werden, das seinerseits auf Antrag der betreibenden Partei einen Schiedsrichter ernennt, dem die gleichen Befugnisse zustehen als dem durch die Parteien ernannten und nachträglich weggefallenen Schiedsrichter (Arb. A., sect. 5b). Dem gleichen Zweck dienen die in sect. 5a, c und d enthaltenen Bestimmungen bezüglich der anderen im englischen Gesetz behandelten Schiedsgerichtstypen. Darnach kann bei dem im englischen Gesetz den Regelfall bildenden Einzelrichterschiedsgericht der Einzelschiedsrichter, wenn die Parteien in der Ernennung desselben sich nicht einigen können, durch das Gericht ernannt werden (sect. 5a). Diese Regelung entspricht der in § 1021 für den Fall, daß das Schiedsgericht aus zwei Schiedsrichtern besteht, enthaltenen Bestimmung der deutschen Zivilprozeßordnung. Allerdings ist hier zu beachten, daß sich die der deutschen Bestimmung entsprechende englische Norm (sect. 5a) nur auf den Fall des Einzelschiedsrichters bezieht und für den Fall, daß zwei Schiedsrichter ernannt werden sollen, die Sonderbestimmung in sect. 6 Platz greift. Die englische Regelung in sect. 5a vermeidet den nach der deutschen Zivilprozeßordnung möglichen Widerstand, daß eine Partei, dadurch daß sie ihre Mitwirkung bei der Ernennung des gemeinsamen Schiedsrichters verweigert und weder ihr Vorschlagsrecht ausübt, noch ihre Zustimmung zum Gegenvorschlag erteilt, die Bildung des Schiedsgerichtes zum Scheitern bringen und entgegen dem Schiedsvertrag den ordentlichen Prozeß erzwingen kann.

Handelt es sich um den Wegfall eines bereits im Schiedsvertrage ernannten Einzelschiedsrichters, so kann dieser, gemäß der bereits erwähnten Bestimmung in sect. 5b ersetzt werden; denn diese greift

[14] Vergl. unten § 5 dieser Arbeit.

Platz, „if an appointed arbitrator[15] refuses to act, or is incapable of acting, or dies, and the submission does not show that it was intended that the vacancy should not be supplied, and the parties do not supplied vacancy." Dagegen ist nach deutschem Recht, wenn ein im Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter wegfällt, der Schiedsvertrag unwirksam geworden und das Schiedsgerichtsverfahren somit als gescheitert zu betrachten.

Sect. 5 Arb.A. trifft weiterhin Bestimmungen, die die Bildung und Sicherstellung der Aufrechterhaltung der anderen englischen Schiedsgerichtstypen bezwecken. In lit. c ist Bezug genommen auf den Fall, daß das Schiedsgericht aus zwei Schiedsrichtern und einem umpire bestehen soll. Unterlassen es in diesem Falle die Parteien — für den Fall, daß ihnen die Ernennung zustehen sollte — oder die beiden Schiedsrichter[16] den umpire zu ernennen, so kann die Ernennung im Weigerungsfalle ebenfalls auf Antrag der betreibenden Partei durch das Gericht erfolgen. Durch sect. 5d wird den Parteien die gleiche Möglichkeit gegeben, wenn ein bereits ernannter umpire oder ein dritter Schiedsrichter nachträglich aus den in § 1033, Nr. 1 Z.P.O. aufgezählten Fällen wegfällt. Auch hier können die Parteien eine Ersatzbestellung vornehmen, die im Weigerungsfalle auf Antrag der betreibenden Partei durch das Gericht vorgenommen werden kann[17].

Eine dem sect. 5 Arb.A. analoge Regelung enthält sect. 16b u. c des Administration of Justice Act für die besonders in der deutschen Praxis übliche Form des Schiedsgerichtes, wonach dieses aus zwei von den Parteien gewählten Schiedsrichtern und einem von diesen gewählten dritten Schiedsrichter (Obmann) besteht.

Eine eigenartige Regelung enthält das englische Gesetz für diejenige Form des Schiedsgerichts, die als Regelfall von der deutschen Zivilprozeßordnung gemäß § 1028 im Fall des Nichtvorhandenseins besonderer Regelung im Schiedsvertrag aufgestellt wird, nämlich für das zweigliederige Schiedsgericht, das durch je einen von jeder Partei zu ernennenden Schiedsrichter gebildet ist. Sect. 6a bestimmt, daß hier bei Wegfall eines Schiedsrichters diejenige Partei, die ihn ernannte, an seiner Stelle einen neuen Schiedsrichter zu ernennen habe. Wenn nun eine Partei bei der Bildung eines solchen Schiedsgerichts auf Aufforderung des Gegners hin es versäumt binnen einer Frist von sieben Tagen ihren Schiedsrichter, sei es erstmalig oder, falls der zuerst ernannte in Wegfall gekommen ist, im Wege der Substitution zu ernennen, so kann die Gegenpartei ihren Schiedsrichter zum Einzelschiedsrichter ernennen, mit der Wirkung, daß sein Schiedsspruch für beide Parteien bindend ist. Das englische Gesetz gibt hier den Parteien ein viel schärferes Mittel in die Hand, die

[15] Gemeint ist ein single Arbitrator. Vergl. Russell a. a. O. S. 126.

[16] Vergl. Schedule I b.

[17] Dieses „kann" (may) in sect. 5 Abs. III ist nach einer Entscheidung in re Eyre and Leicester Corporation (1892) Q.B. 136 als „muß" anzusehen. Russell a. a. O. S. 132 läßt diese Frage offen.

Bildung des Schiedsgerichts und damit die Erfüllung des Schiedsvertrages zu erzwingen, als es die deutsche Zivilprozeßordnung in § 1029 Z.P.O., wonach die Bestellung des mangelnden, im Vertrage nicht bestimmten Schiedsrichters in diesem Falle durch das Gericht erfolgt, tut. Allerdings hat das Gericht die Befugnis, eine solche durch die Partei erfolgte Ernennung zum Einzelschiedsrichter bei Vorliegen eines Mißbrauches wieder aufzuheben.

An Stelle der in § 1032 Z.P.O. aufgeführten Gründe, die zur Ablehnung eines Schiedsrichters berechtigen, bestimmt der Arbitration Act in sect. 11, Abs. I, daß ein Schiedsrichter oder umpire auf Antrag einer Partei hin jederzeit wegen „misconduct" abgesetzt werden kann: „Where an arbitrator or umpire has misconducted himself, the Court may remove him." In Auslegung des Begriffes „Misconduct" entwickelte die englische Rechtsprechung eine Reihe von Disqualifikationsgründen, die die in § 1032 Z.P.O. aufgeführten Ablehnungsgründe fast vollkommen einschließen und auf die, da sie auch eine Aufhebung des bereits ergangenen Schiedsspruches begründen können, erst in dem von der Aufhebung des Schiedsspruches handelnden Teile dieser Arbeit, eingegangen werden soll. Das Vorliegen eines der in § 1032, Abs. I und Abs. III aufgezählten Gründe, kann nach englischem Recht gegebenenfalls auch zur Begründung eines Antrags auf gerichtliche Genehmigung zum Widerruf des Schiedsvertrages im Sinne von sect. I Arb.A. verwendet werden, sowie nach Ermessen des Richters zu einer Ablehnung des Antrags auf Einstellung des Verfahrens (to stay proceedings) gemäß sect. 4 Arb.A. führen.

Bei der vergleichsweisen Betrachtung der Bestimmungen über die Bildung und Ergänzung des privaten Schiedsgerichts im deutschen und englischen Gesetz fällt die grundsätzlich verschiedene Einstellung der beiden Gesetze zu dieser Materie auf. Während die Zivilprozeßordnung eine in diesem Punkte dem privaten Schiedsgerichtsverfahren offensichtlich ungünstige Haltung einnimmt, indem sie insbesondere im § 1033, der als eine Klippe des privaten Schiedsgerichtsverfahren angesehen werden kann, zahlreiche Gründe für das Unwirksamwerden des Schiedsvertrages schafft, stellt es im Gegensatz dazu der englische Gesetzgeber in Sched. Ia und b und in sect. 5 und 6 auf die möglichste Aufrechterhaltung des privaten Schiedsgerichtes und damit auf die Förderung des privaten Schiedsgerichtswesens ab. Die Einstellung des englischen Gesetzgebers verdient in diesem Betreffe nach Ansicht des Verfassers den Vorzug, zumindest dürfte sie als folgerichtiger zu bezeichnen sein. Wenn schon in der Zivilprozeßordnung das Institut der privaten Schiedsgerichtsbarkeit anerkannt wird, erscheint es schwer verständlich, daß der deutsche Gesetzgeber sich in dem gleichen Gesetz bemüht, dem privaten Schiedsgerichtsverfahren sozusagen Fußangeln zu legen und es durch verschiedene nachträgliche Unwirksamkeitsgründe zu Fall zu bringen. Die Strenge des Gesetzgebers erscheint hier am

unrechten Ort; denn den rechtspolitischen Gefahren der privaten Schiedsgerichtsbarkeit, die, wie bereits hervorgehoben, in der Möglichkeit willkürlicher Rechtsprechung der Verbandsschiedsgerichte liegen, wird gerade durch diese Bestimmungen nicht gesteuert.

B) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§ 5.

Das eigentliche Verfahren vor dem Schiedsgericht und die Stellung der Schiedsrichter.

I. Die Bindung des Schiedsrichters an das geltende Recht.

Die deutsche Zivilprozeßordnung entbindet den Schiedsrichter durch die Bestimmung in § 1034, Abs. II Z.P.O. ausdrücklich von der Beachtung des geltenden Verfahrensrechtes. An dieses ist somit der Schiedsrichter, abgesehen von den in § 1034, Abs. I Z.P.O. enthaltenen Grundregeln nicht gebunden. Bezüglich der wichtigen Frage, ob der Schiedsrichter nach deutschem Recht an das geltende materielle Recht bei Fällung des Schiedsspruches gebunden ist, enthält sich die deutsche Gesetzgebung jeglicher positiven Bestimmung. Allein in § 1042, Abs. II Z.P.O. ist bestimmt, daß ein Vollstreckungsbeschluß durch das ordentliche Gericht nicht zu erlassen ist, wenn der Schiedsspruch sich über eine gesetzliche Vorschrift hinweggesetzt hat, auf deren Innehaltung die Parteien nicht rechtswirksam verzichten können. Welche Vorschriften das sind, sagt das Gesetz allerdings nicht. Daß damit alle zwingenden Normen, das ius cogens, gemeint ist, kann jedenfalls nicht angenommen werden, da es sehr wohl zwingende Normen gibt (wie z. B. der Einwand der Verjährung), auf die verzichtet werden kann. Es liegt nahe, anzunehmen, daß damit alle jene Normen gemeint sind, die im ordentlichen Prozeß zu berücksichtigen sind, gleich ob sie von einer Partei geltend gemacht werden oder nicht; allerdings müßte dann eine ziemlich eingehende sachliche Nachprüfung des Schiedsspruches in dem Verfahren des Vollstreckungsbeschlusses vorgenommen werden. Die Auslegung dieser Bestimmung ist auch dank ihrer unpräzisen Formulierung strittig. Nach einer Ansicht[1] sollen mit unverzichtbaren Vorschriften solche gemeint sein, an deren Einhaltung der Staat ein besonderes unmittelbares Interesse hat. Ob diese Formulierung eine für den Schiedsrichter im Einzelfall praktisch brauchbare Lösung darstellt, ist sehr zu bezweifeln; denn grundsätzlich hat jeder Staat an der Einhaltung aller seiner Vorschriften ein begründetes Interesse, an welchen er ein besonders unmittelbares Interesse haben soll, ist sicherlich nicht leicht zu sagen. Einer anderen Auslegung nach[2] sollen unverzichtbare Vorschriften im Sinne des § 1042 solche sein, deren Nichtbeachtung den sittlichen oder wirtschaftlichen Grundgedanken der deutschen

[1] Staff a. a. O. S. 258.
[2] Baumbach, Kommentar zur Z.P.O. Anmerkung B zu § 1042.

Gesetzgebung zuwiderläuft. Auch diese Formulierung schafft keineswegs eine nur halbwegs klare Abgrenzung, nur eine solche aber ist praktisch brauchbar; aus der unklaren Wortfassung des Abs. II des § 1042, der bei der Novelle des Jahres 1924 im Rechtsausschuß des Reichstags in aller Eile abgeändert wurde, kann nicht entnommen werden, was der Gesetzgeber gewollt hat, eine klare Interpretation dieser Gesetzesstelle stößt somit auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Eine glücklichere Lösung fand der österreichische Gesetzgeber, der in § 595 der österreichischen Z.P.O. es auf die Unterscheidung zwischen zwingendem und nachgiebigem Recht abstellte, eine Unterscheidung, die zwar nicht unstrittig ist, aber jedenfalls klarstellt, was vom Gesetzgeber gewollt ist.

Die Frage ob der Schiedsrichter an das materielle Recht gebunden ist, wird durch § 1042, Abs. II Z.P.O. nicht entschieden, sondern bleibt vom Gesetz unbeantwortet, da die genannte Bestimmung der Zivilprozeßordnung nur die Voraussetzungen des Erlasses eines Vollstreckungsbeschlusses aufstellt. Die grundsätzliche Frage bleibt somit bestehen.

In den Kodifikationen vor der gegenwärtigen Zivilprozeßordnung war für eine Streitfrage bezüglich dieses Problems kein Raum, da jene Gesetzgebung in Anlehnung[3] an das römische Recht zumeist durch positive Norm die Gebundenheit des Schiedsrichters an das geltende Recht vorschrieben. Erwähnt seien hier die diesbezüglichen Bestimmungen der Badischen Prozeßordnung in §§ 1075, 1080, 1083, der Bayerischen Prozeßordnung in §§ 1332 ff. Eine besonders klare Bestimmung enthielt auch die Preußische Allgemeine Gerichtsordnung Teil I, Ziff. 2 in § 171, der lautete: „Die Schiedsrichter müssen . . . bei der Entscheidung der Sache die wesentlichen Vorschriften der Landesgesetze befolgen. Der Ausspruch der Schiedrichter ist nichtig, wenn gegen ein den vorliegenden Fall klar entscheidendes Landesgesetz erkannt worden ist."

Einen ähnlichen Standpunkt nehmen beispielsweise auch heute noch die modernen Prozeßgesetzgebungen in Italien, den Niederlanden, Sowjetrußland und Frankreich ein[4]. Dem deutschen Recht ist die besonders in den Gesetzgebungen der romanischen Länder getroffene, auf das römische Recht zurückgehende scharfe Unterscheidung zwischen „Schiedsrichter (arbitre) und gütlichem Schlichter (amiable compositeur — amicabilis compositor)" nicht bekannt. Dieser Umstand mag vielleicht, nach Ansicht des Verfassers, dazu beitragen, daß die Frage nach dem rechtlichen Charakter des Schiedsrichters

[3] Vergl. Puchta, Das Institut der Schiedsrichter, 1823, S. 52.

[4] Italien: Codice di Procedura Civile art. 20: Die Schiedsrichter entscheiden nach den Vorschriften des Rechtes, wenn der Schiedsvertrag sie nicht zur Entscheidung als gütliche Schlichter ermächtigt hat. — Niederlande: Wetboek van burgerlyke Regtsvordering art. 636: Die Schiedsrichter urteilen nach den Normen des Rechts, es sei denn, daß der Schiedsvertrag ihnen die Befugnis zuerkennt, rein schiedsrichterlich nach den Grundsätzen der Billigkeit zu entscheiden.

überhaupt und im Gefolge damit die Frage nach der Gebundenheit des Schiedsrichters an die Rechtsordnung gerade und fast nur in Deutschland außerordentlich strittig ist und daß der Schiedsrichter nach dem X. Buch der deutschen Zivilprozeßordnung sehr häufig als ein Zwitterding zwischen Richter, dessen Tätigkeit begrifflich allein Streitentscheidung ist, und gütlichem Vermittler aufgefaßt wird. Es ist nach der klaren Formulierung der §§ 1025 und 1026 Z.P.O. als unzweifelhaft anzusehen, daß der Schiedsrichter im Sinne der deutschen Zivilprozeßordnung seiner Stellung nach Richter sein soll, daß seine Tätigkeit nicht die gütlich vermittelnde Beilegung, sondern die „Entscheidung" eines „Rechtsstreites" sein soll[5]. Der deutsche Schiedsrichter entspricht, was diesen Punkt anlangt, ebenso wie der englische dem französischen „arbitre" und nicht dem „amiable compositeur", der sowohl dem englischen als dem heutigen deutschen Gesetz unbekannt ist.

Die Stellungnahme der früheren deutschen Prozeßgesetzgebungen, wonach der Schiedsrichter grundsätzlich an das geltende Recht gebunden war, wurde plötzlich durch die Verfasser des Entwurfes der deutschen Zivilprozeßordnung von 1874 aufgegeben. Nach der Begründung zu § 801 des Entwurfes soll der Schiedsrichter an das Gesetz nicht gebunden sein, „ex aequo et bono" ohne Rücksicht auf das geltende Recht[6] entscheiden. Allerdings ist zu beachten, daß dieser Standpunkt in der Zivilprozeßordnung sich nur insoferne durchgesetzt hat, als das Verfahren gemäß § 1034 Z.P.O. in das Ermessen der Schiedsrichter gestellt wurde[7]. Eine dem § 1034 Z.P.O. entsprechende Norm mit Bezug auf das materielle Recht ist in der Zivilprozeßordnung nicht enthalten. Diese lückenhafte Arbeit des Gesetzgebers gab notwendigerweise zu einem erbitterten Streit innerhalb der deutschen Rechtslehre Anlaß. Schiedsgerichtliche Freiheits-

[4] Russische Föderative Sowjetrepublik: Schiedsgerichtsordnung der RSFSR., 11: Das Schiedsgericht ist an die „formellen Regeln" des gerichtlichen Verfahrens nicht gebunden; es kann aber den Rechtsstreit nicht entscheiden, ohne die streitenden Parteien gehört oder ohne sie zu rechtlichem Gehör geladen zu haben. Vergl. fernerhin: Auszug aus dem Reglement über die Waren- und Fondsbörsen, sowie über die Fondsabteilungen bei den Warenbörsen vom 2. Oktober 1925 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen der RSFSR. 1925, Nr. 69) art. 93: Bei der Rechtsfindung sind die Arbitragekommissionen an die geltenden Gesetze, die Börsenregeln und die Handelspraxis gebunden. — Frankreich: Code de procedure Civile ar. 1009: Les parties et les arbitres suivront, dans la procedure, les délais et les forme établi pour les tribuneaux, si les parties n'en sont autrement convenues. ar. 1019: Les arbitres et tiers arbitres décideront d'après les règles du droit, à moins que le compromis ne leur donne pouvoir de prononcer comme amiable compositeur.

[5] Ebenso Altenrath, Grundlage und Wirkung des Schiedsspruches, S. 34 f.

[6] Vergl. hiezu Oertmann, Z.Z.P. Bd. 47, S. 105 f.

[7] Im Gegensatz zum französischen Recht, wonach der Schiedsrichter grundsätzlich auch an die Prozeßvorschriften gebunden ist; vergl. Code de Procedure Civile art. 1009.

theorie[8] und die Lehre von der Gebundenheit des Schiedsrichters an das geltende materielle Recht[9] treten sich gegenüber.

Die Anhänger der sog. schiedsgerichtlichen Freiheitstheorie stützen ihre Meinung hauptsächlich auf die bereits erwähnte Begründung zu § 801 des Entwurfes zur Zivilprozeßordnung von 1874, ferner auf die Erwägung, daß derjenige, der ein privates Schiedsgericht anrufe, eine „schiedliche" Erledigung seines Rechtsstreites ohne Anwendung des materiellen Rechtes wünsche. Außerdem wird von dieser Richtung, insbesondere von Breit[10], hervorgehoben, daß, selbst wenn man eine Bindung des Schiedsrichters an das materielle Recht annehmen wollte, diese eine rein „platonische" sei, deshalb, weil dem ordentlichen Gericht eine sachliche Nachprüfung nicht zustehe.

Hingegen kann eingewendet werden, daß, was jene Begründung zu § 801 des Entwurfes von 1874 anlangt, die darin enthaltene Stellungnahme keinen Niederschlag in dem endgültigen Gesetze selbst gefunden hat, sondern daß aus der Zivilprozeßordnung nur einwandfrei schlüssig entnommen werden kann, daß die Nichtbeachtung von materiell rechtlichen Normen als solche nicht die Aufhebung des Schiedsspruches zur Folge hat. Abgesehen davon dürfte nach Ansicht des Verfassers den sogenannten „Motiven" der Charakter einer „Auslegungsquelle", wie häufig angenommen wird, nicht zukommen[11]. Die Ansicht, wonach der Zweck eines Schiedsgerichts „schiedliche" Erledigung des Rechtsstreites sei, steht de lege lata, wie bereits erwähnt, im Widerspruch zu dem Wortlaut der §§ 1025 und 1026 Z.P.O., wonach Zweck des Schiedsgerichts „Streitentscheidung" ist und dürfte auf einer Vermengung der Begriffe des „Schiedsrichters" (arbitre) und des „gütlichen Vermittlers" (amiable compositeur) zurückzuführen sein; von einem „gütlichen Vermittler" ist im X. Buch der Z.P.O. nicht die Rede. Durch den Umstand, daß die Bindung des Schiedsrichters praktisch wertlos, platonisch sei, weil eine Verletzung der geltenden materiell rechtlichen Norm eine Aufhebung des Schiedsspruches nicht begründet, kann nicht der Beweis erbracht werden, daß deshalb nach der Zivilprozeßordnung der Schiedsrichter von der Beachtung dieser Normen entbunden sein soll.

Die Gegner der schiedsgerichtlichen Freirechtstheorie ziehen insbesonders aus dem § 334 und besonders § 336 St.G.B., wonach ein Schiedsrichter ebenso wie ein staatlicher Richter wegen Rechtsbeugung bestraft werden kann, sowie daraus, daß die Zivilprozeß-

---

[8] Insbesondere vertreten von James Breit im „Recht", 1923, S. 1 ff., S. 17 ff., S. 109 ff.; B.Z. 18, 1176. Stein-Jonas, Kommentar zur Z.P.O. Anmerkung zu § 1034; Baumbach, Kommentar zur Z.P.O. Anmerkung zu § 1034. Hayum, Der Schiedsvertrag (Tübinger Diss., 1892).

[9] Insbesondere Oertmann in Z.Z.P. Bd. 47, S. 105 ff., Hellwig System 2, 103, Hermes in Gruch. Beitr. 64, S. 702; Altenrath a. a. O. S. 35; Petersen-Anger, Kommentar zur Z.P.O. Anmerkung zu § 1034.

[10] Vergl. Anmerkung 8.

[11] Vergl. hiezu Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts (6. Auflage), S. 36.

ordnung im § 1034 Z.P.O. den Schiedsrichter nur bezüglich des Verfahrens von der Beachtung der Rechtsordnung entbunden hat und fernerhin aus der allgemeinen Erwägung, daß jedermann der allgemeinen Rechtsordnung unterstehe, es sei denn eine positive Norm bestimme das Gegenteil, den Schluß, daß der Schiedsrichter an das geltende materielle Recht gebunden sei[12]. — Ein näheres Eingehen auf die umfangreiche Literatur dieser Streitfrage muß, als über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehend, unterbleiben.

Der Streit, ob der Schiedsrichter an das materielle Recht gebunden ist oder nicht, kann nach Ansicht des Verfassers nicht in schlüssiger Weise durch Auslegung der Zivilprozeßordnung entschieden werden, da diese sich einer Stellungnahme zu dieser wichtigen Frage vollkommen enthält. Es ist Baumbach[13] zuzustimmen, wenn er diese Streitfrage als hoffnungslos bezeichnet. De lege ferenda jedoch muß die grundsätzliche Bindung des Schiedsrichters an das materielle Recht als eine aus dem Bedürfnis des Rechtslebens resultierende Forderung angesehen werden. Eine nicht mit dem geltenden materiellen Rechte im Einklang stehende Rechtsprechung des Schiedsgerichts, die sich allein auf Billigkeitserwägungen, die häufig dem Gesetze fremd sind, stützt, erscheint zweifellos geeignet die Sicherheit des Rechtslebens im allgemeinen, insbesondere des Wirtschaftslebens zu gefährden. Es erscheint im Prinzip rechtspolitisch bedenklich, wenn beispielsweise Haffner[14] ausführt, ein Schiedsgericht könne die Irrtumsanfechtung eines kleinen Kaufmanns gegenüber einem großen Handelshaus aus Billigkeitsrücksichten zulassen, auch wenn sie nicht unverzüglich im Sinne des § 121 B.G.B. erfolgt sei. Von Willkür könne erst dann die Rede sein, wenn der Schiedsrichter bewußt gegen eine „selbst gefundene Norm", die nach „seiner" Überzeugung von dem die Frage ordnenden Gesetzgeber zum Gesetz erhoben werden müßte, verstoße. — Die praktische Durchführung einer solchen Einstellung würde, besonders im Hinblick auf die großen Verbandsschiedsgerichte letztlich dahinführen, daß jeder größere Verband nicht nur sein eigenes Verbandsschiedsgericht, sondern auch seine eigene Rechtsordnung besäße — ein Triumph der deutschen Neigung zu Absonderung und Differenzierung.

Im englischen Recht ist die Frage, ob der Schiedsrichter an das geltende Recht gebunden sei, nicht strittig. Zwar enthält der Arbitration Act selbst keine ausdrückliche Bestimmung, in welcher der Grundsatz der Gebundenheit des Schiedsrichters an die Rechtsordnung ausgesprochen ist; ein solcher Grundsatz ist jedoch im case law durch die ständige Rechtsprechung der englischen Gerichte entwickelt worden. Hiernach ist der englische Schiedsrichter sowohl an die

[12] Vergl. insbesondere die ausführliche Begründung bei Oertmann a. a. O.

[13] Baumbach, Kommentar zur Z.P.O. Anmerkung zu § 1034.

[14] Haffner, Das ständige kaufmännische Schiedsgericht (Berlin, Kohlhammer, 1911), S. 11.

Beobachtung der grundsätzlichen Regeln des formellen Rechts als auch des materiellen Rechts gebunden. Haben die Schiedsrichter ihren Schiedsspruch, sei es unter vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichtanwendung geltender Rechtsregeln oder des geltenden Gesetzes gefällt, so kann der Schiedsspruch auf Antrag einer Partei gemäß sect. 11 Arb.A. durch das ordentliche Gericht aufgehoben werden. — Regarding a lay judges decisions on questions of law, it may be said that there is only one real limitation to his absolute freedom, namely that he is bound to apply the laws of England to the case before him, i. e. he can neither invent pseudo-legal principles for himself nor allow himself to be governed by jurisprudence of another country[15]. — Allerdings läßt die Rechtsprechung der englischen Gerichte dem Schiedsrichter insoferne eine gewisse Bewegungsfreiheit, als nicht jede geringe Rechtsverletzung ohne weiteres die Aufhebung des Schiedsspruches rechtfertigt, sondern nur eine solche die also für die Entscheidung des Schiedsrichters wesentlich war. — „Where an error, whether of fact or of law, appears on the face of an award, the award will be set aside, unless the error is immaterial to the decision" (Buerger v. Barnett [1919] 89, L.J., K.B. 101[16]). — Eine nicht ins Gewicht fallende Rechtsverletzung begründet nicht die Aufhebung, vor allem dann nicht, wenn, was durch die englische Rechtsprechung besonders betont wird, der Schiedsrichter sonst in einwandfrei ehrenhafter Weise entschieden hat. — An arbitrator has to decide many matters during the proceedings, but in all these matters, if he decides honestly, though erroneously, he is not guilty of misconduct, unless his decision is so improper or unreasonable as to amount to a miscarriage of justice[17]. — Dafür, daß der Schiedsspruch ordnungsgemäß und ohne Rechtsverletzung zustande gekommen ist, spricht, falls nicht aus dem Wortlaut des Schiedsspruches ohne weiteres die Rechtsverletzung hervorgeht, eine Vermutung zugunsten des Schiedsrichters. — Where an award is good on the face, it will be presumed, in the absence of evidence to the contrary, that everything has been rightly and regularly performned (Bland v. Russian, Bank for Foreign Trade [1906] 11 Com. Cas. 71[18]).

Gegenüber der klaren, einheitlichen Stellungnahme des englischen case law bezüglich des Problems der Bindung des Schiedsrichters an das geltende Recht, läßt die deutsche Rechtsprechung eine ebenso klare Entscheidung dieser Frage vermissen. Zwar spricht eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle vom 14. Juli 1909[19]

[15] Vergl. Czarnikow & Co., Std. v. Roth & Co. (1922). 28 Com. Ca. 37 (C.A.) in Bacon a. a. O. S. 75.

[16] Vergl. Russell a. a. O. S. 215: „Error on face of award".

[17] Vergl. Russell a. a. O. S. 375: „Effect of erroneous decisions generally.

[18] Vergl. Russell a. a. O. S. 213.

[19] Z.Z.P. Bd. 45, S. 220, vergl. auch Nußbaum J. W. 1926, S. 13.

dem Schiedsrichter die Befugnis, sich über das geltende materielle Recht hinwegzusetzen, ab, doch ist diese Stellungnahme durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht eindeutig bestätigt; die Stellungnahme des Reichsgerichts zu dieser Frage ist vielmehr unklar geblieben[20], wenn auch aus einer Reihe von Entscheidungen[21] der Schluß gezogen werden kann, daß das Reichsgericht eher zu Bejahung der schiedsgerichtlichen Bindung hinneigt.

Die Einstellung des englischen Rechtes dürfte, insoferne als hiernach der Schiedsrichter grundsätzlich an das materielle Recht gebunden ist, zweifellos als zweckmäßig und durch die rechtspolitisch begründete Forderung nach Rechtssicherheit und Rechtseinheit geboten angesehen werden. Was allerdings die allgemeine Bindung des englischen Schiedsrichters an das formelle Recht anlangt, so erscheint diese, nach Ansicht des Verfassers, durch die angegebenen rechtspolitischen Gesichtspunkte keineswegs geboten, sondern vermindert den praktischen Wert des privaten Schiedsgerichtsverfahrens, denn gerade darin, daß der Schiedsrichter, wie nach deutschem Recht, nicht an die Einhaltung von häufig umständlichen und zeitraubenden Verfahrensvorschriften gebunden ist, liegt ein besonderer Vorzug des privaten Schiedsgerichtsverfahrens.

II. Das eigentliche Verfahren.

Die Bestimmungen der deutschen Zivilprozeßordnung über das eigentliche Verfahren vor dem Schiedsgericht sind sehr knapp und beschränken sich auf die in §§ 1034, 1035 und 1036 enthaltenen Bestimmungen, wonach das Schiedsgericht die Parteien vor Erlassung des Schiedsspruches zu hören und das Streitverhältnis soweit zu ermitteln hat, als es die Ermittlung für erforderlich erachtet. Die Schiedsrichter sind weiterhin befugt Zeugen und Sachverständige, die freiwillig vor ihnen erscheinen, zu vernehmen, eine Beeidigung derselben steht ihnen jedoch nicht zu, sondern diese muß, ebenso wie die Erzwingung der Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen, der nicht freiwillig vor dem Schiedsgericht erscheint, auf Antrag einer Partei durch das Gericht erfolgen. Damit sind die Bestimmungen, die im Gesetze bezüglich des Verfahrens enthalten sind, erschöpft. Die Aufstellung weiterer oder anderer Verfahrensbestimmungen liegt, abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Beeidigung und Erzwingung der Aussage von Zeugen und Sachverständigen, im Belieben der Parteien, die, wie bereits erwähnt, das Verfahren nach ihrem Gutdünken im Schiedsvertrag regeln können. Ist eine solche Regelung nicht vorhanden, dann steht die weitere Regelung des Verfahrens im Ermessen der Schiedsrichter.

Im Gegensatze zu den dürftigen Leitsätzen des deutschen Gesetzes enthält der Arbitration Act, insbesondere in der gemäß sect. 2

[20] Vergl. Oertmann Z.Z.P. 47, S. 105 ff.

[21] Vergl. insbesondere R.G. Bd. 26, 376; 36, 298; 37, 418; 41, 255; ferner Warneyer 7, 443; J. W. 1922, S. 1025.

zu fällen; diese ursprüngliche Frist kann von dem Schiedsrichter durch eigenhändig unterzeichnete Urkunde beliebig oft verlängert werden, aber nur innerhalb der ursprünglichen Frist von drei Monaten. — „On or before any later day to which the arbitrators, by any writing signed by them, may from time to time enlarge the time for making the award." — Lassen die Schiedsrichter die ursprüngliche Frist von drei Monaten verstreichen, ohne den Schiedsspruch zu fällen oder die Frist hiezu zu verlängern, so gehen sie ihrer Legitimation zur Fällung des Schiedsspruches verlustig und an ihre Stelle tritt dann grundsätzlich gemäß lit. d Sched. I der umpire, genau so als wenn die Schiedsrichter eine Übereinstimmung in der Fällung des Schiedsspruches nicht hätten erzielen können[29]. Eine Wiederherstellung der schiedsrichterlichen Autorität ist nur auf dem Wege neuer Parteivereinbarung oder durch Verfügung des Gerichts möglich, dem gemäß sect. 9 Arb.A. die in seinem freien Ermessen liegende Befugnis zusteht, die Frist zur Fällung des Schiedsspruches auf Antrag des Schiedsrichters zu verlängern[30]. In gleicher Weise ist in lit. e Sched. I diese Frage für den umpire geregelt, mit dem Unterschied, daß die dem umpire für Fällung des Schiedsspruches zustehende ursprüngliche Frist nur ein Monat beträgt, welche Frist er ebenso vor ihrem Ablauf verlängern kann. Die Bestimmung in sect. 9 Arb.A., wonach das ordentliche Gericht die Frist für die Dauer des schiedsgerichtlichen Verfahrens verlängern kann, wird dann erst bedeutungsvoll, wenn die Bestimmungen des Sched. I nicht zutreffen, sondern an deren Stelle eine besondere Parteivereinbarung tritt, der zufolge eine bestimmte endgültige Frist zur Fällung des Schiedsspruches durch die Schiedsrichter von den Parteien festgesetzt ist. In diesem Falle kann auch diese Frist durch Verfügung des Gerichts verlängert werden.

Wenn auch durch diese im englischen Gesetz getroffene Regelung eine endgültige Begrenzung der Dauer des schiedsgerichtlichen Verfahrens nicht geschaffen wird und auch nicht geschaffen werden kann, da die Dauer eines schiedsgerichtlichen Verfahrens von der Art des zu entscheidenden Streitverhältnisses im Einzelfall abhängt, so ist die englische Regelung doch geeignet eine straffere und zielstrebige Führung des Verfahrens herbeizuführen, allein dadurch, daß die Schiedsrichter gezwungen sind auf die anfängliche Frist und die durch ihre eventuelle Verlängerung geschaffenen nachfolgenden Fristen zu achten, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß ihre schiedsrichterliche Autorität durch Fristablauf erlischt und erst um-

---

[29] Power is thus given to arbitrators to enlarge the time, when the provisions of the Schedule are implied, provided, that they do so before the expiration of the three months. — Russell a. a. O. S. 349.

[30] Any enlargement by the arbitrators after the original or duey enlarged time has expired is bad. If they allow the time for making their award to expire, they cannot by any act of theirs and without the consent of the parties, restore their authority. — Russell a. a. O. S. 350.

ständlicherweise durch Verfügung des Gerichts oder neuerliche Parteivereinbarung geschaffen werden muß. Insoferne muß die englische Regelung sicher als geeignetes Mittel zur Konzentrierung des schiedsgerichtlichen Verfahrens, ohne daß dieses dabei, wie nach der deutschen Regelung, ernstlich gefährdet wird, angesehen werden, welcher Erfolg durch das deutsche Gesetz nicht in gleicher Weise erreicht wird.

§ 6.

Zwischenverfahren vor dem ordentlichen Gericht.

Ein Zwischenverfahren vor dem ordentlichen Gericht während des eigentlichen schiedsgerichtlichen Verfahrens kennt die Zivilprozeßordnung nur in den Fällen des § 1036 in Verbindung mit § 1035, Abs. 2. § 1036, Abs. 1 bestimmt allgemein, daß eine von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme die Schiedsrichter nicht befugt sind, auf Antrag einer Partei, sofern dieser Antrag für zulässig erachtet wird, von dem nach § 1045 Z.P.O. zuständigen ordentlichen Gericht, also unter Umständen einem Landgericht, vorzunehmen ist. Gerichtliche Handlungen, zu deren Vornahme ein Schiedsrichter nicht befugt ist, sind vornehmlich, im Hinblick auf die Bestimmung des § 1035 Z.P.O., die Vernehmungen und Beeidigungen von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Abnahme von Parteieiden. In Betracht können aber auch andere Handlungen kommen, zu deren Vornahme die richterliche Zwangsgewalt nötig ist, wie z. B. ein für erforderlich zu erachtender Augenschein, wenn dessen Vornahme den Schiedsrichtern von dem über die in Frage kommende Örtlichkeit Verfügungsberechtigten verweigert wird oder unter Umständen auch die Vornahme einer Zustellung im Ausland, wenn die Beanspruchnahme der Rechtshilfe durch das ordentliche Gericht hierzu erforderlich ist[1]. Über den Antrag, der von einer Partei, nicht von dem Schiedsrichter zu stellen ist, hat das zuständige Gericht im Beschlußwege zu entscheiden und bejahendenfalls die beantragte Handlung vorzunehmen. Eine Zeugenvernehmung erfolgt somit vor dem ordentlichen Gericht, nicht vor dem Schiedsgericht selbst. Das Verfahren vor dem ordentlichen Gericht richtet sich nach den allgemeinen diesbezüglichen Regeln der Zivilprozeßordnung. Dem Schiedsrichter ist nach herrschender Meinung die Anwesenheit bei einer Beweisaufnahme zu gestatten. Die Parteien müssen von dem Termin benachrichtigt werden[2] und können die Erteilung einer Abschrift des Protokolls zwecks Vorlage vor dem Schiedsgericht verlangen. Dieses Verfahren, dessen rechtliche Konstruktion unklar und vielumstritten ist, gestaltet sich ziemlich umständlich und langwierig, besonders dann, wenn das nach § 1045 zuständige Gericht, was, da der Streitwert bei einem privaten Schieds-

[1] Vergl. Baumbach, Kommentar zur Z.P.O. Anmerkung zu 1) § 1036; Förster-Kann, Kommentar zur Z.P.O., ebenda.

[2] Vergl. Baumbach, Kommentar zur Z.P.O. Anmerkung 3 zu § 1036.

gerichtsverfahren zumeist 500 RM. überschreitet, häufig der Fall sein wird, ein Landgericht ist und somit Anwaltszwang für das Zwischenverfahren vor demselben herrscht.

Im Arbitration Act ist, ebenso wie in der Zivilprozeßordnung, ein Zwischenverfahren vor dem ordentlichen Gericht vorgesehen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts ist zur Erzwingung einer Zeugen- oder Sachverständigen-Vernehmung nach den Bestimmungen des englischen Gesetzes grundsätzlich ebenso erforderlich wie nach deutschem Recht. Allerdings ist die Konstruktion dieses Zwischenverfahrens eine erheblich andere als in der Zivilprozeßordnung.

Auch dem englischen Schiedsrichter steht keine Zwangsgewalt bezüglich der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen zu. Zur Erzwingung einer solchen Vernehmung ist vielmehr die Hilfe des ordentlichen Gerichts erforderlich. Gemäß sect. 8 Arb.A. kann jede Partei durch Antrag beim ordentlichen Gericht eine Ladung des in Betracht kommenden Zeugen oder Sachverständigen durch Gerichtsbefehl (writ) erwirken. Der so unter Strafandrohung geladene Zeuge oder Sachverständige wird aber nicht wie nach der deutschen Regelung durch das ordentliche Gericht vernommen, sondern durch das Schiedsgericht selbst, dem ja auch, wie schon ausgeführt, die Befugnis der Beeidigung zusteht. Die Tätigkeit des ordentlichen Gerichtes besteht somit allein in der Erlassung eines Gerichtsbefehles an den betreffenden Zeugen oder Sachverständigen vor dem Schiedsgericht zu erscheinen. Eine Nichtbefolgung dieser Verfügung wird ebenso bestraft als ob die Ladung vor dem ordentlichen Gericht erfolgt wäre und zwar als contempt of Court mit Geld- oder Gefängnisstrafe[3]. Der Gerichtsbefehl kann entweder sein ein writ of subpoena ad testificandum, ein gerichtlicher Erscheinungsbefehl für Zeugen oder ein writ of subpoena duces tecum, ein gerichtlicher Befehl zur Erzwingung der Vorlage von Urkunden. Was das letztere betrifft, so kann nach deutschem Recht die Vorlage von Urkunden durch einen Dritten nur im Wege der Klage erzwungen werden[4]. Allerdings ist in sec. 8 Arb.A. die Einschränkung getroffen, daß nur die Vorlage solcher Urkunden erzwungen werden kann, zu deren Vorlage der Dritte auch im ordentlichen Prozeß gezwungen werden kann — „but no person shall be compelled under such a writ to produce any document, which be could not be compelled to produce on the trial for an action". — Befindet sich der zu ladende Zeuge innerhalb des Gerichtsbezirkes des Gerichtshofes, also, da das Gericht für das private Schiedsgerichtsverfahren der High Court ist, innerhalb von England oder Wales, so ist der Antrag an das Writ Department of the Central Office zu richten und gemäß sec. 8 keine

[3] Wilful disobiendience to the writ by a person within the jurisdiction is a contempt of Court, rendering him liable to comittal, but only if a reasonable sum is tendered for conduct, money and expenses. Russell a. a. O. S. 157.

[4] § 429 Z.P.O.

besondere richterliche Verfügung erforderlich. Nur im Fall, daß der Zeuge sich außerhalb von England und Wales befindet, trifft sec. 18 Arb.A. zu, mit der Folge, daß ein „order of Court" erforderlich ist. Auf Grund des sect. 18, Abs. 2 Arb.A. kann auch durch richterliche Verfügung, nämlich einem writ of habeas corpus ad testificandum, die Vorführung eines Gefangenen als Zeugen vor das Schiedsgericht angeordnet werden.

Der Hauptunterschied in der Konstruktion des englischen und deutschen Zwischenverfahrens, falls man die durch das englische Gesetz vorgesehene Erwirkung eines gerichtlichen Erscheinungsbefehls als Zwischenverfahren bezeichnen will, liegt darin, daß nach englischem Recht die Beweisaufnahme im Gegensatz zur deutschen Regelung unmittelbar vor dem Schiedsgericht stattfindet und damit das umständliche und langwierige Verfahren nach der Zivilprozeßordnung, das zumeist mehrere Wochen in Anspruch nimmt, vermieden wird. Abgesehen davon liegt in der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme vor dem englischen Schiedsgericht gegenüber dem deutschen Verfahren ein nicht zu unterschätzender Vorteil, da die mit dem Streitverhältnis vertrauten Schiedsrichter, viel eher als der ordentliche Richter in der Lage sind Umfang und Richtung einer Zeugen- und Sachverständigenvernehmung zu bestimmen. Die bei dem deutschen Verfahren vorhandene Gefahr, daß eine durch das ordentliche Gericht erfolgte Beweisaufnahme unvollständig und lückenhaft ist und deshalb möglicherweise wiederholt werden muß, ist durch die englische Regelung ausgeschlossen. Die Lösung der Frage der Gewaltenteilung zwischen ordentlichem Gericht und privatem Schiedsgericht durch den englischen Gesetzgeber muß trotz der Bedenken, die gegen die schiedsrichterliche Befugnis zur Eidesabnahme geltend gemacht werden können, gegenüber der denkbarst umständlichen und komplizierten deutschen Regelung als zweckmäßiger und besser, jedenfalls als einfacher und rascher angesehen werden. Der Umstand, daß nach der englischen Regelung die Ermittlung des Sachverhaltes nicht auseinander gerissen wird, indem Teile davon durch das ordentliche Gericht erledigt werden müssen, sondern einheitlich in Händen des Schiedsgerichtes bleibt, erscheint auch durchaus folgerichtig und entspricht der richterlichen Funktion des Schiedsrichters; denn wenn man dem Schiedsrichter schon die wichtigste richterliche Befugnis, nämlich Rechtsfindung und rechtskräftige Entscheidung zubilligt, dann muß ihm auch, dem sonst herrschenden prozeßrechtlichen Grundsatz der Unmittelbarkeit nach, die vollständige Sachverhaltsermittlung durch und vor ihm überlassen werden[5].

Im Arbitration Act ist fernerhin ein Zwischenverfahren vorgesehen, das man im Gegensatz zu der eben erörterten bloßen Erwirkung eines gerichtlichen Erscheinungsbefehls als eigentliches Zwi-

[5] Vergl. Oppenheimer Z.Z.P. 50, S. 292.

schenverfahren bezeichnen kann, da hier das ordentliche Gericht mit dem jeweiligen Streitverhältnis tatsächlich direkt befaßt wird. Es ist das die durch den englischen Gesetzgeber geschaffene Einrichtung des „statement of case for the opinion of the Court", ein Verfahren, das der deutschen Zivilprozeßordnung völlig fremd ist und als Besonderheit des englischen Gesetzes angesehen werden muß.

In sect. 19 Arb.A. ist dem englischen Schiedsrichter die Befugnis zugesprochen, seinem freien Ermessen nach in jeder Lage des Verfahrens vor Fällung des Schiedsspruches[6] an das ordentliche Gericht unter Darlegung des bisher ermittelten Sachverhaltes den Antrag zu stellen, die juristische Würdigung dieses Sachverhaltes oder eines Teiles davon vorzunehmen. Damit kann der englische Schiedsrichter, insbesondere bei Vorliegen schwieriger Rechtsfragen, die Unterstützung des ordentlichen Richters in Anspruch nehmen derart, daß dieser die eigentlich dem Schiedsrichter als Richter zustehende juristisch-subsumtive Tätigkeit übernimmt. Die Rechtsauffassung des ordentlichen Gerichtes ist für den Schiedsrichter bindend. Den Parteien ist durch die erwähnte Bestimmung des Arbitration Act das Recht eingeräumt, den oder die Schiedsrichter zu zwingen, in Form eines special case die Rechtsauffassung des Gerichts bezüglich irgendeiner im Verfahren auftauchenden Rechtsfrage zu erholen und kann hiezu eine an die Schiedsrichter gerichtete Verfügung des Gerichts erwirken. The power of the arbitrator to state a case under the section is discretionary, subject to this, that he must respect the right of either party to apply to the Court for an order directing him to state in the form of a special case any question of law arising in the course of the reference[7].

Dieses dem deutschen Recht fremde Institut des Statement of case trägt der sehr einleuchtenden und naheliegenden Erwägung Rechnung, daß ein Schiedsrichter, der ja nicht immer ein Jurist, sondern zumeist sogar irgendein mit besonderen, für die Beurteilung des jeweiligen Streitfalles zweckdienlichen Fachkenntnissen ausgestatteter, nicht juristisch gebildeter Privatmann ist, häufig nicht in der Lage ist, verwickelte Rechtsfragen zu lösen. Da aber bei einer Nichtbeachtung oder nicht richtigen Anwendung des geltenden Rechts der Schiedsspruch durch das ordentliche Gericht aufgehoben werden kann, war es erforderlich, dem Schiedsrichter und den Parteien eine Möglichkeit an die Hand zu geben, dieser Gefahr zu entgehen. Durch diese besondere englische Regelung wird weiterhin einerseits das ordentliche Gericht in die Lage gesetzt, eine gewisse Kontrolle über das private Schiedsgerichtsverfahren auszuüben[8] und andererseits wird dadurch die Gefahr, daß der Zusammenhang zwischen ordent-

[6] Die Möglichkeit der Fällung des Schiedsspruches in Form eines special case wird im folgenden Paragraphen der Arbeit behandelt.

[7] Cyarnikow v. Roth (1922), 2 K.B. 478; Russell a. a. O. S. 314.

[8] Vergl. Russell a. a. O. S. 313: The object of this section is to give the Court a control over arbitrations, while they are still proceeding . . .

licher Rechtsprechung und privater Schiedsgerichtsbarkeit verloren geht und dadurch eine einheitliche Rechtsentwicklung gerade auf dem Gebiete von Handel und Wirtschaft gefährdet wird, in wirksamer Weise verringert. Das englische System der Bindung des Schiedsrichters an die geltende Rechtsordnung, verbunden mit der Möglichkeit, daß der Schiedsrichter oder die Parteien jederzeit eine quasi authentische Interpretation aller schwierigen, im Laufe des Verfahrens auftauchenden Rechtsfragen von autoritativer Stelle einholen können, dürfte, mit Ausnahme der Bindung des Schiedsrichters an das Verfahrensrecht auch dem deutschen Gesetzgeber als Vorbild dienen können, um so mehr, als die erwähnten rechtspolitischen Gefahren durch die lückenhafte, häufig zu Zweifeln Anlaß gebende deutsche Gesetzgebung sicherlich nicht ausgeschlossen sind.

§ 7.

Der Schiedsspruch.

I. Wesen und Wirkung des Schiedsspruches.

Über das Wesen des Schiedsspruches besteht in der deutschen Rechtslehre Streit. Die Zivilprozeßordnung enthält über das Wesen des Schiedsspruches in § 1040 nur den kurzen Satz: „Der Schiedsspruch hat die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils." Strittig ist, ob der Schiedsspruch nach Urteils- oder Vertragsgrundsätzen zu behandeln ist. Eine eingehende Behandlung des deutschen Theorienstreites über das Wesen des Schiedsspruches verbietet sich im Hinblick auf den einleitend begrenzten Gegenstand dieser Arbeit. Zweifellos kann dem Schiedsspruch eine Ähnlichkeit mit dem richterlichen Urteil nicht abgesprochen werden; denn durch ihn wird zwischen den Parteien der Streit beseitigt und werden die den Gegenstand des privaten Schiedsgerichtsverfahrens bildenden Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien für die Zukunft festgelegt. Insoferne ist der Schiedsspruch sicherlich dem richterlichen Urteil ähnlich. Trotzdem kann man den Schiedsspruch nicht mit dem richterlichen Urteil gleichstellen, da die Grundlagen des Urteils und des Schiedsspruches grundsätzlich verschieden sind. Das Urteil ist Staatsakt, ein Ausfluß der allein dem Staate zustehenden Gerichtsbarkeit. Der Schiedsspruch ist Privatakt, beruhend auf einer überwiegend dem Privatrecht angehörenden Parteivereinbarung. § 1040 Z.P.O. gewährt dem Schiedsspruch die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils zwischen den Parteien und kommt damit einem Bestreben der Parteien entgegen; denn die im § 1040 dem Schiedsspruch verliehene Rechtskraftwirkung kann, da die Rechtskraftwirkung des gerichtlichen Urteils allein auf die Autorität des Staates zurückzuführen ist, nicht durch Parteivereinbarung geschaffen werden, sondern wird dem Schiedsspruch erst im Hinblick auf den Willen der Parteien verliehen. Der staatliche Richter ist deshalb folgerichtigerweise an die

im Schiedsspruch getroffene Entscheidung nicht wie beim Urteil von Amts wegen gebunden.

Die dem Schiedsspruch in § 1040 Z.P.O. verliehene Rechtskraftwirkung ist auch, wie aus den weiteren für den Schiedsspruch geltenden Bestimmungen in § 1039 Z.P.O. zu folgern ist, gegenüber dem gerichtlichen Urteil eine beschränkte. Sie tritt nicht wie beim Urteil mit der Verkündung und bloßem Zeitablauf[1] ein, sondern es ist vielmehr Niederlegung und Zustellung (§ 1039 Z.P.O.) nötig. Fernerhin ist die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches nicht wie beim Urteil grundsätzlich nach Eintritt der Rechtskraft gegeben, sondern es ist ein eigener mit Beschwerde anfechtbarer Vollstrekkungsbeschluß seitens des Gerichtes nötig. Der Schiedsspruch darf somit bezüglich seiner Wirkung nicht einem rechtskräftigen gerichtlichen Urteil gleichgestellt werden, sondern er kann nur als in seiner Wirkung einem gerichtlichen Urteil ähnlich bezeichnet werden.

Im englischen Recht ist der Schiedsspruch grundsätzlich seinem Wesen nach dem Urteil gleichgestellt und zeitigt wie dieses Rechtskraftwirkung; deshalb ist folgerichtigerweise zur Vollstreckung des englischen Schiedsspruches keine eigene richterliche Erklärung mehr erforderlich, sondern nur eine solche durch den Master. Der Bestimmung in lith. h. Sched. I Arb.A. kommt nicht eine gleiche Bedeutung wie vielleicht dem § 1040 Z.P.O. zu, sondern er ist quasi der Vollständigkeit halber der Schedule I als einem Musterschiedsvertrag beigefügt; daß der Schiedsspruch als res iudicata zwischen den Parteien wirkt, war schon vor Inkrafttreten des Arbitration Act nach dem Common law geltende Regel. — . . . but by the Common law an award, unless and until set aside, is final both as to fact and law, and this provision (gemeint lith. h. Sched. I) adds nothing to the Common law[2]. — A valis award or a voluntary reference is a final and conclusive judgement, as between the parties, respecting all the matters referred by the submission[3]. — It binds the rights of the parties for all time without appeal both as to fact and law. 3).

II. Die formellen Erfordernisse des Schiedsspruches.

Nach deutschem Recht liegt ein rechtswirksamer Schiedsspruch nur vor, wenn die in § 1039 Z.P.O. gegebenen zwingenden Formvorschriften erfüllt sind. Hienach muß der Schiedsspruch von den Schiedsrichtern unter Angabe des Tages der Abfassung unterschrieben werden, — damit ist gesagt, daß für den Schiedsspruch die Schriftform zwingend vorgeschrieben ist — fernerhin den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zugestellt und hienach das Original unter Beifügung der Zustellungsurkunde von den Schiedsrichtern auf der Geschäftsstelle des nach § 1045 Z.P.O.

[1] §§ 516, 552 Z.P.O.

[2] Russell a. a. O. S. 447.

[3] Vergl. die bei Russell a. a. O. S. 479 aufgeführten Entscheidungen; ferner Bacon S. 113 f.

zuständigen Gerichts niedergelegt werden. Sind diese Formvorschriften nicht genauestens erfüllt, dann liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes ein rechtswirksamer Schiedsspruch nicht vor[4]. Eine Ergänzung finden diese Formvorschriften in der Bestimmung des § 1041 Nr. 5 Z.P.O., wonach der Schiedsspruch mit einer Begründung versehen sein muß, wobei allerdings zu beachten ist, daß darauf im Gegensatz zu den in § 1039 Z.P.O. enthaltenen Erfordernissen von den Parteien verzichtet werden kann. Die Auslegung dieser Formvorschriften ist in der deutschen Rechtsprechung außerordentlich streng und formalistisch. Die Parteien können auf die Einhaltung der Formvorschriften in § 1039 Z.P.O. selbst nachträglich nicht verzichten. So macht beispielsweise die nicht richtig erfolgte Zustellung eines sonst vollkommen ordnungsgemäß behandelten Schiedsspruches diesen, selbst wenn die Parteien auf die „Zustellung" an sie verzichtet haben, rechtsunwirksam. Ebenso soll der sonst einwandfreie Schiedsspruch, wenn die Hinterlegung nicht bei dem „zuständigen" Gericht erfolgte, selbst dann der Unwirksamkeit verfallen, wenn das unzuständige Gericht den bei ihm hinterlegten Schiedsspruch an das hiefür zuständige Gericht weiterleitet[5]. Mit Recht bezeichnet Baumbach[6] diese Stellungnahme als „Rekord des Formalismus" und erklärt, daß die deutsche Praxis durch ihre formalistische Auslegung das ganze schiedsgerichtliche Verfahren zu einem „Gelände mit Fußangeln und Wolfsgruben" gemacht habe[7].

Bezüglich der Form des Schiedsspruches gelten im englischen Recht ähnliche Regeln als die, die in der Zivilprozeßordnung aufgestellt sind. Auch nach dem Arbitration Act ist für den Schiedsspruch Schriftform gefordert. — The arbitrators shall make their award in writing (Arb.A. Sched. I, c). — Allerdings ist dabei zu beachten, daß die Bestimmung im Gegensatz zum deutschen Gesetz nicht zwingend ist, sondern nur für ein schiedsgerichtliches Verfahren gilt, das gemäß sect. 2 Arb.A., also im Falle des Nichtvorliegens besonderer Parteivereinbarungen, unter die Bestimmungen der First Schedule fällt. Ist dies nicht der Fall, so kann der Schiedsspruch, falls die Bestimmungen der First Schedule ausdrücklich ausgeschlossen sind und eine die Schriftform festsetzende Parteivereinbarung nicht getroffen ist, mündlich erlassen werden. Häufig wird dies bei den mündlich geschlossenen, nicht unter den Arbitration Act fallenden Schiedsverträgen der Fall sein[8]. Eine Begründung des Schiedsspruches wird durch das Gesetz nicht gefordert. Genügend ist vielmehr jede den Streitfall erledigende Entscheidung; so wurden

[4] R.G. Bd. 38, S. 392; Bd. 51, S. 406; Bd. 77, S. 315.

[5] O.L.G. Bd. 49, S. 440.

[6] Baumbach, Kommentar zur Z.P.O. Anmerkung (B. 5) zu § 1039.

[7] Ähnlich Hellwig, System 2, 123.

[8] Russell a. a. O. S. 449. — If the Arbitration is not within the provisions of the Arbitration Act. . . . the award may be made by parol, in the absence of a statutory provision to the contrary.

im Schiedsspruch getroffene Entscheidung nicht wie beim Urteil von Amts wegen gebunden.

Die dem Schiedsspruch in § 1040 Z.P.O. verliehene Rechtskraftwirkung ist auch, wie aus den weiteren für den Schiedsspruch geltenden Bestimmungen in § 1039 Z.P.O. zu folgern ist, gegenüber dem gerichtlichen Urteil eine beschränkte. Sie tritt nicht wie beim Urteil mit der Verkündung und bloßem Zeitablauf[1] ein, sondern es ist vielmehr Niederlegung und Zustellung (§ 1039 Z.P.O.) nötig. Fernerhin ist die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches nicht wie beim Urteil grundsätzlich nach Eintritt der Rechtskraft gegeben, sondern es ist ein eigener mit Beschwerde anfechtbarer Vollstrekkungsbeschluß seitens des Gerichtes nötig. Der Schiedsspruch darf somit bezüglich seiner Wirkung nicht einem rechtskräftigen gerichtlichen Urteil gleichgestellt werden, sondern er kann nur als in seiner Wirkung einem gerichtlichen Urteil ähnlich bezeichnet werden.

Im englischen Recht ist der Schiedsspruch grundsätzlich seinem Wesen nach dem Urteil gleichgestellt und zeitigt wie dieses Rechtskraftwirkung; deshalb ist folgerichtigerweise zur Vollstreckung des englischen Schiedsspruches keine eigene richterliche Erklärung mehr erforderlich, sondern nur eine solche durch den Master. Der Bestimmung in lith. h. Sched. I Arb.A. kommt nicht eine gleiche Bedeutung wie vielleicht dem § 1040 Z.P.O. zu, sondern er ist quasi der Vollständigkeit halber der Schedule I als einem Musterschiedsvertrag beigefügt; daß der Schiedsspruch als res iudicata zwischen den Parteien wirkt, war schon vor Inkrafttreten des Arbitration Act nach dem Common law geltende Regel. — . . . but by the Common law an award, unless and until set aside, is final both as to fact and law, and this provision (gemeint lith. h. Sched. I) adds nothing to the Common law[2]. — A valis award or a voluntary reference is a final and conclusive judgement, as between the parties, respecting all the matters referred by the submission[3]. — It binds the rights of the parties for all time without appeal both as to fact and law. 3).

II. Die formellen Erfordernisse des Schiedsspruches.

Nach deutschem Recht liegt ein rechtswirksamer Schiedsspruch nur vor, wenn die in § 1039 Z.P.O. gegebenen zwingenden Formvorschriften erfüllt sind. Hienach muß der Schiedsspruch von den Schiedsrichtern unter Angabe des Tages der Abfassung unterschrieben werden, — damit ist gesagt, daß für den Schiedsspruch die Schriftform zwingend vorgeschrieben ist — fernerhin den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zugestellt und hienach das Original unter Beifügung der Zustellungsurkunde von den Schiedsrichtern auf der Geschäftsstelle des nach § 1045 Z.P.O.

[1] §§ 516, 552 Z.P.O.

[2] Russell a. a. O. S. 447.

[3] Vergl. die bei Russell a. a. O. S. 479 aufgeführten Entscheidungen; ferner Bacon S. 113 f.

zuständigen Gerichts niedergelegt werden. Sind diese Formvorschriften nicht genauestens erfüllt, dann liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes ein rechtswirksamer Schiedsspruch nicht vor[4]. Eine Ergänzung finden diese Formvorschriften in der Bestimmung des § 1041 Nr. 5 Z.P.O., wonach der Schiedsspruch mit einer Begründung versehen sein muß, wobei allerdings zu beachten ist, daß darauf im Gegensatz zu den in § 1039 Z.P.O. enthaltenen Erfordernissen von den Parteien verzichtet werden kann. Die Auslegung dieser Formvorschriften ist in der deutschen Rechtsprechung außerordentlich streng und formalistisch. Die Parteien können auf die Einhaltung der Formvorschriften in § 1039 Z.P.O. selbst nachträglich nicht verzichten. So macht beispielsweise die nicht richtig erfolgte Zustellung eines sonst vollkommen ordnungsgemäß behandelten Schiedsspruches diesen, selbst wenn die Parteien auf die „Zustellung" an sie verzichtet haben, rechtsunwirksam. Ebenso soll der sonst einwandfreie Schiedsspruch, wenn die Hinterlegung nicht bei dem „zuständigen" Gericht erfolgte, selbst dann der Unwirksamkeit verfallen, wenn das unzuständige Gericht den bei ihm hinterlegten Schiedsspruch an das hiefür zuständige Gericht weiterleitet[5]. Mit Recht bezeichnet Baumbach[6] diese Stellungnahme als „Rekord des Formalismus" und erklärt, daß die deutsche Praxis durch ihre formalistische Auslegung das ganze schiedsgerichtliche Verfahren zu einem „Gelände mit Fußangeln und Wolfsgruben" gemacht habe[7].

Bezüglich der Form des Schiedsspruches gelten im englischen Recht ähnliche Regeln als die, die in der Zivilprozeßordnung aufgestellt sind. Auch nach dem Arbitration Act ist für den Schiedsspruch Schriftform gefordert. — The arbitrators shall make their award in writing (Arb.A. Sched. I, c). — Allerdings ist dabei zu beachten, daß die Bestimmung im Gegensatz zum deutschen Gesetz nicht zwingend ist, sondern nur für ein schiedsgerichtliches Verfahren gilt, das gemäß sect. 2 Arb.A., also im Falle des Nichtvorliegens besonderer Parteivereinbarungen, unter die Bestimmungen der First Schedule fällt. Ist dies nicht der Fall, so kann der Schiedsspruch, falls die Bestimmungen der First Schedule ausdrücklich ausgeschlossen sind und eine die Schriftform festsetzende Parteivereinbarung nicht getroffen ist, mündlich erlassen werden. Häufig wird dies bei den mündlich geschlossenen, nicht unter den Arbitration Act fallenden Schiedsverträgen der Fall sein[8]. Eine Begründung des Schiedsspruches wird durch das Gesetz nicht gefordert. Genügend ist vielmehr jede den Streitfall erledigende Entscheidung; so wurden

[4] R.G. Bd. 38, S. 392; Bd. 51, S. 406; Bd. 77, S. 315.

[5] O.L.G. Bd. 49, S. 440.

[6] Baumbach, Kommentar zur Z.P.O. Anmerkung (B. 5) zu § 1039.

[7] Ähnlich Hellwig, System 2, 123.

[8] Russell a. a. O. S. 449. — If the Arbitration is not within the provisions of the Arbitration Act. . . . the award may be made by parol, in the absence of a statutory provision to the contrary.

z. B. Schiedssprüche, die nur aus einem einzigen Satz bestanden, wie: I am of opinion that A is entitled to claim of B 134 l for non performance of his contract (Matson v. Tower [1824], 1 By. & Moo. 17), aufgeführt bei Russell a. a. O. S. 459 oder: I have surveyed and estimated the several works necessary to be done in repairing the dilapidations to the house and find the same amount to 55 l. 5s. (Whitehead v. Tattersall [1834], 1 A & E 491), für ausreichend erachtet. In der englischen Praxis der privaten Schiedsgerichte ist jedoch eine schriftliche Begründung des Schiedsspruches allgemein üblich[9].

Eine Besonderheit des englischen Rechts ist in diesem Zusammenhange zu erwähnen. Gemäß der Bestimmung in sect. 7 b Arb.A. kann das Schiedsgericht den Schiedsspruch ganz oder teilweise in Form eines special case zur Stellungnahme durch den Gerichtshof erlassen, derart, daß er eine zusammenfassende Darstellung des gesamten in dem schiedsgerichtlichen Verfahren ermittelten Sachverhalts dem Gerichte übermittelt, das seinerseits dann auf Grund dieses Sachverhalts den Schiedsspruch erläßt. Diese Form des Schiedsspruches wird besonders dann angewandt, wenn bei der endgültigen Abfassung überwiegend schwierige juristische Probleme zu lösen sind, eine Aufgabe, der das Schiedsgericht, besonders wenn es sich aus Laien zusammensetzt, nicht gewachsen ist. Ob die oder der Schiedsrichter von dieser Befugnis den Schiedsspruch in Form eines special case zu erlassen, Gebrauch machen wollen, steht, im Gegensatz zu der bereits erörterten Möglichkeit der Erholung eines gerichtlichen Gutachtens durch Statement of case während des Verlaufes des schiedsgerichtlichen Verfahrens, allein im Ermessen der Schiedsrichter und kann durch die Parteien nicht durch Antrag an das ordentliche Gericht auf Erlaß einer diesbezüglichen Verfügung erzwungen werden[10], wenn nicht, was häufig bei juristisch schwierig gelagerten Fällen der Fall ist, dies ausdrücklich im Schiedsvertrag vorgesehen ist. Durch sect. 7 b Arb.A. wird den Schiedsrichtern ein brauchbares Mittel gegeben, eine ihre juristischen Fähigkeiten überschreitende Aufgabe dem Gericht endgültig zu übertragen und dadurch zu verhindern, daß durch eine nachträgliche Aufhebung des eventuell rechtswidrigen Schiedsspruches das ganze schiedsgerichtliche Verfahren hinfällig gemacht wird, während durch den in sect. 7 gebotenen Weg der von den Parteien gewünschte Erfolg, nämlich die Bearbeitung und Klärung des Streitfalles durch Sachverständige wenigstens teilweise erreicht wird. Auch hier gilt das, was in § 6 dieser Arbeit bezüglich der Erholung eines gerichtlichen Gutachtens

---

[9] Vergl. Bacon a. a. O. S. 106 ff. Fletcher a. a. O. S. 78 ff.

[10] Vergl. Russell a. a. O. S. 146 ff. — The arbitrator or an umpire has an option under the section to state his award as to the whole or part in the form of a special case, and his discretion in regard there to is absolute.

über im Verlauf des Verfahrens auftauchende Rechtsfragen gesagt wurde.

Abweichend vom deutschen Gesetz sind nach englischem Recht die Voraussetzungen der formellen Rechtswirksamkeit des Schiedsspruches geregelt. Die in § 1039 Z.P.O. enthaltenen zwingenden Formvorschriften sind dem englischen Recht fremd. Der Arbitration Act enthält im Gegensatz zur Zivilprozeßordnung überhaupt keine Bestimmungen über die formelle Behandlung des Schiedsspruches durch die Schiedsrichter. Der nach lit. c Sched. I Arb.A. schriftlich abzufassende Schiedsspruch ist grundsätzlich im Momente seiner vollständigen Erlassung und Unterzeichnung durch die Schiedsrichter rechtswirksam. Von einer Verkündung ist im Arbitration Act nicht die Rede[11]. Es bleibt grundsätzlich den Parteien überlassen, sich eine Ausfertigung des Schiedsspruches zu verschaffen. Üblich ist, wenn im Schiedsvertrag nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, die einfache Benachrichtigung der Parteien durch die Schiedsrichter[12]. Hiedurch wird die gemäß Order LXIV rule 14 of the Supreme Court für den Aufhebungsantrag gesetzte Frist von sechs Wochen in Lauf gesetzt. Die Auslieferung des Schiedsspruches an die Parteien erfolgt für gewöhnlich erst nach Bezahlung der Kosten an das Schiedsgericht, gleich welcher Partei die Kosten im Schiedsspruch, deren Bestimmung gemäß lit. i Sched. I Arb.A. im Ermessen des Schiedsgerichts steht, auferlegt sind[13]. Einleuchtenderweise haben beide Parteien ein Interesse daran, in Besitz einer Ausfertigung des Schiedsspruches zu gelangen, die obsiegende Partei deshalb, um eventuell die Vollstreckung zu betreiben, die unterliegende Partei deshalb, um eventuell den Aufhebungsantrag, der innerhalb einer Ausschlußfrist gestellt werden muß, vorzubereiten. Bezüglich der Frage, ob und inwieweit nach Fällung des Schiedsspruches eine Berichtigung desselben durch die Schiedsrichter möglich ist, deckt sich die in sect. 7 a Arb.A. enthaltene Regelung im Prinzip mit der Stellungnahme der deutschen Praxis. Während vor Abschluß des schiedsgerichtlichen Verfahrens eine Berichtigung und Ergänzung des Schiedsspruches zweifellos zulässig ist (nach deutscher Auffassung gemäß den Grundsätzen der §§ 311 und 321 Z.P.O.), ist nach Abschluß des Verfahrens[14] nur noch eine Berichtigung von Schreibfehlern und durch zufälliges Versehen entstandenen Irrtümern zulässig. — The power conferred by this section (sect. 7c) is strictly limited to the correction of the class of errors or mistakes specified, namely, clerical mistakes or errors arising from any occidental slip or omission. Mistakes or errors of any other kind can only be corrected if the

[11] Vergl. Russell a. a. O. S. 452, . . . an award is generally regarded as published as soon as the arbitrator has made a complete award.

[12] Vergl. Bacon a. a. O. S. 111.

[13] Russell a. a. O. S. 454. It is usual for the arbitrator to keep the award in his own hands until his fees have been paid by the party taking it up.

[14] Siehe § 8 dieser Arbeit.

award is remitted to the arbitrator for reconsideration[15] under sect. 10. Diese Regelung im Arbitration Act entspricht der Stellungnahme der deutschen Praxis, der zufolge nach Abschluß des schiedsgerichtlichen Verfahrens nur noch eine Berichtigung, nicht aber eine Ergänzung des Schiedsspruches möglich sein soll[16].

Der Mangel an Formvorschriften für die Behandlung des Schiedsspruches im englischen Recht muß für deutsche Begriffe, besonders im Hinblick auf die Wichtigkeit, die dem Schiedsspruch wegen seiner urteilsähnlichen Wirkung zukommt, befremdend und bedenklich erscheinen. Allerdings ist zu beachten, daß sich die in diesem Betreffe lockere englische Regelung in der langen Geltungsdauer des Arbitration Act zweifellos bewährt hat. Sicherlich erscheint es geboten, Vorsorge für eine Sicherstellung des Schiedsspruches durch formelle Vorschriften zu treffen. Die in der Zivilprozeßordnung enthaltenen, strengen und zumindest für den Laien gefährlichen Formvorschriften, insbesondere deren strenge formalistische Auslegung durch die deutsche Rechtsprechung, dürften jedoch über das erforderliche Maß weit hinausgehen und das private Schiedsgerichtsverfahren unnötig erschweren, ohne daß durch die, eigentümlicherweise gerade in diesem Punkt, sehr eingehende und genaue Regelung wirklichen grundsätzlichen Mängeln der sonst ziemlich lückenhaften Ordnung, die das private Schiedsgerichtsverfahren durch den deutschen Gesetzgeber gefunden hat, abgeholfen wird.

C) Das Nachverfahren.

§ 8.

Vollstreckung und Aufhebung des Schiedsspruchs.

I. Das Vollstreckungsverfahren.

Um aus dem Schiedsspruch die Vollstreckung betreiben zu können, ist nach deutschem wie nach englischem Recht eine Vollstreckbarkeitserklärung durch das ordentliche Gericht erforderlich. Die englische Regelung des Verfahrens zur Erlangung der Vollstreckbarkeitserklärung ist in den Grundzügen der durch die letzte Novelle zur Zivilprozeßordnung von 1924 erfolgten Neuregelung dieses Verfahrens ähnlich, ohne daß jedoch von einer Übereinstimmung der beiderseitigen Verfahrensregelung gesprochen werden kann.

Vor dem Inkrafttreten der Novelle vom 13. Mai 1924 war in der Zivilprozeßordnung das Vollstreckungsverfahren dahin geregelt, daß die Vollstreckbarkeitserklärung durch Urteil des ordentlichen Gerichts erfolgte, das nur dann erlassen werden durfte, wenn kein Grund vorlag, aus dem die Aufhebung des Schiedsspruches beantragt werden konnte. Das Gericht war somit grundsätzlich verpflichtet, zu prüfen,

[15] Russell a. a. O. S. 156.

[16] J. W. 10, 482; a. M. Baumbach, Kommentar zur Z.P.O. Anmerkung C zu § 1039.

ob einer der in § 1041, Nr. 1—6 aufgezählten Aufhebungsgründe vorlag, allerdings mußte sich diese Prüfungspflicht praktisch notwendigerweise auf das dem Gericht vorliegende Material beschränken, da dem Gericht nicht zugemutet werden konnte, von Amts wegen Ermittlungen zu pflegen. Praktisch gestaltete sich das Verfahren so, daß, abgesehen von den offensichtlich zutage tretenden Aufhebungsgründen, also vor allem dem Falle des § 1041, Nr. 2 Z.P.O., daß im Schiedsspruch eine Partei zu einer verbotenen Handlung verurteilt wurde, die Aufhebungsgründe nur auf eine diesbezügliche Einrede hin zu prüfen waren. Jedenfalls war nach der alten Regelung das Vollstreckungsverfahren mit dem Aufhebungsverfahren unmittelbar verknüpft. Diese Verbindung ist durch die Neuordnung der Zivilprozeßordnung im Interesse einer beschleunigten Erledigung des Verfahrens, wenn auch nicht vollständig, so doch größtenteils eingeschränkt worden und an Stelle des Urteilsverfahrens das Beschlußverfahren getreten. Eine Verbindung mit dem Aufhebungsverfahren besteht nur noch insoferne, als der Vollstreckbarkeitsbeschluß gemäß § 1042, Abs. 3 nicht zu erlassen ist, wenn binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist nachgewiesen wird, daß Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches erhoben ist. In diesem Falle ist die Beschlußfassung bis zur Erledigung des Rechtsstreites auszusetzen. Fernerhin ist gemäß § 1042, Abs. 2 der Beschluß nicht zu erlassen, wenn sich der Schiedsspruch über eine gesetzliche Vorschrift hinweggesetzt hat, auf deren Einhaltung die Parteien nicht rechtswirksam hätten verzichten[1] können. Ob diese Neuregelung eine wesentliche Verbesserung gegenüber der alten Regelung bedeutet, ist strittig[2]. Sicherlich ist auch bei dieser Regelung dem Antragsgegner die Möglichkeit zur Verschleppung gegeben; denn er kann auf die gerichtliche Nachricht von dem Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbeschlusses die Aufhebungsklage aus irgend einem der sechs Aufhebungsgründe stellen, welche Klage er durch alle Instanzen führen kann, um nach endgültiger Klagebeweisung, die Klage eventuell aus einem anderen der in § 1041 aufgeführten Gründen zu wiederholen.

Im übrigen ergeht der Beschluß entweder auf Verwerfung des Antrags im Falle des Vorliegens formeller Mängel oder auf Zurückweisung bei sachlichen Mängeln oder auf Erlassung der beantragten Vollstreckbarkeitserklärung. Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, jedoch ist der Gegner zu hören. Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig (§ 1045, Abs. II u. III Z.P.O.).

Im Arbitration Act ist eine nähere Regelung des Vollstreckungsverfahrens nicht enthalten. In sect. 12 ist lediglich bestimmt, daß ein Schiedsspruch durch Genehmigung des Gerichtshofes oder eines Richters in gleicher Weise vollstreckt werden kann, als ein Urteil oder eine Verfügung mit gleicher Wirkung. Der Schiedsspruch ist somit

[1] Vergl. hiezu § 5 dieser Arbeit.

[2] Vergl. Staff a. a. O. S. 248 ff.; Baumbach, Kommentar zur Z.P.O. Anmerkung 3 zu § 1042.

zwar grundsätzlich dem Urteil gleichgestellt, zu seiner Vollstreckung ist jedoch wie im deutschen Recht ein besonderes Verfahren zur Erlangung der Genehmigung der Vollstreckung durch das Gericht erforderlich. Diese Genehmigung wird in der Praxis — um dies gleich vorwegzunehmen — nicht von dem Gerichtshof oder einem Richter erteilt, sondern vom Master, der auf Grund sect. 21 Arb.A. durch Order LIV, rule 12 A[3] damit betraut ist; allerdings kann der Master als Gerichtsbeamter nicht mit dem deutschen Gerichtsschreiber oder Leiter der Geschäftsstelle verglichen werden, da dem Master auch richterliche Befugnisse zustehen und er Gerichtsbeamter mit Befähigung zum Richteramt, zumeist ein ehemaliger sollicitor oder barrister, ist.

Zur Erlangung der Vollstreckbarkeitsgenehmigung gemäß sect. 12 Arb.A. ist die Erwirkung einer gerichtlichen Vorladung vor dem Master nach Maßgabe der Bestimmungen in rule 4 B und 4 F und 4 E Order L IV der Rules of the Supreme Court erforderlich. Zur Verhandlung über den Antrag wird ein Termin von dem Master bestimmt. Die Anberaumung eines Verhandlungstermins ist nach englischem Recht zwingend vorgeschrieben. Über den Antrag kann auch in Abwesenheit des Antraggegners entschieden werden. Der Prüfung durch den Master unterliegen grundsätzlich nur die formellen Voraussetzungen des Schiedsspruches, während Einwendungen, die aus angeblichen Verstößen des Schiedsrichters gegen das materielle Recht hergeleitet werden, keine Berücksichtigung finden[4]. Im Gegensatz zu § 1042 Z.P.O. ist eine Aussetzung des Verfahrens im Falle eines Antrags auf Aufhebung des Schiedsspruches nicht zwingend vorgeschrieben. Der Master kann die Aussetzung ablehnen, wenn er die vorgebrachten Aufhebungsgründe, die überdies von dem Antragsgegner beschworen werden müssen, für nicht stichhaltig hält[5]. Gegen die Entscheidung des Master kann gemäß Order L IV, r. 22 of the Supreme Court der Richter angerufen werden, gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Berufungsgerichtes möglich[6].

Der Hauptunterschied zwischen der deutschen und englischen Verfahrensregelung dürfte darin bestehen, daß das englische Vollstreckbarkeitsverfahren von dem Aufhebungsverfahren vollkommen getrennt ist und die Erteilung der Vollstreckungsgenehmigung allein im Ermessen des Master steht und von der Nichteinleitung eines Aufhebungsverfahrens nicht abhängig ist, wie das deutsche Gericht gemäß der Bestimmung in § 1042 Abs. III. Außerdem ist die Trennung zwischen Vollstreckungsverfahren und Aufhebungsverfahren im englischen Recht auch insoferne schärfer durchgeführt, als im Vollstreckungsverfahren Einwendungen aus dem materiellen Rechte grund-

[3] Order LIV rule 12 A, lautet: A Master of the Supreme Court may exercise all the jurisdiction and powers conferred upon the Court or a judge by the Arbitration Act 1889. . .

[4] May v. Mils (1914), 30 T. L. R. 387. Russell a. a. O. S. 267 ff.

[5] Vergl. Russell a. a. O. S. 272.

[6] Vergl. Russell a. a. O. S. 272.

sätzlich überhaupt nicht zugelassen sind, während für das deutsche Gericht durch die Bestimmung des § 1042 Abs. 2 eine immerhin ziemlich weitgehende materielle Nachprüfungspflicht begründet wird[7].

Nach englischem Recht ist fernerhin grundsätzlich die sogenannte Erfüllungsklage, d. h. eine Klage, deren Klagegrund der Schiedsspruch, richtiger der Schiedsvertrag, als Verpflichtungsgrund bildet, zugelassen[8]. Nach der deutschen Rechtsprechung ist diese Erfüllungs- oder besser Leistungsklage ausgeschlossen[9], soweit das Verfahren aus § 1042 zu demselben Ergebnis führen kann, da in diesem Falle das Rechtsschutzbedürfnis[10] fehlt. Die Erfüllungsklage ist nach englischem Recht dann das einzige Mittel zur Erzwingung der im Schiedsspruch festgesetzten Leistungspflicht, wenn der Schiedsvertrag mündlich abgeschlossen war oder wenn im Schiedsspruch zwar eine Leistungspflicht festgesetzt, nicht aber der gesetzliche Verpflichtungsgrund angegeben ist. Eine Erfüllungsklage ist auch in den Fällen üblich, in denen die Rechtswirksamkeit des Schiedsspruches zweifelhaft und mit einem Aufhebungsantrag seitens des Gegners zu rechnen ist, da in diesem Falle durch das Vollstreckungsverfahren nach sect. 12 Arb.A. nur unnötige Kosten für die betreibende Partei erwachsen würden, ferner, wenn die Gegenpartei sich außerhalb der Jurisdiktionsgewalt des High Court befindet.

Die Regelung des englischen Vollstreckungsverfahrens gemäß sect. 12 Arb.A. kann der deutschen Regelung insoferne vorgezogen werden, als durch die klare Trennung des Vollstreckungsverfahrens vom Aufhebungsverfahren eine Beschleunigung des Verfahrens und eine wirksamere Unterstützung des Vollstreckungsgläubigers erreicht wird, da dem Schuldner die Möglichkeit der Verschleppung durch Geltendmachung von Aufhebungsgründen und Einwendungen aus dem materiellen Recht unmöglich gemacht wird. Allerdings ist dabei zu beachten, daß bei der Entscheidung über die Genehmigung eines Antrags nach sect 12 Arb.A., oder über die Aussetzung dieses Verfahrens dem freien Ermessen des Masters, wie dies dem elastischen Aufbau des englischen Rechts im allgemeinen entspricht, ein weiter Spielraum eingeräumt ist.

Abzulehnen ist dagegen eine Folgerung, die Oppenheimer in seinem bereits zitierten Aufsatz über die Schiedsgerichtsbarkeit in England[11] in Anlehnung an einen Aufsatz von v. Staff über das „Schiedsgerichtsverfahren der neuen Zivilprozeßordnung“[12] zieht,

---

[7] Vergl. auch Oppenheimer, Schiedsgerichtsbarkeit in England Z.Z.P. 50, S. 285.

[8] Notwithstanding the provisions of sect. 13 of the Arbitration Act an award may be enforced by action as of right, whether the submission was by parol, by writing under hand, by deed, by rule of Court, or by order of a judge. — Russell a. a. O. S. 114 f.

[9] R.G. 117, S. 385.

[10] Stein-Jonas, Kommentar zur Z.P.O. Anmerkung zu § 1042.

[11] Z.Z.P. 50, S. 286.

[12] Z.Z.P. 49, S. 104 ff.

wonach der Umstand in der englischen Regelung des Vollstreckungsverfahrens, daß zur Erteilung der Vollstreckungsgenehmigung der Master und nicht der Judge zuständig ist, zur Bestärkung der in dem genannten Aufsatz von Staff vertretenen Forderung, die Erteilung der Vollstreckungsklausel des Schiedsspruchs wie beim Urteil dem Gerichtsschreiber zu übertragen, herangezogen werden könne. Der Master kann, wie schon ausgeführt, mit dem deutschen Gerichtsschreiber keineswegs auf gleiche Stufe gestellt werden. Der Master ist seiner Vorbildung und zum großen Teil seiner Stellung nach, was auch Oppenheimer einräumt, Richter. Wieso „diese gerichtsorganisatorische Abweichung" gegenüber dem Vorschlage v. Staffs, wonach der Gerichtsschreiber zur Erteilung der Vollstreckungsklausel ermächtigt werden soll, keinen Unterschied begründen soll, ist unverständlich; denn der deutsche Gerichtschreiber ist seiner Vorbildung und Stellung nach im Gegensatz zum Master nichtrichterlicher Beamter. Die englische Regelung spräche also eher für das Gegenteil, nämlich die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit wie bisher dem ordentlichen Gericht, also einem Richter zu übertragen, was aus der Erwägung heraus, daß der Schiedsspruch in einem Verfahren, das sich der Kontrolle des ordentlichen Gerichts entzieht, sowie durch Privatpersonen gefällt wurde, auf deren Auswahl das Gericht keinen Einfluß hatte, als begründete Forderung erscheinen muß.

II. Das Aufhebungsverfahren.

Bezüglich der Regelung des Aufhebungsverfahrens ist kein wesentlicher, grundsätzlicher Unterschied zwischen den beiderseitigen Gesetzgebungen vorhanden. In beiden ist eine Aufhebungsmöglichkeit des Schiedsspruches vorgesehen. Verschieden geregelt ist die Ausschlußfrist, binnen welcher ein solches Verfahren einzuleiten ist. Gemäß § 1044 Z.P.O. ist die Klage auf Aufhebung eines für vollstreckbar erklärten Schiedsspruches vor Ablauf der Notfrist von einem Monat seit Kenntnis des Aufhebungsgrundes zu erheben; im übrigen ist die Klage nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage der Rechtskraft des Vollstreckungsbeschlusses unstatthaft; ist der Schiedsspruch nicht durch Vollstreckbarkeitsbeschluß für vollstreckbar erklärt, so läuft für die Erhebung der Aufhebungsklage keine Frist. Die Frist innerhalb welcher nach englischem Recht ein Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruches nach sect. 11 (2) Arb.A. zu stellen ist, beträgt gemäß Order LXIV, r. 14 of the Supreme Court sechs Wochen und beginnt mit der Kenntnis von der Fällung des Schiedsspruches. — An application to set aside an award may be made at any time within six weeks after such award has been made and published to the parties. — Diese Ausschlußfrist kann allerdings gemäß der gleichen Bestimmung in Order LXIV r. 14 in besonderen Fällen durch den Gerichtshof verlängert werden.

Die Aufhebungsgründe sind in der Zivilprozeßordnung in § 1041 vollzählig aufgeführt; eine ausdehnende Auslegung ist somit aus-

geschlossen. Das englische System ist in diesem Punkte grundsätzlich elastischer. Im Arbitration Act sind nicht einzelne Aufhebungsgründe angegeben, sondern nur in sect. 11 als allgemeiner Aufhebungsgrund „misconduct" der Schiedsrichter oder des umpire oder „nicht ordnungsgemäßes (improper) Verfahren" genannt. Die Auslegung[13] dieser beiden Begriffe umfaßt ziemlich genau die in § 1041 Z.P.O. aufgeführten Gründe und erstreckt sich darüber hinausgehend, da der englische Schiedsrichter grundsätzlich an das geltende Recht gebunden ist, auch auf die Fälle von sowohl vorsätzlicher als auch fahrlässiger, im Tenor des Schiedsspruches oder in seiner Begründung zum Ausdruck kommender falscher Rechtsanwendung, sei es des formellen oder des materiellen Rechts. Die Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruches (setting aside the award) erfolgt durch den jeweils sachlich zuständigen Richter des High Court. Auch hier ist dem richterlichen Ermessen ein ungleich weiterer Spielraum eingeräumt als dem deutschen Richter, da die in den vorhandenen Entscheidungen niedergelegten Grundsätze über die Auslegung der Aufhebungsgründe gewissermaßen nur allgemeine Leitsätze darstellen, an die der englische Richter zwar gebunden ist, die aber zumeist seinem richterlichen Ermessen keine allzu enge Schranke ziehen. Gegen die Entscheidung (order) des High Court ist grundsätzlich die Berufung an den Court of Appeal zulässig[14]. Im Falle der Aufhebung des Schiedsspruches steht dem Gericht die Befugnis zu den oder die Schiedsrichter zu den Kosten des gesamten Schiedsverfahrens zu verurteilen[15]. Durch diese im Ermessen des englischen Richters liegende Möglichkeit ist ein sicherlich wirksames Mittel geboten, die Schiedsrichter zu einer einwandfreien Führung ihres Amtes anzuhalten.

Anstatt den Schiedsspruch auf Antrag hin aufzuheben, steht es dem englischen Gericht frei, den Schiedsspruch ganz oder teilweise zur nochmaligen Würdigung an die oder den Schiedsrichter gemäß sect. 10 Arb.A. zurückzuverweisen. Eine solche Zurückverweisung kann auch zu wiederholten Malen erfolgen; — may from time to time remit the matters referred (sect. 10 [1] Arb.A.). — Wird der Schiedsspruch zurückverwiesen, so muß der neuerliche Schiedsspruch innerhalb der Frist von einem Monat gefällt werden. Es steht den Parteien frei, statt eines Antrages auf Aufhebung des Schiedsspruches gemäß sect. 11 Arb.A. einen Antrag auf Zurückverweisung gemäß sect. 10 Arb.A. zu stellen; allerdings gilt für einen solchen Antrag die gleiche Ausschlußfrist von 6 Wochen nach Kenntnis von der Fällung des Schiedsspruchs, wie für den Aufhebungsantrag. Nach der Praxis der englischen Gerichte wird von dieser Möglichkeit dann Ge-

[13] Vergl. hiezu Russell a. a. O. S. 204 ff., sowie die dort aufgeführten Entscheidungen.

[14] Russell a. a. O. S. 263. — Appeal. —

[15] Die maßgebenden Grundsätze hiefür sind in der Entscheidung Lendon v. Keen (1916) 1 KB. 994 enthalten; vergl. hiezu Russell a. a. O. S. 262.

brauch gemacht, wenn der Mangel des bisherigen Verfahrens oder die Verfehlung (misconduct) des Schiedsrichters zwar geeignet ist, die Aufhebung zu begründen, aber keinen Anhaltspunkt dafür bietet, dem Schiedsrichter das Vertrauen zu entziehen. — The Court may remit the matters referred on the award where the Arbitrator has been guilty of misconduct, if the misconduct is of such a nature as does not disqualify him from acting or render it impossible for the Court to trust him[16].

Ein Vergleich zwischen dem englischen und deutschen Vollstreckungs- und Aufhebungsverfahren ist insoweit untunlich, als für das englische Verfahren, über die im Arbitration Act niedergelegten Grundsätze hinaus, das allgemeine englische Prozeßrecht in Betracht kommt; eine wertende Gegenüberstellung des allgemeinen englischen Prozeßrechtes mit dem deutschen ist deshalb zwecklos und unfruchtbar, weil das zumeist unkodifizierte, aus Entscheidungen (reports) bestehende (case law), ständig am einzelnen Rechtsfall sich fortentwickelnde englische Recht, seinem Werdegang und seinem systemlosen Aufbau nach mit dem deutschen, wie überhaupt dem kontinentalen Recht, als wesensfremd, nicht verglichen werden kann. Ein solcher wertender Vergleich kann sich nur auf das Gesetzesrecht (statute law), auf einzelne Spezialgesetze, die die grundsätzliche Regelung eines bestimmten, ziemlich begrenzten Rechtsgebietes zum Gegenstand haben, erstrecken.

Was die im Arbitration Act enthaltenen und die in Auslegung desselben von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze bezüglich der Verfahren zur Vollstreckung und Aufhebung von Schiedssprüchen anlangt, so dürfte, gegenüber der deutschen Regelung vor allem die fast völlige Durchführung des Grundsatzes der Trennung dieser beiden Verfahren, aus den schon erwähnten Gründen, als zweckmäßigere und bessere Regelung bezeichnet werden und geeignet erscheinen, dem deutschen Gesetzgeber als Vorbild zu dienen. Desgleichen ist die durch den englischen Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit der Zurückverweisung zweifellos eine brauchbare und vor allem prozeßökonomischen Erwägungen Rechnung tragende Einrichtung, durch die einerseits das Interesse der antragstellenden Partei und das rechtspolitische Interesse des Staates an einem ordnungsmäßigen Schiedsspruch gewahrt wird und dabei der durch eine Aufhebung bewirkte Geld- und Zeitverlust vermieden wird.

[16] Russell a. a. O. S. 179. — Misconduct of Arbitrator. — Die leitenden Grundsätze für die Zurückverweisung sind ausgesprochen in re Montgomery, Jones & Co. and Liebenthal & Co. (1898) 78 LT. 407: „There are four grounds upon which the matter can be remitted to an arbitrator for reconsideration. Those grounds are (1) where the award is bad on the face of it; (2) where there has been misconducted on the part of the Arbitrator; (3) where there has been an admitted mistake and the arbitrator himself asks that the matter may be remitted; and (4) where additional evidence has been discovered after the making of the award.

Anhang[1].

Anlage 1. Arbitration act von 1889 (Auszug).
Anlage 2. Administration of Justice act, 1920 (Auszug).
Anlage 3. Arbitration Clauses (Protocol) act, 1924 (Auszug).

[1] Uebersetzt vom Verfasser.

Anlage 1.

The Arbitration Act, 1889.

(52 & 53 Vict. c. 49.)

Gesetz betreffend das schiedsrichterliche Verfahren von 1889. Ein Gesetz zur Verbesserung und Konsolidierung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des schiedsgerichtlichen Verfahrens.

Verweisungen (an das private Schiedsgericht) auf Grund Vereinbarung außerhalb des Gerichts (Court siehe Legaldefinition in sec. 27 ds. Ges.).

Der Schiedsvertrag ist unwiderruflich und in seiner Wirkung einer Verfügung des (ordentl.) Gerichtes gleichgestellt.

sec. 1. Ein Schiedsvertrag soll, ausgenommen im Falle des Erlasses (Aufhebung) durch den Gerichtshof oder einen Richter, unwiderruflich sein und nach jeder Richtung hin die gleiche Wirkung haben, als ob er durch Verfügung des Gerichtshofes zustande gekommen wäre; es sei denn, daß eine gegenteilige Absicht im Vertrage zum Ausdruck gebracht ist.

Die in Schiedsverträgen enthaltenen Bestimmungen.

sec. 2. Von einem Schiedsvertrag soll, es sei denn eine gegenteilige Absicht ist in ihm zum Ausdruck gebracht, angenommen werden, daß er diejenigen Bestimmungen, die in dem ersten Zusatzartikel zu diesem Gesetz herausgestellt sind, enthalte, insoweit als diese auf die Verweisung unter den Schiedsvertrag anwendbar sind.

Verweisungen an den amtlichen Schiedsrichter.

sec. 3. Falls in einem Schiedsvertrag vorgesehen ist, daß die Verweisung an einen amtlichen Schiedsrichter (official referee) erfolgen soll, so soll jeder angegangene amtliche Schiedsrichter den vereinbarungsgemäß verwiesenen Streitfall nach Anhörung entscheiden, wobei er an jede Verfügung des Gerichtshofes oder Richters betreffend Uebertragung und anderes gebunden ist.

Befugnis zur Einstellung des Verfahrens (vor dem ordentl. Gericht) im Falle des Vorliegens eines Schiedsvertrages.

sec. 4. Wenn eine Partei des Schiedsvertrages oder irgendeine Person, die an Stelle derselben Ansprüche geltend macht, vor irgendeinem Gerichtshof bezüglich eines Gegenstandes, der vereinbarungsgemäß an ein Schiedsgericht zu verweisen ist, ein öffentliches Prozeßverfahren einleitet gegen eine andere Schiedsvertragspartei oder irgendeine Person, die an Stelle derselben Ansprüche geltend macht, so kann jede Prozeßpartei jederzeit nach Einlassung und vor Einreichung irgendwelcher Schriftsätze oder Vornahme sonstiger anderer Prozeßhandlungen beantragen das Verfahren einzustellen (to stay proceedings). Der Gerichtshof oder einer seiner Richter kann eine Verfügung auf Einstellung des Verfahrens erlassen, wenn er überzeugt ist, daß kein zureichender Grund dafür vorliegt, daß der Streitfall nicht gemäß dem Schiedsvertrag an ein Schiedsgericht verwiesen werden solle und daß der Antragsteller in dem Zeitraum als das Prozeßverfahren eingeleitet wurde und noch anhängig ist, bereit und willens ist, alles zur ordnungsgemäßen Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens Erforderliche zu tun.

Anlage 1.

The Arbitration Act, 1889.

(52 & 53 Vict. c. 49.)

An Act for amending and consolidating the Enactments relating to Arbitration. (26th August, 1889.)

References by Consent out of Court.

Submission to be irrevocable, and to have effect as an order of Court.

sec. 1. A submission, unless a contrary intention is expressed therein, shall be irrevocable, except by leave of the Court or a judge, and shall have the same effect in all respects as if it had been made an order of Court.

Provisions implied in submissions.

sec. 2. A submission, unless a contrary intention es expressed therein, shall be deemed to include the provisions set forth in the First Schedule to this Act, so far as they are applicable to the reference under the submission.

Reference to official referee.

sec. 3. Where a submission provides that the reference shall be to an official referee, any official referee to whom application is made shall, subject to any order to the Court or a judge as to transfer or otherwise, hear and determine the matters agreed to be referred.

Power to stay proceedings where is a submission.

sec. 4. If any party to a submission, or any person claiming through or under him, commences any legal proceedings in any Court against any other party to the submission, or any person claiming through or under him, in respect of any matter agreed to be referred, any party to such legal proceedings may at any time after appearence, and before delivering any pleadings or taking any other steps in the proceedings, apply to that Court to stay the proceedings, and that Court or a judge thereof, is satisfied that there is no sufficient reason why the matter should not be referred in accordance with the submission, and that the applicant was, at the time when the proceedings were commenced, and still remains, ready and willing to do all things necessary to the proper conduct of the arbitration, may make an order staying the proceedings.

Befugnis des Gerichtshofes in bestimmten Fällen einen Schiedsrichter, umpire oder 3. Schiedsrichter zu ernennen.

sec. 5. In jedem der folgenden Fälle:

a) Wenn in einem Schiedsgerichtvertrag vorgesehen ist, daß die Verweisung an einen Einzelschiedsrichter erfolgen soll und sämtliche Parteien, nachdem ein Streitfall entstanden ist, in der Ernennung des Schiedsrichters sich nicht einigen.

b) Wenn ein ernannter (Einzel)Schiedsrichter sich weigert tätig zu werden, hiezu unfähig wird oder stirbt und der Schiedsvertrag keinen Anhaltspunkt für die Absicht, daß die Lücke nicht ergänzt werden sollte, enthält und die Parteien die Lücke nicht ergänzen.

c) Wenn die Parteien oder zwei Schiedsrichter berechtigt sind, einen Umpire zu ernennen, dies aber unterlassen.

d) Wenn ein ernannter Umpire oder dritter Schiedsrichter sich weigert tätig zu werden oder hiezu unfähig wird oder stirbt und der Schiedsvertrag keinen Anhaltspunkt für die Absicht, daß die Lücke nicht ausgefüllt werden sollte enthält und die Parteien oder Schiedsrichter die Lücke nicht ergänzen

kann jede Partei den anderen Parteien oder je nach Lagerung des Falles [d. i. im Falle c) und d)] den Schiedsrichtern eine schriftliche Benachrichtigung zustellen, einen Schiedsrichter, Umpire oder dritten Schiedsrichter zu ernennen.

Wenn die Ernennung nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Zustellung erfolgt, kann der Gerichtshof oder ein Richter auf Antrag der Partei, die zustellte, einen Einzelschiedsrichter, Umpire oder dritten Schiedsrichter ernennen, welcher die gleichen Befugnisse im Schiedsverfahren zu wirken und einen Schiedsspruch zu fällen haben soll, als wenn er durch übereinstimmenden Parteiwillen ernannt worden wäre.

Ergänzungsbefugnis der Parteien in gewissen Fällen.

sec. 6. Wenn in einem Schiedsvertrag die Verweisung an zwei Schiedsrichter vorgesehen ist, wobei einer von jeder Partei aufzustellen ist, so kann, es sei denn, daß im Schiedsvertrag eine andere Absicht zum Ausdruck gebracht ist, —

a) im Falle, daß einer der Schiedsrichter sich weigert tätig zu werden oder hiezu unfähig ist oder stirbt, diejenige Partei, die ihn ernannte an seiner Stelle einen neuen (anderen) Schiedsrichter ernennen;

b) wenn in einem solchen Schiedsverfahren eine Partei die Ernennung eines Schiedsrichters, sei es von Anfang an oder auf dem eben genannten Wege der Substitution, versäumt innerhalb einer Frist von sieben Tagen nachdem die Gegenpartei, nach Ernennung eines Schiedsrichters ihrerseits, die säumige Partei mittels schriftlicher Erklärung aufforderte, die Ernennung zu bewerkstelligen, so kann die Gegenpartei, die einen Schiedsrichter ernannt hat, diesen dazu ernennen als Einzelschiedsrichter in dem Schiedsverfahren aufzutreten und sein Schiedsspruch soll für beide Parteien bindend sein, als ob die Ernennung durch beiderseitige Einigung erfolgt wäre:

Eine Ernennung, die auf Grund dieses Paragraphen (section) erfolgte, kann durch den Gerichtshof oder einen Richter außer Kraft gesetzt werden.

Power for the Court in certain cases to appoint an arbitrator, umpire, or third arbitrator.

sec. 5. In any of the following cases:

a) Where a submission provides that the reference shall be to a single arbitrator, and all the parties do not after differences have arisen concur in the appointment of an arbitrator:

b) If an appointed arbitrator refuses to act, or is incapable of acting, or dies, and the submission does not show that it was intended that the vacancy should not be supplied, and the parties do not supply the vacancy:

c) Where the parties or two arbitrators are at liberty to appoint an umpire or third arbitrator an do not appoint him:

d) Where an appointed umpire or third arbitrator refuses to act, or is incapable of acting, or dies, and the submission does not show that is was intended that the vacancy should not be supplied, and the parties or arbitrators do not supply the vacancy.

any party may serve the other parties or the arbitrators, as the case may be, with a written notice to appoint an arbitrator umpire, or third arbitrator.

If the appointment is not made within seven clear days after the service of the notice, the Court or a judge may, on application by the party who gave the notice, appoint an arbitrator, umpire, or third arbitrator, who shall have the like powers to act in the reference and make an award as if he had been appointed by consent of all parties.

Power for parties in certain cases to supply vacancy.

sec. 6. Where a submission provides that the reference shall be to two arbitrators, one to be appointed by each party, then, unless the submission expresses a contrary intention —

a) If either of the appointed arbitrators refuses to act, or is incapable of acting, or dies, the party who appointed him may appoint a new arbitrator in his place;

b) If, on such a reference, one party fails to appoint an arbitrator, either originally or by way of substitution as aforesaid, for seven clear days after the other party, having appointed his arbitrator, has served the party making default with notice to make the appointment, the party who has appointed an arbitrator may appoint that arbitrator to act as sole arbitrator in the reference, and his award shall be binding on both parties as if he had been appointed by consent:

Provided that the Court or a judge may set aside any appointment made in pursuance of this section.

Schiedsrichterliche Befugnisse.

sec. 7. Die Schiedsrichter oder ein Umpire, die gemäß einem Schiedsvertrag tätig werden, sollen, es sei denn der Schiedsvertrag gibt einer gegenteiligen Absicht Ausdruck, die Befugnis haben —

a) Eide abzunehmen, Erklärungen der Parteien (affirmations: Erklärungen an Stelle eines Eides in feierlicher Form) entgegenzunehmen und sich einfindende Zeugen zu vernehmen;

b) einen Schiedsspruch ganz oder teilweise in Form eines special case zur Stellungnahme durch den Gerichtshof zu erlassen;

c) in einem Schiedsspruch Schreibfehler oder durch zufälliges Versehen oder Unterlassen entstandene Irrtümer zu beheben.

Zeugen können unter Strafandrohung geladen werden.

sec. 8. Jede Schiedsvertragspartei kann ein writ of subpoena ad testificandum (gerichtlicher Erscheinungsbefehl für Zeugen) oder ein writ of subpoena duces tecum (gerichtlicher Erscheinungsbefehl mit der Auflage zur Vorlage von Urkunden) erwirken, doch soll niemand durch einen solchen Gerichtsbefehl (writ) gezwungen werden können eine Urkunde vorzulegen, deren Vorlegung im Verfahren auf ordentliche Klage hin nicht erzwungen werden kann.

Befugnis zur Verlängerung der Frist zur Erlassung des Schiedsspruches.

sec. 9. Die Frist zur Erlassung des Schiedsspruches kann beliebig oft durch Verfügung des Gerichtshofes oder eines Richters, gleich, ob diese Frist abgelaufen ist oder nicht, verlängert werden.

Befugnis zur Zurückweisung des Schiedsspruches.

sec. 10. (1) In allen einem privaten Schiedsgerichtsverfahren überwiesenen Fällen kann der Gerichtshof oder ein Richter die einem schiedsgerichtlichen Verfahren überwiesenen Angelegenheiten oder einen Teil derselben beliebig oft zur nochmaligen Würdigung durch die Schiedsrichter oder den Umpire zurückverweisen.

(2) Wenn ein Schiedsspruch zurückverwiesen ist, sollen der Schiedsrichter oder der Umpire, es sei denn die Verfügung enthält eine anders gerichtete Anordnung, ihren Schiedsspruch innerhalb drei Monate nach Erlaß der Verfügung fällen.

Befugnis zur Aufhebung des Schiedsspruches.

sec. 11. (1) Wenn ein Schiedsrichter oder Umpire sich eine Verfehlung zuschulden kommen läßt, kann ihn der Gerichtshof absetzen.

(2) Wenn ein Schiedsrichter oder Umpire sich eine Verfehlung zuschulden kommen ließ oder ein schiedsgerichtliches Verfahren oder Schiedsspruch nicht ordnungsgemäß bewerkstelligt worden ist, so kann das Gericht den Schiedsspruch aufheben.

Vollstreckung des Schiedsspruches.

sec. 12. Ein Schiedsspruch, der auf einen Schiedsvertrag hin erfolgt, kann durch Genehmigung des Gerichtshofes oder eines Richters in gleicher Weise vollstreckt werden als ein Urteil oder eine Verfügung mit gleicher Wirkung.

sec. 13-17: — Verweisungen an einen amtlichen Schiedsrichter auf Grund richterlicher Verfügung. —

Powers of arbitrator.

sec. 7. The arbitrators or umpire acting under a submission shall, unless the submission expresses a contrary intention, have power —

a) to administer oaths or to take the affirmations of the parties and witnesses appearing; and

b) to state an award as to the whole or part thereof in the form of a special case for the opinion of the Court; and

c) to correct in an award any clerical mistake or error arising from any accidental slip or omission.

Witnesses may be summoned by subpoena.

sec. 8. Any party to a submission may sue out a writ of subpoena ad testificandum, or a writ of subpoena duces tecum, but no person shall be compelled under any such writ to produce any document which he could not be compelled to produce on the trial of an action.

Power to enlarge time for making award.

sec. 9. The time for making an award may from time to time be enlarged by order of the Court or a judge, whether the time for making the award has expired or not.

Power to remit award.

sec. 10. (1) In all cases of reference to arbitration the Court or a judge may from time to time remit the matters referred, or any of them, to the reconsideration of the arbitrators or umpire.

(2) Where an award is remitted, the arbitrators or umpire shall, unless the order otherwise directs, make their award within three months after the date of the order.

Power to set aside award.

sec. 11. (1) Where an arbitrator or umpire has misconducted himself, the Court may remove him.

(2) Where an arbitrator or umpire has misconducted himself, or an arbitration or award has been improperly procured, the Court may set the award aside.

Enforcing award.

sec. 12. An award on a submission may, by leave of the Court or a judge, be enforced in the same manner as a judgement or order to the same effect.

sec. 13-17 References under Order of Court.

Allgemeines.

sec. 18. (1) Der Gerichtshof oder ein Richter kann verfügen, daß ein writ of subpoena ad testificandum oder of subpoena duces tecum die Wirkung haben soll, die Anwesenheit eines Zeugen vor einem official oder special referee oder vor irgendeinem Schiedsrichter oder Umpire zu erzwingen, wo auch immer er sich innerhalb des Vereinigten Königreichs aufhalten mag.

(2) Der Gerichtshof oder ein Richter kann auch verfügen, daß ein writ of habeas corpus ad testificandum die Vorführung eines Gefangenen zum Verhör vor einem official oder special referee oder vor jeden Schiedsrichter oder Umpire nach sich ziehen soll.

Aufstellung einer zusammenfassenden Darstellung des im Schiedsverfahren anhängigen Streit-Falles.

sec. 19. Jeder amtliche Schiedsrichter, Schiedsrichter oder Umpire kann, — und soll auf Anordnung des Gerichtshofes oder eines Richters — in jedem Stadium des schiedsgerichtlichen Verfahrens jede im Verlaufe dieses Verfahrens entstehende Rechtsfrage in der Form eines special case zur Stellungnahme des Gerichtshofes aufstellen.

Kosten.

sec. 20. Jede auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verfügung kann, was die Kosten und Sonstiges betrifft nach Ermessen der Behörde, seitens deren die Verfügung ergeht, erlassen werden.

Ausübung der (gerichtl.) Befugnis durch den Master oder andere Beamte.

sec. 21. Durch Rules of Court können beliebig oft Bestimmungen bezüglich der ganzen oder teilweisen Uebertragung der durch dieses Gesetz dem Gerichtshof oder einem Richter übertragenen Gerichtsbarkeit an irgendeinen Master oder anderen Beamten des Supreme Court getroffen werden.

Sprachgebrauch.

(sec. 22-26: Aufgehobene, Uebergangs- und Sonderbestimmungen.)

sec. 27. In diesem Gesetz bedeutet, es sei denn, daß die gegenteilige Absicht ersichtlich ist:

„Submission" eine schriftliche Vereinbarung, gegenwärtige oder künftige Streitigkeiten einem Schiedsgerichtsverfahren zu unterbreiten, gleich ob ein Schiedsrichter darin bezeichnet ist oder nicht. —

„Court", Her Majesty's High Court of Justice. —

„Judge", einen Richter von Her Majesty's High Court of Justice.

„Rules of Court" die Rules des Supreme Court, die von der nämlichen Behörde gemäß den Judicature Acts erlassen sind.

Räumlicher Geltungsbereich.

sec. 28. Dieses Gesetz soll sich nicht auf Schottland und Irland erstrecken.

Inkrafttreten.

sec. 29. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1890 in Kraft.

sec. 30. Dieses Gesetz kann als Arbitration Act 1889 angeführt werden.

General.

sec. 18. (1) The Court or a judge may order that a writ of subpoena ad testificandum or of subpoena duces tecum shall issue to compel the attendance before an official or special referee, or before any arbitrator or umpire, of a witness wherever he may be within the United Kingdom.

(2) The Court or a judge may also order that a writ of habeas corpus ad testificandum shall issue to bring up a prisoner for examination befor an official or special referee, or before any arbitrator or umpire.

Statement of case pending arbitration.

sec. 19. Any referee, arbitrator, or umpire may at any stage of the proceedings under a reference, and shall, if so directed by the Court or a judge, state in the form of a special case for the opinion of the Court any question of law arising in the course of the reference.

Costs.

sec. 20. Any order made under this Act may be made on such terms as to costs, or otherwise, as the authority making the order thinks just.

Exercise of powers by Masters and other officers.

sec. 21. Provision may from time to time be made by rules of Court for conferring on any Master, or other officer of the Supreme Court, all or any of the jurisdiction conferred by this Act on the Court or a judge.

Definitions.

(sec. 22-26: Aufgehobene, Uebergangs- und Sonderbestimmungen.)

sec. 27. In this Act, unless the contrary intention appears —
„Submission" means a written agreement to submit present or future differences to arbitration, whether an arbitrator is named therein or not.

„Court" means Her Majesty's High Court of Justice.

„Judge" means a judge of Her Majesty's High Court of Justice.

„Rules of Court" means the Rules of the Supreme Court made by the proper authority under the Judicature Acts.

Extent.

sec. 28. This Act shall not extend to Scotland or Ireland.

Commencement.

sec. 29. This Act shall commence and come into operation on the first day of January one thousand eight hundred and ninety.

sec. 30. This Act may be cited as the Arbitration Act, 1889.

Zusatzartikel (Anlagen).

1. Anlage.

In Schiedsverträgen enthaltene Bestimmungen.

a) Wenn keine andere Verweisungsart vorgesehen ist, soll die Verweisung an einen Einzelschiedsrichter erfolgen.

b) Erfolgt die Verweisung an zwei Schiedsrichter, so können diese jederzeit innerhalb des Zeitraums, in dem sie zur Fällung eines Schiedsspruches befugt sind, einen Umpire ernennen.

c) Die Schiedsrichter sollen ihren Schiedsspruch schriftlich innerhalb dreier Monate nach (tatsächlichen) Eintritt in das Schiedsverfahren oder nach seitens einer Schiedsvertragspartei durch schriftliche Benachrichtigung erfolgten Aufforderung zum Tätigwerden fällen oder an oder vor einem späteren Tage, bis zu welchem die Schiedsrichter die Frist zur Fällung des Schiedsspruches beliebig oft durch ein von ihnen unterzeichnetes Schriftstück verlängern können.

d) Wenn die Schiedsrichter die ihnen zugestandene oder verlängerte Frist haben verstreichen lassen ohne einen Schiedsspruch zu fällen oder wenn sie einer Schiedsvertragspartei oder Umpire eine schriftliche Benachrichtigung mit der Feststellung, daß sie eine Uebereinstimmung nicht erzielen können, übermitteln, dann kann der Umpire von nun an, an Stelle des Schiedsrichters in das Verfahren eintreten.

e) Der Umpire soll seinen Schiedsspruch innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der ursprünglichen oder verlängerten Frist, die für die Abfassung des Schiedsspruches durch die Schiedsrichter bestimmt war oder an oder von einem späteren Tage bis zu welchem der Umpire durch ein von ihm unterzeichnetes Schriftstück beliebig oft die Frist zur Abfassung eines Schiedsspruches verlängern kann, fällen.

f) Die Schiedsvertragsparteien und alle Personen, die beziehungsweise einen Anspruch durch sie geltend machen, sollen sich, jedem gesetzlichen Einwand unterstehend, durch den Schiedsrichter oder den Umpire bezüglich streitesgegenständiger Angelegenheiten eidlich oder unter affirmation (siehe oben) vernehmen lassen und sollen gleicherweise Schiedsrichtern und Umpire alle Bücher, Kontrakte, Papiere, Rechnungen, Schriftstücke und Urkunden, die in ihrem Besitze bzw. zu ihrer Verfügung stehen, vorlegen und alles tun, was im Verlaufe des schiedsgerichtlichen Verfahrens von Seiten der Schiedsrichter oder des Umpire benötigt wird.

g) Zeugen sollen, wenn die Schiedsrichter oder der Umpire es für zweckmäßig halten, eidlich oder unter affirmation (siehe oben) vernommen werden.

h) Der von dem Schiedsrichter oder dem Umpire gestellte Schiedsspruch soll für die Parteien und die Personen, die, bzw. die durch sie einen Anspruch geltend machen, bindend und endgültig sein.

i) Die Kosten des Schiedsverfahrens und Schiedsspruches sollen im Belieben der Schiedsrichter oder des Umpire stehen, die anordnen können, an und durch wen und in welcher Weise jene Kosten oder ein Teil davon bezahlt werden sollen, und die die Höhe der zu zahlenden Kosten oder eines Teiles derselben abschätzen und festsetzen, sowie anordnen können, daß die Kosten ebenso wie zwischen Soliciter und Klient (Mandant) beglichen werden.

The First Schedule.

Provisions to be implied in Submissions.

a) If no other mode of reference is provided, the reference shall be to a single arbitrator.

b) If the reference is to two arbitrators, the two arbitrators may appoint an umpire at any time within the period during which they have power to make an award.

c) The arbitrators shall make their award in writing within three monts after entering of the reference, or after having been called on to act by notice in writing from any party to the submission or on or before any later day to which the arbitrators, by any writing signed by them, may from time to time enlarge the time for making the award.

d) If the arbitrators have allowed their time or extended time to expire without making an award, or have delivered to any party to the submission, or to the umpire a notice in writing, stating that they cannot agree, the umpire may forth with enter on the reference in lieu of the arbitrators.

e) The umpire shall make his award within one month after the original or extended time appointed for making the award of the arbitrators has expired, of on or before any later day to which the umpire by any writing signed by him may from time to time enlarge the time for making his award.

f) The parties to the reference, and all persons claiming through them respectively, shall, subject to any legal objection, submit to be examined by the arbitrators or umpire on oath or affirmation, in relation to the matters in dispute, and shall, subject as aforesaid, produce before the arbitrators or umpire, all books, deeds, papers, accounts, writings, and documents within their possession or power respectively which may be required or called for, and do all other things which during the proceedings on the reference the arbitrators or umpire may require.

g) The witnesses on the reference shall, if the arbitrators or umpire thinks fit, he examined on oath or affirmation.

h) The award to be made by the arbitrators or umpire shall be final and binding on the parties and the persons claiming under them respectively.

i) The costs of the reference and award shall be in the discretion of the arbitrators or umpire, who may direct to and by whom and in what manner those costs or any part thereof shall be paid, and may tax or settle the amount of costs to be paid or any part thereof, and may award costs to be paid as between solicitor and client.

Anlage 2.

Administration of Justice Act, 1920.
(10 & 11 Geo. 5, c. 81.)

Befugnis zur Ernennung der Schiedsrichter, wenn im Schiedsvertrag drei Schiedsrichter vorgesehen sind.

sec. 16. (1) Wenn in einem Schiedsvertrag die Verweisung an drei Schiedsrichter vorgesehen ist, wovon jede Partei einen ernennen und der dritte von den beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichtern ernannt werden soll, gilt, es sei denn im Schiedsvertrag ist eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck gebracht, folgendes:

a) Wenn eine Partei die Ernennung eines Schiedsrichters innerhalb einer Frist von sieben Tagen, nachdem die Gegenpartei, nach Ernennung eines Schiedsrichters ihrerseits, die säumige Partei mittels schriftlicher Erklärung aufforderte die Ernennung zu bewerkstelligen, unterläßt, so kann die Gegenpartei, die einen Schiedsrichter ernannt hat, diesen dazu ernennen als Einzelschiedsrichter in dem Schiedsverfahren aufzutreten und sein Schiedsspruch soll für beide Parteien bindend sein, als ob die Ernennung durch beiderseitige Einigung erfolgt wäre.

b) Wenn nach Ernennung je eines Schiedsrichters durch die Parteien, diese Schiedsrichter die Ernennung eines dritten Schiedsrichters, innerhalb einer Frist von sieben Tagen, nachdem eine der Parteien sie mittels schriftlicher Erklärung hiezu aufforderte, unterlassen, kann das Gericht oder ein Richter auf Antrag der Partei von welcher die Aufforderung erfolgte, die Befugnis einen dritten Schiedsrichter zu ernennen, an Stelle der zwei ernannten Schiedsrichter ausüben.

c) Wenn ein von einer der Parteien, von den zwei Schiedsrichtern oder von dem Gerichtshof oder einem Richter ernannten Schiedsrichter sich weigert tätig zu werden oder hiezu unfähig ist oder stirbt, so kann, je nach Lage des Falles, ein neuer Schiedsrichter durch die Partei, die Schiedsrichter oder dem Gerichtshof oder dem Richter an seiner Stelle ernannt werden.

(2) Der Gerichtshof oder ein Richter kann jede Ernennung einer Person als Einzelschiedsrichter tätig zu werden, die auf Grund dieser Paragraphen erfolgte, außer Kraft setzen.

(3) Dieser Paragraph soll so ausgelegt werden, als ob er Bestandteil des Arbitration Act von 1889 wäre und dieser soll dementsprechend Wirkung haben.

Anlage 3.

The Arbitration Clauses (Protocol) Act, 1924.
(14 & 15 Geo. 5, c. 39.)

Einstellung des gerichtlichen Verfahrens in Bezug auf die in Handels-Verträgen einem privaten Schiedsgericht überwiesenen Angelegenheiten.

sec. 1. (1) . . . wenn eine der Parteien eines Schiedsvertrages, der auf Grund eines Vertrages, auf den das genannte (Genfer) Protokoll (vom 24. September 1923) Anwendung findet, geschlossen wurde, oder irgend eine Person, die an Stelle derselben Ansprüche

Anlage 2.

Administration of Justice Act, 1920.
(10 & 11 Geo. 5, c. 81.)

Power as to appointment of arbitrators where submission porvides for three arbitrators.

sec. 16. (1) Where a submission to arbitration provides that the reference shall be to three arbitrators, one to be appointed by each party and the third to be appointed by the two appointed by the parties, then, unless the submission expresses a contrary intention:

a) If one party fails to appoint an arbitrator for seven clear days after the other party, having appointed his arbitrator, has served the party making default with notice to make the appointment, the party who has appointed an arbitrator may appoint that arbitrator to act as sole arbitrator in the reference, and the award of the arbitrator so appointed shall be binding on both parties as if he had been appointed by consent:

b) If after each party has appointed an arbitrator the two arbitrators appointed fail to appoint a third arbitrator within seven clear days after the service by either party of a notic upon them to make the appointment, the court or a judge may, on an application by the party who gave the notice, exercise in the place of the two arbitrators the power of appointing the thirt arbitrator:

c) If an arbitrator, appointed either by one of the parties, by the two arbitrators, or by the court or a judge, refuses to act, or is incapable of acting, or dies, a new arbitrator may be appointed in his place by the party, arbitrators, or court or judge, as the case may be.

(2) The court or a judge may set aside any appointment of a person to act as sole arbitrator made in pursuance of this section.

(3) This section shall be construed as if it were included in the Arbitration Act, 1889, and that Act shall have effect accordingly.

Anlage 3.

The Arbitration Clauses (Protocol) Act, 1924.
(14 & 15 Geo. 5, c. 39.)

Staying of court proceedings in respect of matters to be referred to arbitration under commercial agreements.

sec. 1. (1) . . . Notwithstanding anything in the Arbitration Act, 1889, if any party to a submission made in pursuance of an agreement to which the said protocol applies, or any person claiming through or under him, commences any legal proceedings in any court

geltend macht vor irgend einem Gerichtshof bezüglich eines Gegenstandes, der vereinbarungsgemäß an ein Schiedsgericht zu verweisen ist, ein öffentliches Prozeßverfahren einleitet gegen eine Schiedsvertragspartei, oder irgend eine Partei, die an Stelle derselben Ansprüche geltend macht, so kann jede Prozeßpartei jederzeit nach Einlassung und vor Einreichung irgendwelcher Schriftsätze oder Vornahme sonstiger Prozeßhandlungen beantragen, das Verfahren einzustellen. Der Gerichtshof oder ein Richter desselben soll (muß), es sei denn, er ist überzeugt, daß der Vertrag oder die Schiedsklausel unwirksam geworden ist oder nicht, verwirklicht werden, eine Verfügung auf Einstellung des Verfahrens erlassen.

(2) . . . . . .

sec. 2. Dieses Gesetz kann als Arbitration Clauses (Protocol) Act 1924 angeführt werden.

against any other party to the submission, or any person claiming through or under him, in respect of any matter agreed to be referred, any party to such legal proceedings may at any time after appearance, and before delivering any pleadings or taking other steps in the proceedings, apply to that court to stay the proceedings, and that court or a judge thereof, unless satisfied that the agreement or arbitration has become inoperative or cannot proceed, shall make an order staying the proceedings.

(2) . . . . . .

sec. 2. This Act may be cited as the Arbitration Clauses (Protocol) Act, 1924.

Druck: J. G. Weiß'sche Buchdruckerei, München